



1140

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

## Verleihung der Wilhelm-Leuschner-Medaille

Wegen hervorragender Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihre Einrichtungen habe ich mit Urkunden vom 29. November 1985 die mit Erlaß vom 29. September 1964 (GVBl. 1965 I S. 336) gestiftete Wilhelm-Leuschner-Medaille

1. Herrn Professor Dr. Jürgen Habermas,  
6000 Frankfurt am Main,
  2. Herrn Richard Hackenberg,  
6000 Frankfurt am Main 50,
  3. Herrn Adolf Schmidt, MdB,  
4630 Bochum 1,
  4. Frau Inge Sollwedel,  
CH-6822 Arogno/Schweiz,
  5. Frau Professor Dr. Ingeborg Weber-Kellermann,  
3550 Marburg,
- verliehen.

Wiesbaden, 5. Dezember 1985

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
P 1 2 — 14 d 06

StAnz. 51/1985 S. 2318

1141

## Fristverlängerung gemäß § 7 Abs. 1 HLPG für die Fortschreibung der Regionalen Raumordnungspläne in den Planungsregionen Mittelhessen und Südhessen

§ 7 Abs. 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes bestimmt, daß die Regionalen Raumordnungspläne vor Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Bekanntmachung fortzuschreiben sind. Die Frist für die

derzeitige Fortschreibung hat am 1. Januar 1981 begonnen und endet am 31. Dezember 1985. Die Frist kann von der obersten Landesplanungsbehörde um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Da es den Regionalen Planungsversammlungen und den oberen Landesplanungsbehörden beim Regierungspräsidenten in Gießen und Darmstadt nicht möglich sein wird, bis zum Jahresende die Entwürfe zur Fortschreibung der Regionalen Raumordnungspläne für die Planungsregionen Mittelhessen und Südhessen gem. § 7 Abs. 2 der obersten Landesplanungsbehörde zuzuleiten, habe ich daher die Frist gem. § 7 Abs. 1 HLPG bis zum 30. Juni 1985 verlängert.

Wiesbaden, 7. November 1985

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
L III B 2 — 93 d 38/31  
— Gült.-Verz. 360 —

StAnz. 51/1985 S. 2318

1142

## Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1986

Bezug: Bekanntmachung des LPA vom 11. November 1985 (StAnz. S. 2150)

In der o. a. Bekanntmachung muß es bei Nr. 239 (S. 2151) unter der Rubrik „Zielgruppe“ in der ersten Zeile richtig „Dienststellen- oder ...“ heißen.

Die Redaktion

1143

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

## Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen;

hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern

Bezug: Erlaß vom 8. Januar 1985 (StAnz. S. 139)

Die nachstehend aufgeführten Dienststellen sind ab sofort unter folgender geänderter Anschrift bzw. Rufnummer zu erreichen:

Dienststelle	1. Teil der Dienststellen-schlüsselnummer	Dienst-stellen-nummer
Der Landrat des Kreises Groß-Gerau — Polizeidirektion — Tel. (0 61 52) 1 75-0	4.03.29.03.20	0119
Der Landrat des Kreises Groß-Gerau — Polizeistation Groß-Gerau — Tel. (0 61 52) 1 75-0	4.03.29.03.23	0121
Der Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf — Polizeidirektion — Postfach 19 48 Raiffeisenstraße 3550 Marburg Tel. (0 64 21) 4 06-0	4.03.30.04.20	0074
Der Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf — Polizeistation Marburg — Raiffeisenstraße 3550 Marburg Tel. (0 64 21) 4 06-0	4.03.30.04.23	0077
Der Polizeipräsident in Offenbach am Main — Polizeistation Heusenstamm — Tel. (0 61 04) 69 08-0	4.03.32.03.05	0165
Amtsgericht Friedberg (Hessen) Postfach 10 01 61 Homburger Str. 18 6360 Friedberg (Hessen) Tel. (0 60 31) 6 03-0	4.05.42.39.00	0280

Dienststelle	1. Teil der Dienststellen-schlüsselnummer	Dienst-stellen-nummer
Justizvollzugsanstalt Butzbach, Zweiganstalt Friedberg (Hessen) Tel. (0 60 31) 6 03-0	5.05.00.01.01	0327
Amt für Verteidigungslasten Gießen, Nebenstelle Bad Hersfeld Postfach 5 74 Vitalisstraße 17 6430 Bad Hersfeld 1 Tel. (0 66 21) 1 40 01	4.06.44.72.02	0439
Der Landrat des Kreises Hersfeld-Rotenburg — Katasteramt — Vitalisstraße 17 6430 Bad Hersfeld 1 Tel. (0 66 21) 20 80	4.07.48.06.00	0613
Der Landrat des Kreises Hersfeld-Rotenburg — Katasteramt — Obertor 8 6442 Rotenburg a. d. Fulda Tel. (0 66 23) 80 45	4.07.48.06.01	0625
Der Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt — Katasteramt — Tel. (0 61 51) 33 00-01	4.07.48.22.00	0751
Hessisches Landesprüfungsamt für Heilberufe Hochstraße 31 6000 Frankfurt am Main 1 Tel. (0 69) 28 27 84-85	2.08.15.00.00	0642
Sozialgericht Fulda Bahnhofstraße 26 6400 Fulda	4.08.69.03.00	0682

Wiesbaden, 6. Dezember 1985

Der Hessische Minister des Innern  
I A 17 — 7 k 02 03

StAnz. 51/1985 S. 2318

**1144**

**Besondere Vertragsbedingungen für den Kauf sowie die Wartung von EDV-Anlagen und -Geräten (BVB-Kauf und BVB-Wartung)**

Bezug: Erlasse des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — vom 24. Januar 1975 (StAnz. S. 265) und 14. Juli 1975 (StAnz. S. 1338)

Die Bezugserrlasse werden mit Wirkung vom 1. Januar 1986 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 28. November 1985

Der Hessische Minister des Innern  
I A 3 — 3 v 24/0192  
— Gült.-Verz. 300, 434 —  
StAnz. 51/1985 S. 2319

**1145**

**Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 111 OWiG;**

hier: EDV-Bearbeitung

1. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 111 OWiG ist ab 1. Januar 1986 der Regierungspräsident in Kassel zuständig; die Zuständigkeit für die bis zum 31. Dezember 1985 begangenen Ordnungswidrigkeiten bleibt jedoch unberührt (Verordnung vom 10. September 1985 — GVBl. I S. 165 —).

1.1 EDV-Bearbeitung

Ab 1. Januar 1986 erfolgt beim Regierungspräsidenten in Kassel auch die Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten nach § 111 OWiG mittels EDV (HESOWI-Programm). Standardisierte Ordnungswidrigkeitstatbestände sind bereits in den HESOWI-Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten unter den TBNR N001—N004 Blatt 130/2 aufgenommen worden.

1.2 EDV-Tatbestände

Der HESOWI-Tatbestandskatalog sieht auf Blatt 130/2 für falsche Namensangabe (§ 111 OWiG) folgende Tatbestände vor:

	DM	TBNR
Sie verweigerten dem unten als Zeugen angegebenen zuständigen Amtsträger anlässlich* die Angabe Ihrer Personalien. § 111 OWiG.	100,—	N001
Sie sandten den Ihnen zugestellten Anhörungsbogen des* nicht innerhalb einer Woche zurück, obwohl Sie hierzu verpflichtet waren. § 111 OWiG	50,—	N002
Sie gaben gegenüber dem unten als Zeugen angegebenen zuständigen Amtsträger Ihre Personalien unrichtig wie folgt an:*	100,—	N003
Sie gaben gegenüber der unten angegebenen zuständigen Behörde Ihre Personalien unrichtig wie folgt an:*	100,—	N004

**TBNR Bemerkungen**

- N001\* Näher erläutern, z. B. Verkehrskontrolle
- N002\* Behörde und Aktenzeichen des Bußgeld- bzw. Verwarnungsgeldverfahrens angeben
- N003\* Unrichtige Personalien angeben
- N004\* Unrichtige Personalien angeben

2. Datenermittlungsbeleg, Anzeigenvorlage

2.1 Die Anzeigen sind mit dem Datenermittlungsbeleg für Verkehrsordnungswidrigkeiten, Lagervordruck Nr. 3.511 der Landesbeschaffungsstelle Hessen, jedoch entsprechend abgeändert — und ggf. unter Beifügung der für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen —, dem Regierungspräsidenten in Kassel vorzulegen.

2.2 Muster eines ausgefüllten Datenermittlungsbelegs

**Vorderseite**

Tattag (Datum)	Tatzeit	Kennzeichen	HA
05   05.01.86	06   22,30	15	16
Fahrzeugart/Hersteller:			VK 13   37
Tatort: Offenbach a.M., Kaiserstraße vor Haus Nr. 20			Bw 37   1
			Krs 20
Zu widerhandlung: <input type="checkbox"/> siehe Rückseite unter Nummer			TBNr 08
<input checked="" type="checkbox"/> § 111 OWiG			08   N001
			erl. Wert 10
			gem. Wert 11
Konkretisierung einer Verkehrskontrolle			
			50
Vorname Karl		Familienname Müller	
22   23			
Straße und Hausnummer Hanauer Landstraße 20			
26			
Plz. 24   6050	Wohnort 25   Offenbach a. M.		
Geburtsdatum 27   25.11.1935		Geburtsname 30	
Geburtsort, -land 28   Frankfurt a. M.			
FSch. Kl. 31		ausgestellt von ..... am .....	
erweitert auf 33		von ..... am .....	
34			
Name d. anzeigenden Zeugen/-in/Unfallbeteiligten/Polizeibeamten/-in 39   PM Schuster			
Plz., Wohnort bzw. Dienststelle 40   6050 Offenbach a. M., 3. Polizeirevier			
Straße und Hausnummer 41			

**Rückseite**

**Belehrung der Betroffenen**

Ihnen wird die genannte Zu widerhandlung zur Last gelegt. Sie werden darauf hingewiesen, daß es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu den Beschuldigungen zu äußern oder nicht auszusagen und jederzeit, auch schon vor Ihrer Vernehmung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich habe die vorstehenden Belehrungen verstanden.  
Zu den Beschuldigungen möchte ich mich äußern   
nicht äußern

**Wird die Zu widerhandlung zugegeben? JA/NEIN**  
Falls nein, kurze Begründung:

Unterschrift

- Anhörung durchgeführt.
- Anhörung nicht durchgeführt.
- Verwarnung mit Verw.-Geld in Höhe von DM \_\_\_\_\_ abgelehnt.

Unterschrift/Amtsbez. d. Beamten/-in

**Bemerkungen:**

- 2.3 Erläuterungen zum Ausfüllen des Datenermittlungsbelegs
- 2.3.1 Eintragungen im Datenermittlungsbeleg haben nur zu erfolgen, wo auf der Vorderseite des Musters (s. Nr. 2.2) handschriftliche Angaben vorgenommen worden sind. Auf der Rückseite ist „der Verkehrsverstoß“ in „die Zuwiderhandlung“ abzuändern.
- Bei der Feldnummer 08 ist die Tatbestandsnummer (TBNR) des HESOWI-Tatbestandskatalogs einzutragen, z. B. N001; s. Nr. 1.2.
- In Feldnummer 09 (weitere Konkretisierung) sind zwingend die zum Stern (\*) der TBNR erforderlichen Angaben zu machen, z. B. einer Verkehrskontrolle, einer Verkehrsunfallaufnahme, einer Personalienfeststellung wegen Körperverletzung.
- In Feldnummer 37 (Schlüssel für Beweismittel) ist die Zahl — 1 — einzutragen; (es werden dann die Angaben der Felder 39—40 ausgedruckt).
- 2.3.2 Auf der Rückseite des Datenermittlungsbelegs ist anzukreuzen, ob eine Anhörung (an Ort und Stelle) stattgefunden hat.
3. Datenermittlungsbelege werden in Blockform bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen unter der Nr. 3.511 vorrätig gehalten.

Wiesbaden, 2. Dezember 1985

Der Hessische Minister des Innern  
II B 3 — 3 d 10 — 10 — 19  
— Gült.-Verz. 31000, 3104 —  
StAnz. 51/1985 S. 2319

1146

### Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Wölfersheim, Wetteraukreis

Der Gemeinde Wölfersheim im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf Blau und Weiß geständertem Flaggentuch im Kreuzpunkt (in der oberen Hälfte) aufgelegt das Gemeindewappen“.

Wiesbaden, 3. Dezember 1985

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 23 — 3 k 06 — 53/85  
StAnz. 51/1985 S. 2320

1147

### Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen

Bezug: Erlaß vom 15. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 2), geändert durch Erlaß vom 29. Juni 1978 (StAnz. S. 1549)

Der Bezugserslaß wird mit Wirkung vom 1. Januar 1986 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 3. Dezember 1985

Der Hessische Minister des Innern  
III A 21 — 2 f 02  
— Gült.-Verz. 18 —  
StAnz. 51/1985 S. 2320

1148

### Ausländerrecht;

hier: Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Benelux-Staaten über die Übernahme von Personen an der Grenze

Bezug: Erlaß vom 28. Dezember 1978 (StAnz. 1979 S. 179)

Auf Grund des Art. 13 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Benelux-Staaten über die Übernahme von Personen an der Grenze vom 17. Mai 1966 ist durch Notenwechsel eine Vereinbarung über die Abschiebung auf dem Luftwege mit den Benelux-Staaten abgeschlossen worden. Die Vereinbarung, die am 1. Juli 1984 in Kraft getreten ist, bezieht folgende Verkehrsflughäfen in das Verfahren ein:

#### Bundesrepublik Deutschland:

Hamburg, Bremen, Düsseldorf, Köln/Bonn, Frankfurt am Main, Stuttgart, Hannover, München-Riem, Nürnberg und Berlin-Tegel.

#### Benelux-Staaten:

Brüssel (Zaventem), Amsterdam (Schiphol) und Luxemburg (Findel)

In Anwendung dieses Abkommens gelten folgende Regelungen:

- Die Abschiebung erfolgt nur mit Maschinen, die unmittelbar und ohne Zwischenlandung zwischen einem der genannten Verkehrsflughäfen und einem von der zuständigen Stelle des Justizministeriums des in Betracht kommenden Benelux-Staates genannten Flughafen verkehren.
- Jede Abschiebung auf dem Luftwege ist der für die grenzpolizeiliche Kontrolle auf dem Ankunftsflughafen zuständigen Dienststelle vorher fernschriftlich bzw. fernmündlich anzukündigen. Dabei sind die Nummern des Fluges sowie der Tag und die voraussichtliche Ankunftszeit mitzuteilen.
- Die Bundesrepublik Deutschland und die Benelux-Staaten verpflichten sich nach Maßgabe des Abkommens vom 17. Mai 1966, auf dem Luftwege abgeschobene Personen zurückzunehmen, wenn die anschließende Nachprüfung durch die Behörden des Aufnahmelandes ergeben hat, daß eine Übernahmeverpflichtung nicht bestand. Die Verpflichtung zur Zurücknahme des abzuschiebenden Ausländers besteht auch dann, wenn dieser bei der Ankunft im Aufnahmeland nicht mehr im Besitz seiner Reisedokumente ist, es sei denn, daß auch ohne Vorlage von Dokumenten in angemessener Frist der Nachweis geführt werden kann, daß der abzuschiebende Ausländer die Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes besitzt.
- Die Reisedokumente des abzuschiebenden Ausländers sind in der Regel dem Flugkapitän der Maschine mit der Bitte zu übergeben, sie an die für die grenzpolizeiliche Kontrolle auf dem Ankunftsflughafen zuständigen Dienststellen weiterzuleiten. In Fällen, in denen der Flugkapitän sich weigert, die Dokumente an sich zu nehmen, sind diese — außer in Fällen der Begleitung durch Polizeibeamte — auf dem Postwege (Luftpost-Eilbrief) zu übersenden.

Außer den persönlichen Reisedokumenten (Paß, Paßersatz etc.) sind Überstellungsvordrucke in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Die Zweitschriften der Überstellungsformulare sind von den zuständigen Beamten des Aufnahmelandes auf dem Ankunftsflughafen zu unterzeichnen, mit Datum zu versehen und danach der zuständigen Behörde des abschiebenden Landes so schnell wie möglich zurückzusenden.

- Aggressive oder kriminelle abzuschiebende Ausländer sind während des Fluges von einem oder — soweit erforderlich — mehreren Polizeibeamten zu begleiten. Die Begleitbeamten übernehmen die Weiterleitung der in Nr. 4 aufgeführten Dokumente an die zuständige Dienststelle des Ankunftsflughafens.
- Die Kosten der Abschiebung werden entweder von dem abzuschiebenden Ausländer oder von der Seite getragen, die die Abschiebung vornimmt.

Zu Nrn. 4 und 5 verweise ich auf meinen Erlaß vom 21. November 1985 — III A 52/III B 1/III B 3 — 23 d — (n. v.).

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 3. Dezember 1985

Der Hessische Minister des Innern  
III A 53 — 23 d  
StAnz. 51/1985 S. 2320

1149

An alle

Gemeinden und Gemeindeverbände in Hessen

### Öffentliches Auftragswesen;

hier: 27. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO betr. Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL)

Bezug: 1. Gemeinsamer Runderlaß vom 14. Januar 1985 (StAnz. S. 365)

2. 6. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO vom 8. Juni 1976 (StAnz. S. 1170)

Durch Gemeinsamen Runderlaß der Landesregierung vom 14. Januar 1985 ist die Neufassung des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL/A) nebst einführenden Hinweisen und Erläuterungen für alle auftragsvergebenden Behörden des Landes Hessen sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verbindlich eingeführt worden. Für die Gemeinden und Gemeinde-



verbände in Hessen wird hierzu (vgl. Nr. 10 des Gemeinsamen Runderlasses) folgendes bestimmt:

1. Die in dem Gemeinsamen Runderlaß wiedergegebenen Vorschriften auf Grund der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (LKR) — 77/62/EWG — (sog. a-Paragraphen) sind in ihrem Anwendungsbereich auch von den Gemeinden und Gemeindeverbänden als verbindliche Vergabegrundsätze nach § 30 Abs. 2 GemHVO zu beachten.
2. Im übrigen wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, die VOL/A in ihrer Neufassung und die VOL/B in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden, da die zu beachtenden einschlägigen EG-Vergabevorschriften und erhebliche mittelstands-, umwelt- und innovationsfreundliche Bestimmungen bereits eingearbeitet sind.
3. Im Falle sonstiger Ausschreibungen und Vergaben bitte ich, die in dem Gemeinsamen Runderlaß genannten Grundsätze über die Berücksichtigung innovativer Gesichtspunkte, über Belange der Umweltverträglichkeit und Energieeinsparung zu berücksichtigen (Nr. 2 des Gemeinsamen Runderlasses) und die Grundsätze über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (Nr. 5 des Gemeinsamen Runderlasses) sowie die in der VOL/A nebst einführenden Hinweisen und die in der VOL/B enthaltenen Grundsätze (insbesondere verbindliches EG-Recht sowie Wettbewerbsrecht) zu beachten.  
Einzelheiten über die verbindlich zu beachtende LKR 77/62 EWG vom 21. Dezember 1976 sind bis auf weiteres dem Gemeinsamen Runderlaß vom 1. Juni 1979 (StAnz. S. 1354) und dem vom 9. Dezember 1980 (StAnz. S. 2432) betr. Beschaffung von Anlagen der Datenverarbeitung zu entnehmen.
4. Unabhängig von der Art der Vergabe von Lieferaufträgen ist zu beachten, daß die statistische Berichtspflicht gem. Art. 6 Nr. 2 LKR und Art. 29 LKR inhaltlich unverändert und verbindlich fortbesteht. Die statistische Berichtspflicht ist durch Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft vom 6. August 1979 — IB 3 — 270123 — bekanntgemacht; sie wurde nicht in die sog. a-Paragraphen der neuen VOL/A aufgenommen, da für Bund, Länder und Gemeinden unterschiedliche Berichtspflichten

bestehen und die Berichtspflichten nach der LKR in allen Teilen hinsichtlich der Art und des Umfangs durch die EG-Kommission und den Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge bei der EG geändert werden können.

Bis zu einer Neuregelung ist daher von allen Gemeinden und Gemeindeverbänden die mit Erlaß vom 21. Dezember 1979 — V A 51 — 61 c 04/11 — 1/79 — (n. v.) eingeführte Statistik nach Maßgabe des dort beigefügten Formblattes weiterzuführen und mir bis spätestens 31. März eines jeden Kalenderjahres mitzuteilen; Fehlanzeige ist erforderlich. Die Schwellenwerte bestimmen sich nach der 24. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO vom 16. Februar 1984 (StAnz. S. 539).

5. Meine 6. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO vom 8. Juni 1976 (StAnz. S. 1170) mit Ausnahme ihrer Nrn. 2 bis 4, meine 12. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO vom 16. Juli 1979 (StAnz. S. 1578) sowie meine 16. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO vom 17. Dezember 1980 (StAnz. S. 2428) werden aufgehoben.
6. Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Wiesbaden, 2. Dezember 1985

**Der Hessische Minister des Innern**

V A 52 — 61 c 04/11 — 1/85

— Gült.-Verz. 434 —

StAnz. 51/1985 S. 2320

**1150**

### Öffentliches Auftragswesen;

**hier:** Ergänzung zur 23. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) betr. Berücksichtigung umweltfreundlicher Produkte bei öffentlichen Beschaffungen und Vergaben

**Bezug:** Erlaß des MdI vom 19. November 1985 (StAnz. S. 2206)

In dem o. a. Erlaß muß die Fundstelle im Bezug unter 3. richtig lauten: (StAnz. S. 1989).

**Die Redaktion**

**1151**

## DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

### Abbuchung der Fernmeldegebühren

**Bezug:** Erlasse vom 26. März 1964 (StAnz. S. 485) und 29. November 1974 (StAnz. S. 2294)

Nachstehend gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof den Erlaß über das Abbuchungsverfahren der Fernmeldegebühren vom 9. Juli 1985 bekannt. Er ersetzt den zum 31. Dezember 1984 außer Kraft getretenen Erlaß vom 26. März 1964/29. November 1974.

Zu dem Erlaß bemerke ich noch ergänzend:

Der in Nr. 2.1 Abs. 2 genannte Vordruck (hier nur Blatt 1 veröffentlicht) besteht aus drei Blättern:

Blatt 1 = Ausfertigung für die Deutsche Bundespost — Fernmelderechnungsstelle —,

Blatt 2 = Ausfertigung für die zuständige Kasse,

Blatt 3 = Ausfertigung für die anordnende Dienststelle.

Der Vordruck ist unter der Bestellnummer 6.214 von der Landesbeschaffungsstelle zu beziehen.

#### 1 Allgemeines

Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung evtl. Verzugsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Fernmeldegebühren willige ich nach VV Nr. 30.3 zu § 70 LHO in das passive Lastschriftinzugsverfahren für diese Zahlung ein.

#### 2 Verfahren zur Erteilung, zum Widerruf und zur Änderung der Einzugsermächtigung

##### 2.1 Erteilen der Einzugsermächtigung

Die anordnenden Dienststellen beauftragen die zuständige Kasse, die Abbuchung der Fernmeldegebühren vom Postgirokonto zu veranlassen.

Der Auftrag ist der Kasse auf einem Vordruck lt. Anlage (zweifach, Blatt 1 und 2) zu erteilen und von dem Anordnungsbefugten zu unterzeichnen. In Betracht kommen alle in Fernmelderechnungen enthaltenen Gebühren, z. B. für Fernsprecher, Fernschreiber, Fernkopierer, Datex.

Die Kasse erteilt die Einzugsermächtigung zur Abbuchung der Fernmeldegebühren auf Blatt 1 des Vordrucks und leitet sie an die Fernmelderechnungsstelle. Die Ermächtigung ist von den für das Postgirokonto Verfügungsberechtigten nach dem Unterschriftsblatt zu vollziehen.

Mit dem Antrag auf Abbuchung der Fernmeldegebühren vom Postgirokonto erkennt die Kasse die Teilnahmebedingungen der Deutschen Bundespost über das Lastschriftinzugsverfahren an.

Auf Grund der Einzugsermächtigung übersendet die Fernmelderechnungsstelle die Lastschriftbelege an das Postgiroamt zur Abbuchung des Rechnungsbetrages und nach der Lastschrift zur Weiterleitung an die Landeskasse. Die Fernmelderechnungen werden weiter an die Teilnehmer der Fernmeldeeinrichtungen gesandt. Die Fernmelderechnungen werden jedoch ohne die F-Gebühren-Karte erstellt und tragen neben dem Feld „Sofort zahlbar“ den Vermerk „Abbuchung“.

##### 2.2 Widerruf der Einzugsermächtigung

Die Einzugsermächtigung kann auf Veranlassung der anordnenden Dienststelle jederzeit durch die Kasse widerrufen werden. Der Widerruf wird mit Ende des Monats wirksam, in dem er bei der Fernmelderechnungsstelle eingegangen ist.

##### 2.3 Änderung der Einzugsermächtigung

Eine Änderung der Einzugsermächtigung ist erforderlich, wenn sich durch Änderung des Titels, bei dem die Zahlung bisher nachzuweisen war, eine Änderung für die im Lastschriftbeleg anzugebende Bezeichnung ergibt. Die anordnende Dienststelle hat derartige Änderungen rechtzeitig der Kasse mitzuteilen, dabei ist auf den nach Nr. 2.1 erteilten Auftrag hinzuweisen. Die Mitteilung ist der Kasse in zweifacher Ausfertigung zuzuleiten. Für den Widerruf und das Erteilen neuer Einzugsermächtigungen aus Anlaß der Auflösung und Zusammenlegung von Kassen sind die Kassen zuständig.

##### 2.4 Sonstige Änderungen

Änderungen der Rufnummer, des Namens und der Anschrift des Teilnehmers sowie die Aufgabe eines Anschlusses haben

**Hinweis: Die Anschrift der Fernmelderechnungsstelle ist von der absendenden Dienststelle einzutragen. Blatt 1 und 2 sind zusammenhängend an die zuständige Kasse zu senden.**



Hessen

Absender (Stempelauddruck)

◀ Anschrift der zuständigen Kasse

Bearbeiter	Zimmer-Nummer	Telefon (Durchwahl)	Nebengebäude
Geschäftszeichen		ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	
			Datum

### Abbuchung von Fernmeldegebühren – Auftrag

Ich beauftrage Sie, die Abbuchung der Fernmeldegebühren für die nachfolgend genannte Fernmeldekontonummer von Ihrem Postgirokonto zu veranlassen.

Fernmeldekontonummer	Fernmeldekontonummer	Fernmeldekontonummer
Buchungsstelle (Kapitel – Titel)		

Unterschrift Anordnungsbefugte(r)

Bearbeiter	Telefon (Durchwahl)	zuständige Kasse (Stempelauddruck)
Geschäftszeichen		Datum

### – Einzugsermächtigung

Die Deutsche Bundespost wird widerruflich ermächtigt, vom nächstmöglichen Zeitpunkt an die Gebühren für die obengenannte Fernmeldekontonummer von folgendem Postgirokonto einzuziehen.

Kontonummer \_\_\_\_\_ Postgiroamt Frankfurt am Main

Bitte geben Sie auf den Lastschriftbelegen als Verwendungszweck an

Fe-Konto-Nr	Kapitel-Titel	Dienststelle
wie oben		

Deutsche Bundespost  
Fernmeldeamt  
Fernmelderechnungsstelle  
Postfach

Die Bedingungen der Deutschen Bundespost für die Teilnahme am Einziehungsverfahren werden anerkannt.

Unterschriften der Kasse (w/m) hinterlegt

die anordnenden Dienststellen der Kasse unverzüglich in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen. Mit der Aufgabe eines Anschlusses wird die damit zusammenhängende Einzugsermächtigung hinfällig.

### 3 Haushaltsvollzug

#### 3.1 Aufgaben der anordnenden Dienststellen

Für die Auszahlung der Fernmeldegebühren gilt gemäß VV Nr. 22.5.3/12 zu § 70 LHO allgemeine Auszahlungsanordnung als erteilt.

Für die Annahme der von Privatpersonen zu erstattenden Fernmeldegebühren wird hiermit, falls die Fernmeldegebühren der Dienststelle vom Postgirokonto der Staatskasse abgebucht werden, allgemeine Annahmeanordnung gemäß VV Nr. 22.1.4 zu § 70 LHO erteilt.

Die übersandten Fernmelderechnungen sind Unterlagen zur allgemeinen Auszahlungsanordnung und nach den Bestimmungen der VV zu § 70 LHO mit den Bescheinigungen der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit zu versehen.

Sie sind wie bisher auf dem Vordruck 6.211 „Rechnungsbeleg über abgebuchte Fernmeldegebühren“ zusammenzufassen und alsbald der Kasse zu übersenden.

Gebühren, die von der Fernmelderechnungsstelle zu Unrecht berechnet wurden, sind auf dem Vordruck zu vermerken. Der Betrag ist jedoch nicht zu ändern, sondern die Dienststelle beantragt unverzüglich bei der Fernmelderechnungsstelle, den zuviel erhobenen Betrag an der nächsten Fernmelderechnung abzusetzen. Die Absetzung ist von der Dienststelle zu überwachen.

Die Rechnungsbeträge sind in die HÜL-A einzutragen und mit „Abb“ zu kennzeichnen oder bei dem betr. Titel in einer besonderen Spalte nachzuweisen. Die anordnenden Dienststellen haben dafür zu sorgen, daß an den Abbuchungsterminen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Soweit für einzelne Bereiche nach VV Nr. 10.1 zu § 70 LHO zugelassen ist, daß die Fernmelderechnungen bei den anordnenden Dienststellen verbleiben, sind diese nach Haushaltsjahren und Titeln geordnet und zusammengestellt für den Landesrechnungshof abrufbereit zu halten.

Die Ergebnisse der HÜL-A sind spätestens zum Ende des Haushaltsjahres mit der Kasse abzustimmen.

#### 3.2 Aufgaben der Kassen

Die Kasse hat auf dem Postgirokonto Guthaben in Höhe der zu erwartenden Lastschriften bereitzuhalten, ggf. das Konto unverzüglich zu verstärken. Nach einer Übergangszeit sind die Erfahrungswerte für das Bereithalten von Guthaben auf dem Postgirokonto zu berücksichtigen.

Am Tage des Eingangs der Postgirokontoauszüge mit den lastgeschriebenen Fernmeldegebühren sind kasseninterne Aufträge (Hilfsbelege) für jede Buchungsstelle zu fertigen.

Die Bescheinigung über die unbare Auszahlung nach VV Nr. 48.1.2 zu § 70 LHO ist nach Eingang des von der anordnenden Dienststelle zu übersendenden Rechnungsbelegs (Vordruck 6.211) auf diesem nachzuholen.

Die Lastschriftbelege sind gemäß VV Nr. 3.2.5 zu § 75 LHO Kassenbelege und als solche nicht den Rechnungsunterlagen beizufügen.

Wiesbaden, 9. Juli 1985

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
H 2045 — S. 4 — III C 41  
— Gült.-Verz. 4311 —

StAnz. 51/1985 S. 2321

1152

### Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens — GRW 1977 —

- Bezug: 1. Mein Erlaß vom 30. Januar 1978 (StAnz. S. 375)  
2. § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 HBG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des HBG vom 17. September 1985 (GVBl. I S. 159)

Die Erläuterungen im Bezugsersaß zu Nr. 7.1 Abs. 3 GRW erhalten ab sofort folgende Fassung:

„Beamte und Angestellte des Landes erhalten als Preisrichter, Sachverständige oder Vorprüfer bei Baumaßnahmen des Landes und bei Baumaßnahmen mit Zuwendungen des Landes keine Aufwandsentschädigung oder Vergütung. Entsprechendes gilt, wenn sie bei Baumaßnahmen Dritter eine solche Funktion in Wahrnehmung der Interessen ihres Dienstherrn bzw. ihrer Behörde ausüben. Hochschullehrer i. S. von § 198 HBG erhalten im Hinblick auf § 39 Abs. 1 des Universitätsgesetzes und § 199 Abs. 2 HBG Aufwandsentschädigung oder Vergütung nach Nr. 7.1 Abs. 1 und 2 GRW bzw. nach Nr. 7.2 bis Nr. 7.4 GRW.“

Ich bitte, den Bezugsersaß entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 29. November 1985

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
B 1046 — 1 — V A 11  
— Gült.-Verz. 434 —

StAnz. 51/1985 S. 2323

1153

### DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

#### Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 1986

Hiermit genehmige ich den von der Sechsten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf ihrer 12. Tagung vom 2. Dezember bis 6. Dezember 1985 in Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 1986 beschlossenen Landeskirchensteuerbeschuß gemäß § 7 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268).

Wiesbaden, 5. Dezember 1985

**Der Hessische Kultusminister**  
I B 4.1 — 873/6/4 — 1 — 24

StAnz. 51/1985 S. 2323

Die Sechste Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat auf ihrer 12. Tagung vom 2. Dezember bis 6. Dezember 1985 in Frankfurt am Main auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen i. d. F. vom 24. November 1970 (KABl. S. 193 ff.) und auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (KABl. S. 471 ff.) folgenden Beschluß gefaßt:

#### Landeskirchensteuerbeschuß

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1986 im gesamten Bereich der

Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagssatzes von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).

2. Es wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen i. d. F. vom 24. November 1970 und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1986 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer (vgl. Ziff. 1) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 4% des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

1154

#### Auflösung der Evangelischen Gesamtgemeinde Sprendlingen, Dekanat Dreieich

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Dreieich beschlossen:

#### § 1

Die Evangelische Gesamtgemeinde Sprendlingen, Dekanat Dreieich, bestehend aus der Evangelischen Erasmus-Alberus-Gemeinde Sprendlingen, der Evangelischen Christuskirchengemeinde

meinde Sprendlingen, der Evangelischen Friedensgemeinde Sprendlingen und der Evangelischen Versöhnungsgemeinde Sprendlingen, alle Dekanat Dreieich, wird aufgelöst.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1984 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 2. Dezember 1985

Der Hessische Kultusminister  
I B 4.1 — 881/0/01 — 174

StAnz. 51/1985 S. 2323

1155

## DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

### Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung;

- hier:
- Sportmedizinisches Institut Frankfurt am Main e. V., Otto-Fleck-Schneise 10, 6000 Frankfurt am Main 71,
  - Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH, Aukammallee 33, 6200 Wiesbaden

6840 Lampertheim, Blücherstraße 26, als Erziehungsberatungsstelle vorläufig an.

Wiesbaden, 2. Dezember 1985

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Umwelt und Soziales  
StS — II B 3 a — 52 s 2203

StAnz. 51/1985 S. 2324

Für die beiden o. a. Institutionen liegen die Voraussetzungen des § 655 Abs. 1 i. V. m. § 653 Abs. 1 Nr. 2 RVO vor; sie sind daher mit Erlaß vom 13. November 1985 — I B 4 — 54 i 215 — 1066/85 und 1200/85 — (n. v.) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen als Unternehmen bezeichnet worden, für die das Land mit Wirkung vom 1. Januar 1986 zuständiger Unfallversicherungsträger ist.

1157

### Verleihung der Sportplakette des Landes Hessen 1985

Bezug: Richtlinien vom 30. November 1977 (GVBl. I S. 499)

Folgende Hochleistungssportler, Aktive im Behindertensport sowie ehrenamtliche Funktionsträger im Sport in Hessen sind am 25. November 1985 in Wetzlar durch den Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Arbeit, Umwelt und Soziales, Dr. Günter Steinhäuser, mit der Sportplakette des Landes Hessen ausgezeichnet worden.

Nach Nr. 1 a) der Verleihungsrichtlinien

„Personen oder Mannschaften, die nach internationalen Maßstäben sportliche Hochleistungen erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind“

- Holger Back, Taunusstein
- Sabine Hinkelmann, Langen
- Kludia Hornung, Frankfurt am Main
1. Hockey-Herrenmannschaft des HC Limburg
- Christian Schwarz, Mörfelden-Walldorf

Nach Nr. 1 b) der Verleihungsrichtlinien

„Personen oder Mannschaften, die unter schwierigen körperlichen Bedingungen besonders anerkanntswerte sportliche Leistungen erzielt haben“

- Torball-Mannschaft der Schgeschädigten-Sportgemeinschaft Blista Marburg
- Horst Hassenzahl, Pfungstadt, Zbynek Uher, Frankfurt am Main, Achim Hirth, Otzberg
- Bettina Droste, Friedberg (Hessen)
- Helmut Müller, Simtshausen

Nach Nr. 1 c) der Verleihungsrichtlinien

„an fünf Personen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiter, Übungs- und Jugendleiter in Vereinen und Verbänden um die Jugend- oder Breitenarbeit im Sport besonders verdient gemacht haben.“

- Rudolf Gischler, Gedern/Steinberg
- Helmut Kramer, Groß-Rohrheim
- Walter Minnich, Frankfurt am Main
- Erwin Sichmann, Gelnhausen
- Konrad Völker, Marburg

Wiesbaden, 29. November 1985

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Umwelt und Soziales  
VI B 3 a — 97 a 6 — 13 — 1/85

StAnz. 51/1985 S. 2324

1156

### Vorläufige Anerkennung der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landkreises Bergstraße in Lampertheim als Erziehungsberatungsstelle

Bezug: Erlaß vom 20. November 1980 (StAnz. S. 2391)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landkreises Bergstraße in

Der Hessische Minister  
für Arbeit, Umwelt und Soziales  
StS — I B 4 — 54 i 5103.1 — 1300/85  
— Gült.-Verz. 932 —

StAnz. 51/1985 S. 2324

1158

### Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 1986

Der nachstehende Vorstandsbeschuß der Hessischen Tierseuchenkasse vom 21. Oktober 1985 wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz i. d. F.

vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1982 (GVBl. I S. 144), genehmigt.

„Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplanes 1986:

Der diesem Beschluß als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Haushaltsjahr 1986 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf 12 567 500,— DM (in Worten: Zwölfmillionen-

fünfhundertsiebenundsechzigtausendfünfhundert Deutsche Mark) festgestellt.“

Wiesbaden, 3. Dezember 1985

**Der Hessische Minister  
für Arbeit, Umwelt und Soziales**  
VIIB1 — 19 a 28/11

StAnz. 51/1985 S. 2324

1159

**DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Immichenhainer Teiche“ vom 9. Dezember 1985**

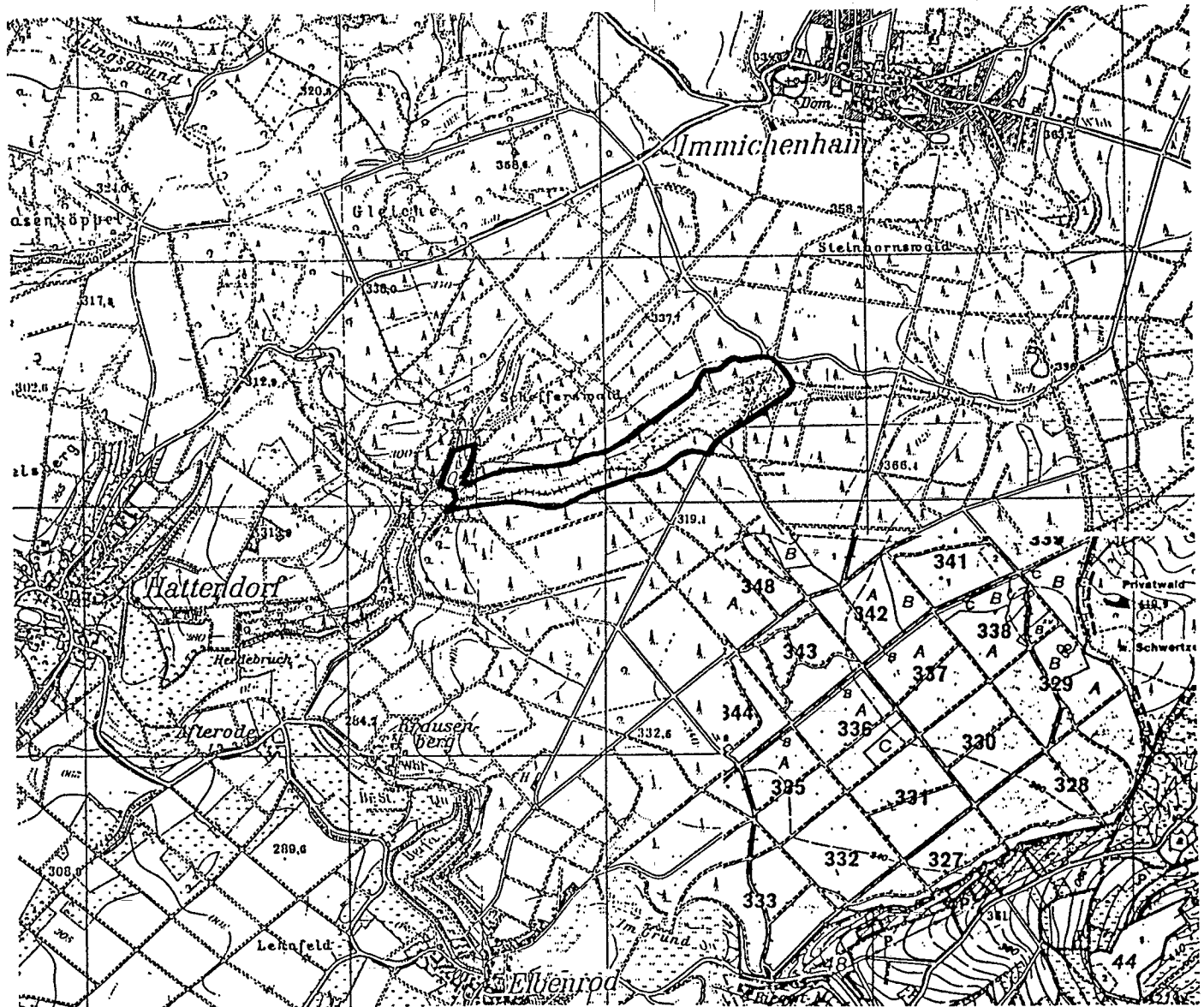
Auf Grund des § 16 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände und im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Teiche und Auewaldreste zwischen Immichenhain und Hattendorf werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Immichenhainer Teiche“ besteht aus einem naturnahen Waldwiesental mit Auewaldresten und Wasserflächen in den Gemarkungen Immichenhain, Gemeinde Ottrau im Landkreis Schwalm-Eder und Elbenrod, Stadt Alsfeld im Landkreis Vogelsberg. Es hat eine Größe von 21,85 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel, oberer Naturschutzbehörde, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt; eine Abzeichnung kann bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darm-



Auszug aus den Topographischen Karten M. 1 : 25 000 Nr. 5121, 5122, 5221, 5222 des Hessischen Landesvermessungsamtes. Veröffentlicht mit Genehmigung Nr. 86-1-007

stadt — obere Naturschutzbehörde —, Orangerieallee 12, eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahen Teiche mit Flachwasserzonen und die Auwaldreste als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu sichern.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Privatgewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten; dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 10 und 11 genannten Einschränkungen;

2. die Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

### § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde, die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

### § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 9. Dezember 1985

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
gez. G ö r l a c h

StAnz. 51/1985 S. 2325

1160

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern  
beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei  
ernannt:**

- zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Hans Joachim Bruns (1. 10. 85);
- zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Willigis Hill (1. 10. 85);
- zum **Inspektor** Hauptsekretär (BaP) Horst Kalter (1. 10. 85);
- zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Thomas Kürzer (1. 10. 85);
- zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaP) Karola Hundt (1. 10. 85);
- zum/zur **Inspektoranwärter/in (BaW)** die Bewerber Regina Lenz, Ralf Schepp (1. 10. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Obersekretär (BaP) Harald Grubschat (25. 10. 85);

versetzt:

zur Nassauischen Brandversicherungsanstalt Oberinspektor (BaL) Manfred Pacht (1. 10. 85)

entlassen:

Inspektoranwärterin (BaW) Christiane Dajka-Ferri (30. 9. 85)  
gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Wiesbaden, 29. November 1985

Wirtschaftsverwaltungsamt  
der Hessischen Polizei  
I/2 — 8 b 05



### beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Hans Staudt (3. 10. 85), Norbert Badzura, Siegfried Ballerstaedt (beide 29. 10. 85);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Winfried Burkhardt, Jörg Menzel, Rolf Warmuth, Hans Wölfel (sämtlich 25. 10. 85), Hermann Matula (30. 10. 85);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Alexander Meyer (18. 10. 85), Helmut Müller (23. 10. 85), Peter Hüttner (28. 10. 85);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Jürgen Bernt, Peter Jäckel, Heinz Reinstädt (sämtlich 21. 10. 85), Karl Heinz Waldschmitt (22. 10. 85), Jutta Krüger (23. 10. 85), Peter Ohm (31. 10. 85);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Hans Norbert Charwath, Hans Peter Huck, Lothar Schellhase, Ekkehard Severing (sämtlich 17. 10. 85), Wilfried Göttlicher, Hans-Dieter Kurzweil, Clemens Lehr (sämtlich 18. 10. 85), Gerda Drechsler-Frischkorn, Rudolf Horn, Reinhard Peitsch, Gerhard Zelenka (sämtlich 21. 10. 85), Siegbert Ringleb (22. 10. 85), Burkhard Geiger, Hans-Joachim Kirchheim (beide 28. 10. 85);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Rolf Burhenn, Ernst Cordes, Gunter Dißen, Jörg Gründer, Raimund Gündra, Frank Jobst, Matthias Leibold, Lothar Opitz, Gerhard Preßler, Manfred Semrau, Rolf Voigt (sämtlich 18. 10. 85), Erich Seidemann (21. 10. 85), Uwe Thöne (22. 10. 85), Erich Wolff (23. 10. 85), Karl Munz (24. 10. 85), Harald Kaufmann (25. 10. 85);

zu/zur **Kriminalhauptmeister/in** die Kriminalobermeister/in (BaL) Johann Brand, Claus Dieter Bruchmann, Karin Friedrich, Horst Heinemann, Hartmut Meiß, Michael Trela (sämtlich 17. 10. 85), Reinhard Niederhöfer, Hans-Jachim Zahn (beide 18. 10. 85), Lothar Horn (20. 10. 85), die Kriminalobermeister (BaP) Klaus Wittich (17. 10. 85), Udo Steinmüller (24. 10. 85);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Rolf Rüdiger Eichenauer, Norbert Naumann (beide 17. 10. 85), Günter Fibich, Andreas Frankenbach, Jürgen Gottwalz, Jürgen Lux, Matthias Müller, Hans-Peter Saurwein, Rainer Sommerkorn, Gerald Stumpf (sämtlich 18. 10. 85), Friedhelm Hofmann (22. 10. 85), Wolfgang Stauder (25. 10. 85), die Polizeimeister (BaP) Jürgen Damm (17. 10. 85), Matthias Bech, Klaus Herrmann, Gerd Kober, Frank Konetzny, Hans-Hermann Lamm, Markus Loh, Uwe Mangold, Kurt Reinhardt, Christoph Ruppert, Jörg Schmidt, Klaus Schmidt, Jürgen Sohnemann, Ralf

Heinz Theis (sämtlich 18. 10. 85), Gunter Czerwinski, Harald Lukat, Rüdiger Neumann (sämtlich 19. 10. 85), Wolfgang Scheiber (20. 10. 85), Alfred Beese, Bernd Herrmann, Rolf Hildebrand, Lutz Kudla (sämtlich 25. 10. 85), Norbert Beck (30. 10. 85);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Harald Schaufert (15. 10. 85);

zum/zur **Oberinspektor/in** Inspektor/in (BaL) Hans Jürgen Westphal (18. 10. 85), Dagmar Sutter (30. 10. 85);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaP) Klaus-Dieter Göbel (2. 10. 85);

#### eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

die Polizeihauptmeister (BaL) Arthur Freitag, Dietfried Heinisch, Dieter Kauper, Werner Kucharzewski, Hanns-Peter Meyer, Klaus-Eberhard Peisker, Rolf Schwagmeier, Jürgen Voigt, Heinz Willing (sämtlich 18. 10. 85), der Kriminalhauptmeister (BaL) Reinhard Berger (17. 10. 85);

#### in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Otto Schäfer, Michael Schmitt (30. 11. 85);

#### in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Werner Martin (30. 11. 85).

Frankfurt am Main, 2./4. Dezember 1985

**Der Polizeipräsident**

P III/11/13 — 8 b 22

StAnz. 51/1985 S. 2326

### I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

#### bei der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt Gießen ernannt:

zum **Forstinspektor (BaP)** Forstinspektor z. A. (BaP) Gert Snethlage (13. 7. 85).

#### in den Ruhestand versetzt:

Forstoberrat (BaL) Karl Mogall (31. 7. 85) gem. § 51 (3) HBG.

Gießen, 4. Dezember 1985

**Hessische Forsteinrichtungsanstalt**

B 47

StAnz. 51/1985 S. 2327

1161

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

### Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bensheim/Stadtteile Gronau, Hochstädten und Wilmshausen, Landkreis Bergstraße, vom 15. November 1985

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Bensheim, Landkreis Bergstraße, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadtteile Gronau, Hochstädten und Wilmshausen drei Wasserschutzgebiete festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

#### § 1

##### Einteilung der Wasserschutzgebiete

Die Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bensheim/Stadtteile Gronau, Hochstädten und Wilmshausen, Landkreis Bergstraße, die sich auf Teile der Gemarkungen Auerbach, Elmshausen, Gronau, Hochstädten und Wilmshausen erstrecken, werden in folgende Zonen eingeteilt:

**Zonen I (Fassungsbereiche),**

**Zonen II (Engere Schutzzonen),**

**Zonen III (Weitere Schutzzonen).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Katasterpläne im Maßstab 1 : 2 000 und Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000).

In den Katasterplänen sind diese Zonen wie folgt dargestellt:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,**
- Zonen II (Engere Schutzzonen) = blaue Umrandungen,**
- Zonen III (Weitere Schutzzonen) = gelbe Umrandungen.**

Die Pläne sind Bestandteil dieser Verordnung und können während der Dienststunden bei

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, unterer Wasserbehörde, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
3. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, Katasteramt, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
4. dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Bauaufsichtsbehörde, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße),

5. dem Kreis Ausschuß des Landkreises Bergstraße, Kreisgesundheitsamt, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
  6. dem Magistrat der Stadt Bensheim, Gräffstraße 18, 6140 Bensheim,
  7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
  8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
  9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden,
- eingesehen werden.

## § 2

**Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen****A. Wasserschutzgebiet für den Stadtteil Gronau****I. Fassungsgebiete (Zonen I)****I.1. Fassungsgebiet für den Brunnen 1**

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 15 Nr. 6 (teilweise) der Gemarkung Gronau.

**I.2. Fassungsgebiet für den Brunnen 2**

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 15 Nr. 9/1 (teilweise) der Gemarkung Gronau.

**II. Engere Schutzzone (Zone II)**

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren der Gemarkung Gronau:

Fluren 12 und 15 (jeweils teilweise).

**III. Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Gronau.

**B. Wasserschutzgebiet für den Stadtteil Hochstädten****I. Fassungsgebiete (Zonen I)****I.1. Fassungsgebiet für den Brunnen**

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 4 Nr. 17/16 (teilweise) der Gemarkung Hochstädten.

**I.2. Fassungsgebiet für die Quelle „In der Tränkwiese“**

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Hochstädten:

Flur 4 Flurstück Nr. 28/3,  
Flurstück Nr. 28/4 (teilweise),

Flur 5 Flurstücke Nrn. 4/2 und 5/2 (jeweils teilweise).

**Auszug aus den Topographischen Karten 6217 „Blatt Zwingenberg“, 6218 „Blatt Neunkirchen“, 6317 „Blatt Bensheim“ und 6318 „Blatt Lindenfels“ des Hessischen Landesvermessungsamtes**  
**Stadtteile Gronau und Wilmshausen**





- II. **Engere Schutzzone (Zone II)**  
Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren der Gemarkung Hochstädten:  
Fluren 2, 3, 4 und 5 (jeweils teilweise).
- III. **Weitere Schutzzone (Zone III)**  
Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Auerbach und Hochstädten.

**C. Wasserschutzgebiet für den Stadtteil Wilmshausen**

**I. Fassungsgebiete (Zonen I)**

**I.1. Fassungsgebiet für den Brunnen**

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 1 Nrn. 64/6, 64/8 und 67 (jeweils teilweise) der Gemarkung Wilmshausen.

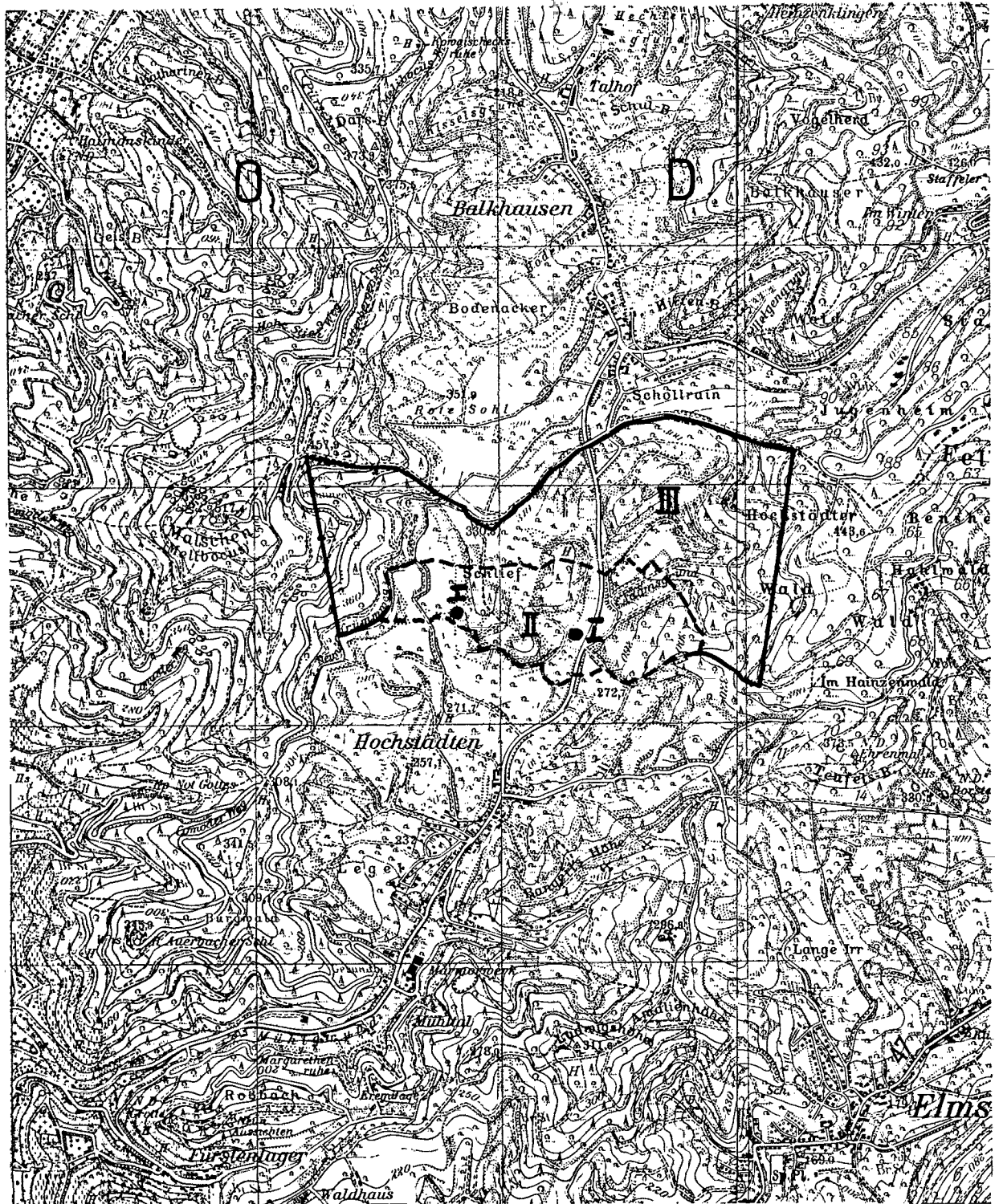
**I.2. Fassungsgebiet für die Quelle „Im Himmelsgrund“**

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 1 Nrn. 87/2 und 87/5 (teilweise) der Gemarkung Wilmshausen.

**I.3. Fassungsgebiet für die Quelle „Im Buschern“**

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 78/2 und die Flurstücke Flur 1 Nrn. 78/1 und 81/1 (jeweils teilweise) der Gemarkung Wilmshausen.

**Auszug aus den Topographischen Karten 6217 „Blatt Zwingenberg“ und 6218 „Blatt Neunkirchen“ des Hessischen Landesvermessungsamtes  
Stadtteil Hochstädten**



- II. **Engere Schutzzonen (Zonen II)**
- II.1. **Engere Schutzzonen für den Brunnen und die Quelle „Im Himmelsgrund“**  
Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren und Gemarkungen:  
**Gemarkung Elmshausen**  
Flur 2 (teilweise),  
**Gemarkung Wilmshausen**  
Flur 2 und 3 (jeweils teilweise).
- II.2. **Engere Schutzzone für die Quelle „Im Buschern“**  
Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren und Gemarkungen:  
**Gemarkung Gronau**  
Flur 11 (teilweise),  
**Gemarkung Wilmshausen**  
Flur 1 (teilweise).
- III. **Weitere Schutzzone (Zone III)**  
Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Elmshausen, Gronau und Wilmshausen.

### § 3 Verbote

Alle Verbote, die für die Weiteren Schutzzonen (Zonen III) bestehen, gelten auch für die Engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der Engeren Schutzzonen gelten auch für die Fassungsgebiete.

#### 1. Weitere Schutzzonen (Zonen III)

Die Weiteren Schutzzonen sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

##### Verboten sind:

- a) die Abwasserreinigung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmitteln, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Weiteren Schutzzonen hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,

- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt wird und eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

#### 2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die Engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

##### Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärftersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärftersilos,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

#### 3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

##### Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,

- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

## § 4

**Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Bensheim und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
  - b) Beobachtungsstellen einrichten,
  - c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
  - d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
  - e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
  - f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und den Engeren Schutzzonen versehen,
  - g) an den in den Fassungsbereichen und den Engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
  - h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
  - i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.
- Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

## § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

## § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der vorgenannten Wasserschutzgebiete sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

## § 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. November 1985

**Der Regierungspräsident**  
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 51/1985 S. 2327

1162

### Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 28. November 1985

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I

S. 153) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen drei Wasserschutzgebiete festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

## § 1

**Einteilung der Wasserschutzgebiete**

Die Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, die sich auf Teile der Gemarkungen Frau Nauses, Groß-Umstadt, Hering, Heubach, Lengfeld, Raibach und Wiebelsbach erstrecken, werden in folgende Zonen eingeteilt:

1. Wasserschutzgebiet für die Brunnen 1—4
  - Zonen I (Fassungsbereiche),
  - Zone II (Engere Schutzzone),
  - Zone III A (Weitere Schutzzone A),
  - Zone III B (Weitere Schutzzone B).
2. Wasserschutzgebiet für die Quellen „Am Ixloch“
  - Zone I (Fassungsbereich),
  - Zone II (Engere Schutzzone),
  - Zone III (Weitere Schutzzone).
3. Wasserschutzgebiet für die Quellen „Im Weidig“
  - Zone I (Fassungsbereich),
  - Zonen II (Engere Schutzzonen),
  - Zone III (Weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 und Katasterkarten im Maßstab 1 : 2 000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
- Zonen II (Engere Schutzzonen) = blaue Umrandungen,
- Zonen III und Zone III A (Weitere Schutzzonen und Weitere Schutzzone A) = gelbe Umrandungen,
- Zone III B (Weitere Schutzzone B) = braune Umrandung.

## § 2

**Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen****A. Wasserschutzgebiet für die Brunnen 1—4****I. Fassungsbereiche (Zonen I)****I.1. Fassungsbereich für den Brunnen 1**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 16 Nr. 118 (teilweise) der Gemarkung Groß-Umstadt.

Er ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die westliche Seite des Fassungsbereichs verläuft parallel zur westlichen Seite des Flurstückes Nr. 118. (Abstand 38 m.)

**I.2. Fassungsbereich für den Brunnen 2**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 17 Nrn. 52 und 53 (jeweils teilweise) der Gemarkung Groß-Umstadt.

Er ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen.

Die nordwestliche Seite des Fassungsbereiches verläuft parallel zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 53 (Abstand 4 m).

**I.3. Fassungsbereich für den Brunnen 3**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 16 Nr. 114 (teilweise) der Gemarkung Groß-Umstadt.

Die nördliche Seite des Fassungsbereiches verläuft 20 m entlang der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 114.

Die westliche Seite des Fassungsbereiches verläuft 38 m parallel zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 114 (Abstand 14 m).

Die östliche Seite des Fassungsbereiches verläuft parallel zu der westlichen Seite des Fassungsbereiches (Abstand 20 m).

Die südliche Seite des Fassungsbereiches verläuft vom südlichen Endpunkt der westlichen Seite des Fassungsbereiches 20 m in östlicher Richtung bis zum südlichen Endpunkt der östlichen Seite des Fassungsbereiches.

**I.4. Fassungsbereich für den Brunnen 4**

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf da. Flurstück Flur 16 Nr. 58 (teilweise) der Gemarkung Groß-Umstadt.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 22 m (nördliche und südliche Seite) und 18 m (westliche und östliche Seite).

Die nördliche Seite des Fassungsgebietes verläuft entlang der nördlichen des Flurstückes Nr. 58.

Die westliche Seite verläuft entlang der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 58.

## II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Groß-Umstadt:

Flur 16 Flurstück Nr. 31 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 38 in südlicher Richtung bis zur nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 51 [30 m östlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 51] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 51/2 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 52 in südöstlicher Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 65 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 52, 53 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 2803 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 53 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 54—57, 58 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für den Brunnen 4), 59—65, 92 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 111/2 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 111/1 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 110 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 110 [70 m südöstlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 111/1] über die Polygonpunkte 2764 und 975 und vom Polygonpunkt 975 in südwestlicher Richtung bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 19 Nr. 13 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 111/1, 111/2, 112, 113, 114 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für den Brunnen 3), 115, 116, 117, 118 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für den Brunnen 1) und 119,

Flur 17 Flurstück Nr. 51, Flurstücke Nrn. 52 und 53 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsgebietes für den Brunnen 2), 54—57, 58 (östlicher Teil — im Westen durch die in südöstlicher Richtung verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 60 begrenzt).

Flurstücke Nrn. 59, 60, 65 und 66,

Flur 18 Flurstücke Nrn. 1—3,

Flurstück Nr. 8 (nördlicher Teil — im Süden durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 3 begrenzt),

Flurstück Nr. 12 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die vom südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 17 Nr. 66 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 1 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 34/4 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 3 16 m in nordöstlicher Richtung bis zur südwestlichen Seite des Flurstückes Flur 19 Nr. 7 (zweiter Grenzstein südöstlich des Polygonpunktes 1037) verläuft, begrenzt),

Flur 19 Flurstücke Nrn. 1—6, 8—12,

Flurstücke Nrn. 7 und 13 (jeweils nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die vom östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 13 in südwestlicher Richtung bis zum ersten Grenzstein nordwestlich des Polygonpunktes 1034 verläuft, begrenzt).

## III. Weitere Schutzzone A (Zone III A)

Die Weitere Schutzzone A erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Groß-Umstadt, Heubach, Lengfeld und Wiebelsbach:

### Gemarkung Groß-Umstadt

Flur 13 östlicher Teil — im Westen durch die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 23 und 52 begrenzt,

Flur 14 südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 34 und die südliche Seite des Flurstückes Nr. 41 einschließlich deren Verlängerung in östlicher Richtung bis zum Polygonpunkt 933 begrenzt,

Flur 16 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone),

Flur 17 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone),

Flur 18 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone),

Flur 19 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone).

Flur 20 die gesamte Flur,

Flur 21 die gesamte Flur,

Flur 22 südwestlicher Teil — im Nordosten durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 37 einschließlich deren Verlängerung in westlicher Richtung bis zum ersten Grenzstein nördlich des Polygonpunktes 989, die südliche Seite des Flurstückes Nr. 45 und die westliche Seite des Flurstückes Nr. 47 begrenzt,

Flur 31 südlicher Teil — im Norden durch die südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 75 und 99 begrenzt,

### Gemarkung Heubach

Flur 5 nordwestlicher Teil — im Südosten durch die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 28/1, 28/2 und 35, die nördliche Seite der K 104 und die westliche und nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 363 begrenzt,

Flur 6 die gesamte Flur,

### Gemarkung Lengfeld

Flur 1 nördlicher Teil — im Süden durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 483, die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 484 und 477, die nördliche Seite der „Heierngasse“, die westliche Seite des Flurstückes Nr. 361, die südliche Seite des Flurstückes Nr. 323 und im Westen durch eine Gerade, die vom südwestlichen Eckpunkt der K 121 zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 254 verläuft, und die östliche Seite der „Habitzheimer Straße“ begrenzt,

Flur 2 nördlicher Teil — im Süden durch die südwestliche Seite des Flurstückes Nrn. 49 begrenzt,

Flur 3 nördlicher Teil — im Süden durch die südwestliche Seite der Straße „Heierhohl“ und die südliche und südöstliche Seite der B 426 begrenzt,

Flur 4 die gesamte Flur,

Flur 5 die gesamte Flur,

Flur 6 die gesamte Flur,

### Gemarkung Wiebelsbach

Flur 7 nördlicher Teil — im Süden durch die südliche Seite der B 426 begrenzt.

## IV. Weitere Schutzzone B (Zone III B)

Die Weitere Schutzzone B erstreckt sich auf folgende Teile der Gemarkungen Frau Nauses, Hering, Heubach, Lengfeld und Wiebelsbach:

### Gemarkung Frau Nauses

teilweise — im Südosten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Flur 2 Nr. 31/4 und im Süden durch die östliche und südliche Seite des Flurstückes Flur 1 Nr. 99, die westliche Seite des Flurstückes Nr. 95, die südliche Seite des Flurstückes Nr. 107, die westliche Seite des Flurstückes Nr. 114, die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 116 und die südwestliche Seite des Flurstückes Flur 3 Nr. 4 begrenzt,

### Gemarkung Hering

nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die nördliche Seite der „Hauptstraße“, die nordöstlichen Seiten der „Hauptstraße“ und der „Zinselgasse“, die östliche und nördliche Seite des Flurstückes Flur 1 Nr. 8, die südöstliche und nordöstliche Seite des Flurstückes Flur 1 Nr. 6 und die südwestliche Seite des „Lengfelder Weges“ begrenzt,

### Gemarkung Heubach

westlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die vom nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 3 Nr. 1 bis zum Polygonpunkt 207 verläuft, und





Flurstückes Flur 1 Nr. 721, die nördliche Seite des Flurstückes Flur 1 Nr. 778, die nordöstlichen Seiten der Flurstücke Flur 1 Nrn. 795 und 806, die nordöstliche Seite des Flurstückes Flur 2 Nr. 310, die südöstlichen Seiten der Flurstücke Flur 2 Nrn. 302, 365/2 und 366/2, die südlichen Seiten der Flurstücke Flur 2 Nrn. 101 und 399, die östliche Seite des Flurstückes Flur 2 Nr. 391, die südöstliche Seite des Flurstückes Flur 2 Nr. 392, die südwestliche Seite des Flurstückes Flur 2 Nr. 393, die südöstliche Seite des Flurstückes Flur 1 Nr. 823, die südwestliche und südöstliche Seite des Flurstückes Flur 1 Nr. 381, die südwestliche Seite des Flurstückes Flur 1 Nr. 333 und in deren Verlängerung 100 m bis zur westlichen Seite des im Bereich des Flurstückes Flur 4 Nr. 1 verlaufenden Weges, die westliche und nördliche Seite des Weges einschließlich deren Verlängerung in östlicher Richtung bis zum Polygonpunkt 89 begrenzt.

## B. Wasserschutzgebiet für die Quellen „Am Ixloch“

### I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 2 Nrn. 16/2, 17 (teilweise), 19/1 (teilweise) und die Flurstücke Flur 3 Nrn. 499, 500 und 503 (teilweise) der Gemarkung Raibach.

Die südliche Seite des Fassungsgebietes verläuft entlang der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 500 und in deren Verlängerung 30 m in östlicher Richtung und 42 m in westlicher Richtung.

Die westliche Seite verläuft vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 499 über den Polygonpunkt 111 bis zum westlichen Endpunkt der südlichen Seite des Fassungsgebietes.

Die nördliche Seite des Fassungsgebietes verläuft entlang den nördlichen Seiten der Flurstücke Flur 3 Nr. 499, Flur 2 Nrn. 17 und 16/2 einschließlich deren Verlängerung bis zum zweiten Grenzstein östlich des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstückes Flur 2 Nr. 16/2.

Die östliche Seite des Fassungsgebietes verläuft vom östlichen Endpunkt der nördlichen Seite des Fassungsgebietes 38 m in südlicher Richtung.

### II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Raibach:

Flur 2 Flurstück Nr. 17 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes), 19/1 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 127 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 27 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flurstück Nr. 27 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 43 10 m in nordöstlicher Richtung bis zur Flurstücksgrenze verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 37 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 27 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 39 verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 39—42,

Flur 3 Flurstücke Nrn. 501, 502, 503 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die vom südwestlichen Eckpunkt des Fassungsgebietes bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 2 Nr. 40 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes).

### III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Groß-Umstadt und Raibach:

#### Gemarkung Groß-Umstadt

Flur 35 nördlicher Teil — im Süden durch die nördliche und nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 3 begrenzt,

Flur 37 die gesamte Flur (mit Ausnahme des Flurstückes Nr. 2),

Flur 38 westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt G. U. 538/01 110 m in südöstlicher Richtung bis zur nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 3 (40 m südöstlich des Polygonpunktes 1470) verläuft, begrenzt,

Flur 45 nordwestlicher Teil — im Südosten durch die nordwestliche Seite des im Bereich des Flurstückes Nr. 1 verlaufenden Weges und die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 4 begrenzt,

#### Gemarkung Raibach

Flur 2 südöstlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 43 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 47, die östliche Seite des Flurstückes Nr. 47, eine Gerade, die vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 47 über den Polygonpunkt 116 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 35 Nr. 2 verläuft, und im Nordosten durch die südwestliche Seite des „Raibaches“, die nördliche, nordwestliche und östliche Seite des Flurstückes Nr. 25 und die nordöstliche und nördliche Seite des Weges „A“ begrenzt.

## C. Wasserschutzgebiet für die Quellen „Im Weidig“

### I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 2 Nrn. 22, 23/1, 23/2 und 25 (jeweils teilweise) der Gemarkung Raibach.

Die südwestliche Seite des Fassungsgebietes verläuft vom südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 15 rechtwinklig zur nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 25 m in südöstlicher Richtung.

Die nordöstliche Seite verläuft parallel zur nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 22 (Abstand 20 m) und in deren Verlängerung 26 m in südöstlicher Richtung.

Die nordwestliche Seite des Fassungsgebietes verläuft vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 20 entlang der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 25 64 m in nordöstlicher Richtung.

Die südöstliche Seite verläuft vom südlichen Endpunkt der südwestlichen Seite des Fassungsgebietes 50 m in nordöstlicher Richtung.

### II. Engere Schutzzone (Zone II)

#### II.1 Engere Schutzzone für die Quellen „Im Weidig“

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Raibach:

Flurstück Nr. 5 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von der nördlichen Seite des Weges „A“ (50 m östlich des nordwestlichen Eckpunktes) 216 m in nordöstlicher Richtung bis zur südlichen Seite des Weges „B“ verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 7 und 8 (jeweils südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die vom südwestlichen Eckpunkt des Weges „B“ in südwestlicher Richtung bis zum ersten Grenzstein nördlich des südöstlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 21/2 verläuft, begrenzt), Flurstücke Nr. 23/1 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die vom nördlichsten Eckpunkt des Fassungsgebietes in nordöstlicher Richtung bis zur Flurstücksgrenze [30 m östlich des nordwestlichen Eckpunktes] verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes), Flurstück Nr. 23/2 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes), Flurstück Nr. 25 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 109 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Fassungsgebietes verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 24 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die vom nordwestlichen Eckpunkt des Weges „A“ bis zum ersten Grenzstein südöstlich des Polygonpunktes 109 verläuft, begrenzt).

#### II.2 Engere Schutzzone im Bereich des ehemaligen Steinbruches

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf den Bereich des ehemaligen Steinbruches (Flur 2 Flurstück Nr. 5 [teilweise] der Gemarkung Raibach).

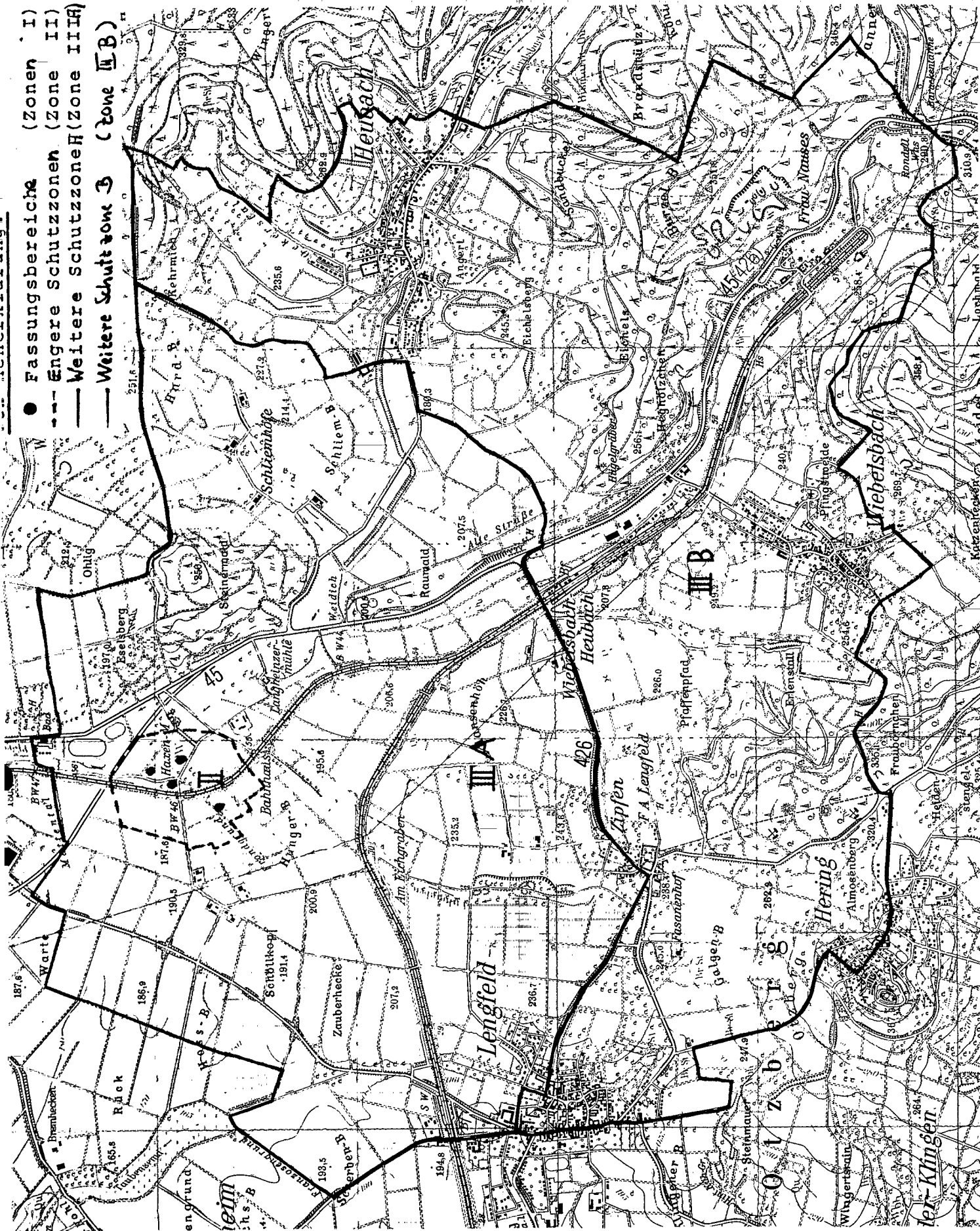
### III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Groß-Umstadt und Raibach:

#### Gemarkung Groß-Umstadt

Flur 36 südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 562 bis zum Polygonpunkt 557 verläuft, begrenzt,

- Fassungsgebiete (Zonen I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone IIIA)
- Weitere Schutzzone B (Zone IIIB)



**Gemarkung Raibach**

Flur 2 teilweise — im Nordwesten durch eine Gerade, die vom südwestlichen Eckpunkt des Weges „B“ 420 m in nordöstlicher Richtung bis zum Polygonpunkt 562 verläuft, und im Süden durch die nördliche Seite des Weges „A“ einschließlich deren Verlängerung in östlicher Richtung bis zum Polygonpunkt 571 begrenzt.

**§ 3****Verbote**

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone B (Zone III B) bestehen, gelten auch für die Weitere Schutzzone A (Zone III A), die Engere Schutzzone (Zone II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der Weiteren Schutzzone A und der Weiteren Schutzzone B gelten auch für die Engeren Schutzzone A und die Fassungsgebiete.

Die Verbote der Engeren Schutzzone B gelten auch für die Fassungsgebiete.

**1. Weitere Schutzzone B (Zone III B), Weitere Schutzzone A (Zone III A) und Weitere Schutzzone C (Zonen III)**

Die Weiteren Schutzzone B sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

**I.1 Weitere Schutzzone B (Zone III B)**

Verboten sind:

- a) das Versenken von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, das Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
- b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, Chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren,
- c) Ablagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringung in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung, Rückständen von Erdölbohrungen,
- d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe.

**I.2 Weitere Schutzzone A (Zone III A)**

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versickern von Abwasser, einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, das Versenken und Versickern von Kühlwasser, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- f) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- g) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- h) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- i) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- j) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone A hinausgeleitet wird,

- k) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Aowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- l) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- m) Rangierbahnhöfe,
- n) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- o) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- p) militärische Anlagen,
- q) die Massentierhaltung,
- r) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- s) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

**I.3 Weitere Schutzzone C (Zonen III)**

Alle Verbote, die für die Zone III B und die Zone III A bestehen, gelten auch für die Zone III C.

**2. Engere Schutzzone C (Zonen II)**

Die Engeren Schutzzone C sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärftersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärftersilios,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

**3. Fassungsgebiete (Zonen I)**

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.



Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

#### Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchs-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

#### § 4

##### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Groß-Umstadt und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und den Engeren Schutzzonen versehen,
- g) an den in den Fassungsbereichen und den Engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

#### § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der Wasserschutzgebiete sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

#### § 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

#### § 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,

2. dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, unterer Wasserbehörde, Rheinstraße 65/67, 6100 Darmstadt,
3. dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Katasteramt, Eschollbrücker Straße 27, 6100 Darmstadt,
4. dem Kreis Ausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, unterer Bauaufsichtsbehörde, Albinstraße, 6110 Dieburg,
5. dem Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Niersteiner Straße 3, 6100 Darmstadt,
6. dem Magistrat der Stadt Groß-Umstadt, Markt 1, 6114 Groß-Umstadt,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. November 1985

Der Regierungspräsident  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 51/1985 S. 2331

1163

#### Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Brunnen I und II“ der Stadt Groß-Umstadt/Stadtteil Semd, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 29. November 1985

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1989 (BGBl. I S. 373), und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Wasserschutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlagen „Brunnen I und II“ des Stadtteiles Semd zugunsten der Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

#### § 2

##### Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

**Zonen I (Fassungsbereiche),**  
**Zonen II (Engere Schutzzonen),**  
**Zone III (Weitere Schutzzone).**

- (2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

**Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,**  
**Zonen II (Engere Schutzzonen) = blaue Umrandungen,**  
**Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt, verwahrt und können während der Dienststunden dort und bei dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, unterer Wasserbehörde, Rheinstraße 65, 6100 Darmstadt, dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt, dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Katasteramt, Eschollbrücker Straße 27, 6100 Darmstadt, dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Bauaufsichtsbehörde, Albinstraße, 6110 Dieburg, dem Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Niersteiner Straße 3, 6100 Darmstadt, dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden, Magistrat der Stadt Groß-Umstadt, Markt 1, 6114 Groß-Umstadt, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden, eingesehen werden.

## § 3

**Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**

- I. **Fassungsbereiche (Zonen I)**
- I.1 **Fassungsbereich für den Brunnen 1**  
Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 1 Nrn. 507/3, 660 und 696/2 (jeweils teilweise) der Gemarkung Semd.
- I.2 **Fassungsbereich für den Brunnen 2**  
Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 456/1 (teilweise) der Gemarkung Semd.
- II. **Engere Schutzzone (Zonen II)**
- II.1 **Engere Schutzzone für den Brunnen 1**  
Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf die Flur 1 (teilweise) der Gemarkung Semd.
- II.2 **Engere Schutzzone für den Brunnen 2**  
Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf die Flur 5 (teilweise) der Gemarkung Habitzheim und Flur 1 (teilweise) der Gemarkung Semd.
- III. **Weitere Schutzzone (Zone III)**  
Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf die Gemarkungen Groß-Umstadt, Habitzheim und Semd (jeweils teilweise).

## § 4

**Verbote in der Zone III**

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werkgeländes (Fernleitungen),

6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Abgänge nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werkgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugssektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen und Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Abgängen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. das Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

## § 5

**Verbote in den Zonen II**

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Wagenwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,

9. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
11. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zonen I besteht,
12. das Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Gartenbaubetriebe und Kleingärten,
15. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. das Vergraben von Tierkörpern,
17. der Transport radioaktiver Stoffe,
18. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteichen,
19. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen.

§ 6

**Verbote in den Zonen I**

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II.

Darüber hinaus sind verboten:

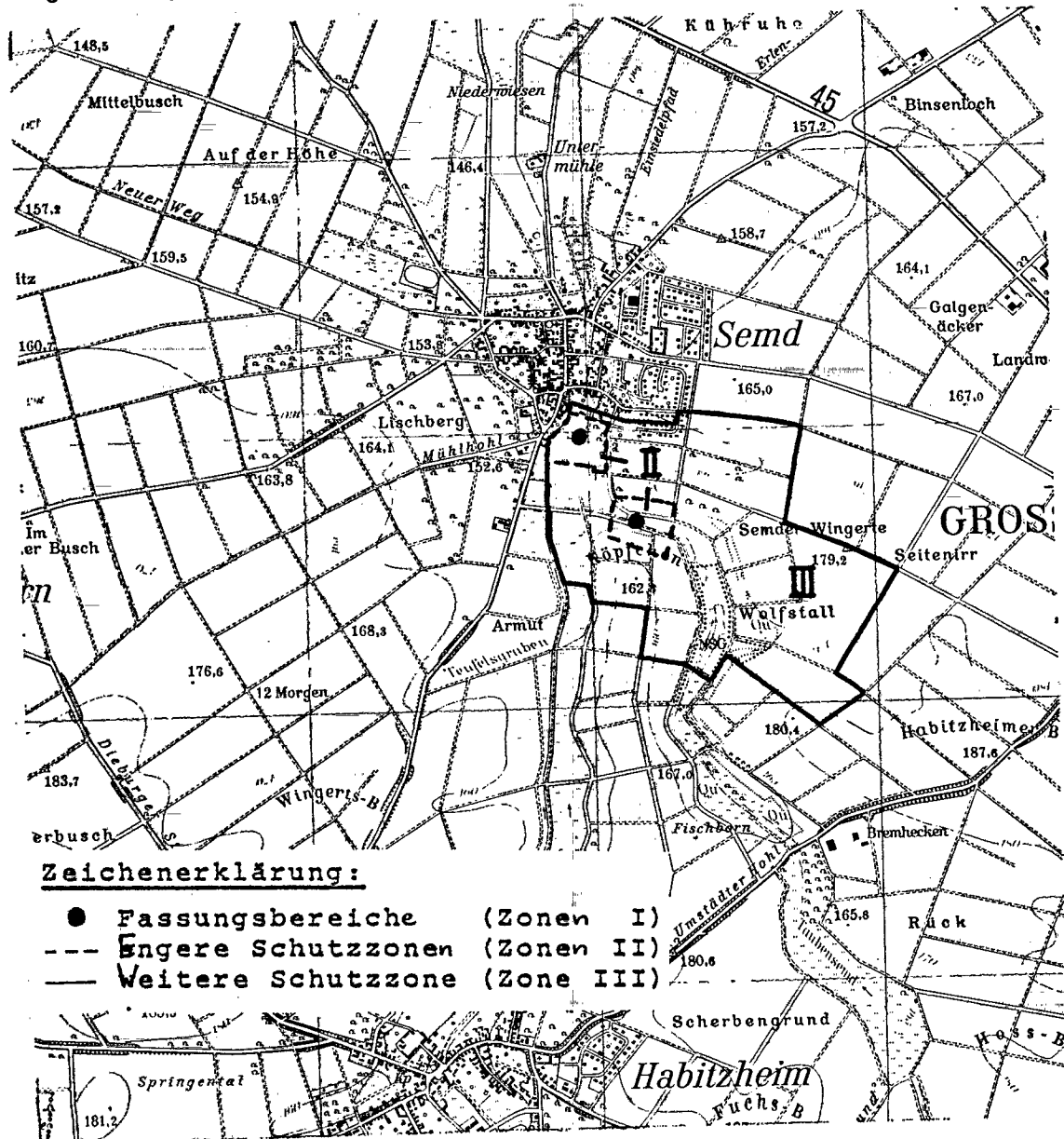
1. Fahr- und Fußgängerverkehr,
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. die Düngung,
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
6. alle sonstigen Maßnahmen, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

**Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauf-

Auszug aus der Topographischen Karte 6119 „Blatt Groß-Umstadt“ des Hessischen Landesvermessungsamtes



tragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zonen I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Zonen I und II erstellt werden,
7. Vorkehrungen in den Zonen I und II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

### § 8

#### Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. November 1985

Der Regierungspräsident  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 51/1985 S. 2337

1164

## Verordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen der Kur- und Kongreß-GmbH Bad Homburg v. d. Höhe, Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe, Hochtaunuskreis, vom 28. November 1985

Auf Antrag und zugunsten der Kur- und Kongreß-GmbH Bad Homburg v. d. Höhe, Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe, Hochtaunuskreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 41 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für deren staatlich anerkannte Heilquellen

1. Chulalongkorn-Quelle,
2. Elisabethenbrunnen,
3. Kaiserbrunnen,
4. Kaiserin-Augusta-Viktoria-Quelle,
5. Landgrafenbrunnen,
6. Louisenbrunnen,
7. Ludwigsbrunnen,
8. Solesprudel,
9. Stahlbrunnen,
10. Viktoria-Louise-Brunnen,

ein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

### § 1

#### Einteilung des Heilquellenschutzgebietes

Das Heilquellenschutzgebiet für die staatlich anerkannten Heilquellen der Kur- und Kongreß-GmbH Bad Homburg v. d. Höhe, Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe, das sich auf die Gemarkungen bzw. Teile der Gemarkungen Bad Homburg v. d. Höhe, Bommersheim, Dornholzhausen, Friedrichsdorf, Gonzenheim, Kirdorf, Ober-Eschbach, Oberstedten, Oberursel und Seulberg, Hochtaunuskreis, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

#### A. Zonen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen

Zonen I (Fassungsbereiche),

Zonen II (Engere Schutzzonen),

Zone III (Weitere Schutzzone, innerer Bereich).

#### B. Zonen zum Schutz gegen quantitative Beeinträchtigungen

Zonen A,

Zone B 1,

Zone B 2,

Zone C,

Zone D.

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtspläne im Maßstab 1 : 50 000, 1 : 25 000 und 1 : 5 000, Katasterpläne im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 1 000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

#### A. Zonen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen

Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,

Zonen II (Engere Schutzzonen) = grüne Umrandungen,

Zone III (Weitere Schutzzone, innerer Bereich) = gelbe Umrandung.

#### B. Zonen zum Schutz gegen quantitative Beeinträchtigungen

Zonen A = rote Umrandungen (unterbrochene Linien),

Zone B 1 = hellgrüne Umrandung (unterbrochene Linie),

Zone B 2 = dunkelgrüne Umrandung (unterbrochene Linie),

Zone C = gelbe Umrandung (unterbrochene Linie),

Zone D = schwarze Umrandung.

### § 2

#### Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

#### A. Zonen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen

##### I. Fassungsbereiche (Zonen I)

##### a) Fassungsbereich für die Chulalongkorn-Quelle

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 2 Nr. 7/1 (teilweise) der Gemarkung Gonzenheim.

Er ist ein Kreis mit einem Radius von 10 m ab Brunnenachse.

##### b) Fassungsbereiche für

den Elisabethenbrunnen,  
den Kaiserbrunnen,  
die Kaiserin-Augusta-Viktoria-Quelle,  
den Landgrafenbrunnen,  
den Louisenbrunnen,  
den Ludwigsbrunnen,  
den Solesprudel und  
den Stahlbrunnen

Die Fassungsbereiche erstrecken sich auf das Flurstück Flur 35 Nr. 10/4 (teilweise) der Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe.

Sie sind Kreise mit Radien von 10 m ab den Brunnenachsen.

##### c) Fassungsbereich für den Viktoria-Louise-Brunnen

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 8 Nr. 115/2 (teilweise) der Gemarkung Gonzenheim.

Er ist ein Kreis mit einem Radius von 10 m ab Brunnenachse.

#### II. Engere Schutzzonen (Zonen II)

##### a) Engere Schutzzone für

die Chulalongkorn-Quelle,  
den Elisabethenbrunnen,  
den Kaiserbrunnen,  
die Kaiserin-Augusta-Viktoria-Quelle,  
den Landgrafenbrunnen,  
den Louisenbrunnen,  
den Ludwigsbrunnen,

den Solesprudel und  
den Stahlbrunnen

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke bzw. Fluren und Gemarkungen:

### 1. Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe

Flur 35 westlicher bzw. nordwestlicher Teil (im Norden bzw. Nordosten durch die südliche Seite des nordwestlich des Kaiser-Wilhelm-Bades verlaufenden Weges — Kuranlagen [von der nordwestlichen Seite der Flur — Punkt a — in östlicher Richtung], eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Kaiser-Wilhelm-Bades — Punkt b — in nordwestlicher Richtung zu der südlichen Seite des Weges — Kuranlagen [nordwestlicher Knickpunkt des nördlich des Ludwigsbrunnens in nördlicher Richtung verlaufenden Weges] verläuft, die nordwestliche Seite des Kaiser-Wilhelm-Bades [Geraden zwischen den Punkten b und c], die südwestliche Seite des Kaisers-Wilhelm-Bades [Gerade zwischen den Punkten c und d], die südöstliche Seite des Kaisers-Wilhelm-Bades [Gerade zwischen den Punkten d und e] und eine Gerade, die von der südöstlichen Seite des Kaiser-Wilhelm-Bades [Punkt e] in südöstlicher Richtung zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Flur 2 Nr. 1/2 der Gemarkung Gonzenheim [Punkt f] verläuft, im Osten bzw. Südosten durch Geraden, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 2 Nr. 304/12 der Gemarkung Gonzenheim in südwestlicher Richtung über den westlichsten Eckpunkt des Denkmalbereiches zu der südlichen Seite des Fahrweges [Punkt j] verlaufen, die südwestliche Seite des Denkmalbereiches [Gerade zwischen den Punkten j und k], die südöstliche Seite des Denkmalbereiches [Gerade zwischen den Punkten k und l], die südwestliche Seite des Fahrweges [von der südöstlichen Seite des Denkmalbereiches — Punkt 1 — in südöstlicher Richtung] und die westlichste Seite des Augustaweges [äußerer Randstreifen] und im Süden bzw. Südwesten durch die nördliche Seite des Weges an der Gärtnerei, die nordwestliche, nördliche und nordöstliche Seite des Mühlweges, die westliche Seite des Klubhauses und deren Verlängerung in südlicher und nördlicher Richtung, die westliche Seite des Mühlweges [östlich der Kuhweide] und die südlichen Seiten des Mühlweges [nördlich der Kuhweide und des Kindergartens] begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsgebiete für den Elisabethenbrunnen, den Kaiserbrunnen, die Kaiserin-Augusta-Viktoria-Quelle, den Landgrafenbrunnen, den Louisenbrunnen, den Ludwigsbrunnen, den Solesprudel und den Stahlbrunnen).

### 2. Gemarkung Gonzenheim

Flur 2 Flurstücke Nrn. 1/2 und 1/4 (südwestliche Teile — im Nordosten durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 1/2 [Punkt f] in südöstlicher Richtung [Punkt g] verläuft, begrenzt),  
Flurstück Nr. 1/5 (südwestlicher bzw. südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 1/2 [Punkt f] in südöstlicher Richtung [Punkt g] verläuft, und im Nordwesten durch eine Parallele zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 3/2 [zwischen den Punkten g und h] begrenzt),  
Flurstücke Nrn. 3/2, 4, 5, 7/1 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für die Chulalongkorn-Quelle) und 11,  
Flurstück Nr. 249 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die in südwestlicher Richtung zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Denkmalbereiches verläuft, begrenzt),  
Flurstücke Nrn. 268/2 und 268/3 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die Verlängerung der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 304/12 begrenzt),  
Flurstück Nr. 270 (teilweise — im Nordwesten durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte

Parallele zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 3/2 [zwischen den Punkten g und h] und die in nordöstlicher Richtung verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 11 begrenzt),  
Flurstücke Nrn. 446/6 und 447/6.

### 3. Gemarkung Kirdorf

Flur 9 östlicher Teil (im Norden durch die südliche Seite des Weges-Kuranlagen, im Nordwesten durch die südöstliche Seite des Altweiberweges und im Westen durch die östliche Seite des Weges zu dem siamesischen Tempel, die in nordöstlicher Richtung verlängerte nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 101/65 und die nordöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 101/165, 100/65 und 68 begrenzt),

#### b) Engere Schutzzone für den Viktoria-Louise-Brunnen

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Gonzenheim:

Flur 8 Flurstück Nr. 115/2 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die nordwestlichen Seiten des Hallenbades einschließlich Verlängerung in nordöstlicher bzw. südwestlicher Richtung begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes),  
Flurstück Nr. 115/3.

### III. Weitere Schutzzone, innerer Bereich (Zone III)

Die Weitere Schutzzone, innerer Bereich, erstreckt sich auf folgende Flurstücke bzw. Fluren und Gemarkungen:

#### 1. Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe

Flur 10 Flurstücke Nrn. 3, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6, 7, 8/1, 9, 10, 128/15, 138/12, 159/12, 165/1, 173/15, 224/14, 226/15—228/15 und 229/14—231/14,

Flur 11 die gesamte Flur,

Flur 12 Flurstücke Nrn. 2, 3/1, 4, 5/1, 8, 9/1, 9/2, 10, 11/1, 12/1, 12/2, 13, 14/1, 14/2, 16—19, 21—24, 27, 28/1, 270/20, 285/25, 286/75, 333/37, 334/37, 335/38, 349/1, 350/1, 351/1, 383/35, 388/26, 428/28, 434/28 und 435/28,

Flur 15 Flurstücke Nrn. 3/1, 4/2, 5/1, 6/1, 7, 7/1, 7/2, 8, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 14/2, 15—17, 18/1, 19, 22/1, 24/4, 24/5, 24/7, 24/8, 25/3, 25/5, 26/2, 27, 28, 30/2, 30/3, 30/5, 30/7, 30/8, 34, 41/1, 41/2, 43, 47, 48/1, 116/32, 119/37, 120/38, 122/44, 123/44, 124/45, 125/45, 130/50, 139/11, 140/29, 178/39, 179/39, 191/50 und 192/50,

Flur 16 Flurstücke Nrn. 1—4, 6—9, 11, 13, 14/2, 14/3, 15, 17—24, 26, 29, 30, 31/1, 31/2, 33/1—33/4, 35/2 bis 35/4, 35/6, 35/9, 78/2, 79—82, 86/10, 87/16, 90/28, 91/12, 97/5, 98/32, 105/25 und 106/25,

Flur 17 Flurstücke Nrn. 7, 8/1, 9/1, 10, 12/1, 12/8, 18—22, 23/2, 23/3, 26/1, 29/1, 29/2, 33/1, 34/1, 68, 69, 92/4, 98/28, 100/3, 101/17, 104/16, 111/15, 117/27, 120/31, 121/31, 126/11, 127/24, 128/32, 129/32, 130/34, 131/34, 135/8, 136/8, 137/24, 149/26, 151/11 und 152/11,

Flur 18 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 87/1, 87/3—87/5, 88, 89, 90/1, 90/3, 91/1, 92, 93/1, 95, 96/1, 97/1, 99/1, 99/4, 102/1, 104—105, 107/1, 108/2, 109/1, 117/93, 142/103, 158/98, 165/94, 166/94, 167/94 und 192/87),

Flur 34 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 19/1, 21/1, 32/3, 50/8, 50/10, 50/14, 50/16 bis 50/22, 50/25, 50/27, 50/34, 50/36—50/39, 54/2, 54/3, 55/3—55/10, 163/3 (Friesenstraße — südlicher Teil — im Norden durch die in östlicher Richtung verlängerte südliche Seite des Flurstückes Nr. 287/35 begrenzt), 287/35, 164, 165, 197/19 und 374/50—376/50),

Flur 35 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone und der Fassungsgebiete für den Elisabethenbrunnen, den Kaiserbrunnen, die Kaiserin-Augusta-Viktoria-Quelle, den Landgrafenbrunnen, den Louisenbrunnen, den Ludwigsbrunnen, den Solesprudel und den Stahlbrunnen).

#### 2. Gemarkung Gonzenheim

Flur 1 die gesamte Flur,

- Flur 2 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 242/4, 242/6, 242/7, 243/3 und 246/3, des Fassungsgebietes für die Chulalongkorn-Quelle und der Engeren Schutzzone für die Chulalongkorn-Quelle, den Elisabethenbrunnen, den Kaiserbrunnen, die Kaiserin-Augusta-Viktoria-Quelle, den Landgrafenbrunnen, den Louisenbrunnen, den Ludwigsbrunnen, den Solesprudel und den Stahlbrunnen),
- Flur 3 Flurstücke Nrn. 217, 218 und 229 (westlichste Teile — im Osten durch die östliche Seite des Weges im Bereich des Flurstückes Nr. 218 [Verlängerung des Breiten Weges] und deren Verlängerung in südlicher Richtung begrenzt),
- Flur 7 Flurstücke Nrn. 1/2, 1/3, 8/1, 8/5, 10/1, 15/3, 15/5, 15/11—15/13, 15/16—15/20, 15/24—15/42, 16/1, 16/3—16/5, 17/4, 17/5—17/9, 19/1, 19/3, 19/4, 20/1, 20/3—20/5, 21/1—21/3, 21/5—21/7, 30/5,

- 31/2—33/2, 34/1, 35 und 89/1—93/1, 119/2 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 30/5 nach Nordwesten verläuft, begrenzt), 121/1, 122/3 und 123 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 21/5 begrenzt),
- Flur 8 Flurstücke Nrn. 67/1, 67/2, 68/1, 71/1, 72/1, 74/1, 75/19—75/26, 76/1, 76/2, 78/1, 78/2, 81/1—81/4, 82/1, 82/2, 85/1, 85/2, 106/5, 109/1—109/3, 111/1, 113/1 und 113/2,
- Flurstück Nr. 115/2 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 123/1 in südlicher Richtung zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 106/5 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes und der Enge-



Zeichenerklärung:

- |     |           |
|-----|-----------|
| ●   | Zonen I   |
| --- | Zonen II  |
| —   | Zonen III |



ren Schutzzone für den Viktoria-Louise-Brunnen),  
 Flurstücke Nrn. 115/4 und 115/5,

Flurstück Nr. 115/6 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 123/1 in südlicher Richtung zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 106/5 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 120/4, 120/10—120/13, 122/7, 122/9, 122/10, 123 und 123/1,

Flurstücke Nr. 148/2 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 85/1 in nordöstlicher Richtung zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 561/106 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 154/2 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 123/1 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 328/116, 358/76, 374/14, 375/74, 380/116, 524/79, 525/79, 526/80, 527/80, 561/106, 563/107, 564/107, 566/114, 582/117, 594/117, 618/76, 638/120 und 639/120,

Flur 18 die gesamte Flur.

3. Gemarkung Kirdorf

Flur 5 Flurstücke Nrn. 274—285, 286/1, 286/2, 287—294, 295/1, 295/2, 296, 297/1, 297/2, 298, 299/1, 299/2, 300/1, 300/2, 301, 302/2 und 303—328,

Flurstücke Nrn. 329—334, 845 und 1109/269 (südliche Teile — im Norden durch die südliche



Zeichenerklärung:

- Zonen A
- Zone B 1
- Zone B 2
- ... Zone C

- Seite des Flurstückes Nr. 1040/838 und deren Verlängerung in westlicher Richtung begrenzt), Flurstücke Nrn. 1110/270, 1111/271 und 1112/273,
- Flur 6 südlicher Teil (im Norden durch die südlichen Seiten des Döllesweges, des Steinweges und des Düllweges, die östliche Seite des Weges östlich der Caesarhütte und die südwestliche Seite der Kreuzschneise begrenzt),
- Flur 7 die gesamte Flur,
- Flur 9 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone für die Chulalongkorn-Quelle, den Elisabethenbrunnen, den Kaiserbrunnen, die Kaiserin-Augusta-Viktoria-Quelle, den Landgrafenbrunnen, den Louisenbrunnen, den Ludwigsbrunnen, den Solesprudel und den Stahlbrunnen),
- Flur 10 östlicher Teil (im Westen durch die östliche Seite der Kirdorfer Straße begrenzt),
- Flur 11 östlicher Teil (im Westen durch die östliche Seite der Kirdorfer Straße begrenzt),
- Flur 12 Flurstücke Nrn. 63, 64, 70, 71 und 72 (südöstliche Teile — im Nordwesten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 449 begrenzt),  
Flurstücke Nrn. 74—76, 82/1, 82/2, 85/1, 85/2, 86, 88/1, 88/2, 92/1, 94, 99/1, 100, 101, 102, 104/1, 109/1, 110/1, 111, 112/1, 117/1, 120—122, 123/1, 124—126, 127/1, 128—148, 139/249, 152, 244—246, 249/1, 250, 254/2, 254/3, 258, 259, 260/1, 267, 269, 279/1, 280—287, 289/1, 289/2, 290—292, 293/1, 293/2, 294, 295, 296/1, 297—300, 302/1, 303—307, 309/1, 312, 314, 315, 322—327, 348/1, 350/1, 350/2, 358/1, 359/1, 360/1, 360/2, 361—388, 389/1—289/7, 390—392, 393/1—393/4, 394/1, 395, 396, 397/1, 403, 405—419, 420/2, 421/2, 421/3, 422, 426, 428, 436, 437, 445, 446/1, 446/2, 450, 452/1, 453—455, 456/1, 456/2, 458/1, 458/2, 469/1, 469/2, 470, 471/1, 472, 473, 474/2—474/4, 486/93, 488/265, 489/265, 490/266, 491/266, 512/270, 513/404, 514/404, 516/71, 518/105, 519/105, 521/313, 529/268, 552/425, 563/151, 571/879, 585/351, 586/352, 587/353, 588/354, 589/355, 596/460, 601/446, 603/286, 604/286, 605/430, 606/433, 607/434, 608/434, 614/286, 620/434, 621/434, 622/438, 623/438, 637/357, 649/439, 649/440, 650/440, 652/444, 653/444, 654/443, 655/349 und 656/461,
- Flur 20 die gesamte Flur,
- Flur 21 die gesamte Flur,
- Flur 22 südlicher Teil (im Norden durch die südliche bzw. südwestliche Seite des Döllesweges und eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 88/2 in westlicher Richtung zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 5 Nr. 1040/838 verläuft, begrenzt).
4. Gemarkung Obereschbach
- Flur 10 südwestlicher Teil (im Nordosten durch die südwestliche Seite des Breiten Weges begrenzt).

## B. Zonen zum Schutz gegen quantitative Beeinträchtigungen

### I. Zonen A

#### a) Zone A für die Chulalongkorn-Quelle

Die Zone A erstreckt sich auf das Flurstück Flur 2 Nr. 7/1 (teilweise) der Gemarkung Gonzenheim.

Sie ist ein Kreis mit einem Radius von 10 m ab Brunnenachse.

#### b) Zonen A für

den Elisabethenbrunnen,  
den Kaiserbrunnen,  
die Kaiserin-Augusta-Viktoria-Quelle,  
den Landgrafenbrunnen,  
den Louisenbrunnen,  
den Ludwigsbrunnen,  
den Solesprudel und  
den Stahlbrunnen

Die Zonen A erstrecken sich auf das Flurstück Flur 35 Nr. 10/4 (teilweise) der Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe. Sie sind Kreise mit Radien von 10 m ab den Brunnenachsen.

#### c) Zone A für den Viktoria-Louise-Brunnen

Die Zone A erstreckt sich auf das Flurstück Flur 8 Nr. 115/2 (teilweise) der Gemarkung Gonzenheim.

Sie ist ein Kreis mit einem Radius von 10 m ab Brunnenachse.

### II. Zone B 1

Die Zone B 1 erstreckt sich auf folgende Flurstücke bzw. Fluren und Gemarkungen:

#### 1. Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe

Flur 35 (teilweise — im Norden durch die südliche Seite des Weges — Kuranlagen [von der südwestlichen Seite der Flur 2 der Gemarkung Gonzenheim im Bereich des Weinbergweges in westlicher Richtung], im Südosten durch die nordwestlichen Seiten des Augustaweges [von der in südwestlicher Richtung verlängerten nordwestlichen Seite des Flurstückes Flur 2 Nr. 15 der Gemarkung Gonzenheim in südwestlicher Richtung] und der Augustaallee und die nördliche Seite des von der nordwestlichen Seite der Augustaallee in westlicher Richtung zu der Kaiser-Friedrich-Promenade verlaufenden Weges und im Südwesten durch die nordöstliche Seite der Kaiser-Friedrich-Promenade begrenzt — mit Ausnahme der Zonen A für den Elisabethenbrunnen, den Kaiserbrunnen, die Kaiserin-Augusta-Viktoria-Quelle, den Landgrafenbrunnen, den Louisenbrunnen, den Ludwigsbrunnen, den Solesprudel und den Stahlbrunnen).

#### 2. Gemarkung Gonzenheim

Flur 2 Flurstücke Nrn. 1/2, 1/4, 1/5, 3/2, 4, 5, 7/1 (mit Ausnahme der Zone A für die Chulalongkorn-Quelle), 11, 13 und 14,

Flurstücke Nrn. 249, 268/3 und 270 (nordwestliche Teile — im Südosten durch die in nordöstlicher und südwestlicher Richtung verlängerte südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 14 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 268/2, 304/12, 305/12, 446/6 und 447/6.

#### 3. Gemarkung Kirdorf

Flur 9 südöstlicher Teil (im Norden durch die südliche Seite des nördlich des siamesischen Tempels verlaufenden Weges — Kuranlagen und im Nordwesten durch die südöstliche Seite des Schwedenpfades begrenzt).

### III. Zone B 2

Die Zone B 2 erstreckt sich auf folgende Flurstücke bzw. Fluren und Gemarkungen:

#### 1. Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe

Flur 11 südöstlicher Teil (im Nordwesten durch die nordöstliche Seite der Elisabethenstraße, die nordwestliche Seite der Kagernenstraße und deren Verlängerung in nordöstlicher Richtung, die nordöstliche Seite der Höhestraße und die südöstliche Seite der Gymnasiumstraße begrenzt),

Flur 16 nördlicher Teil (im Süden durch die nordöstliche Seite der Elisabethenstraße und deren Verlängerung in nordwestlicher und südöstlicher Richtung über die Andenstraße und den Schwedenpfad, die südöstliche Seite des Schwedenpfades, die nordöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 33/1 und 33/2, die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 33/2, eine Parallele zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 35/6 — Abstand 4 m — und die nordwestliche und südwestliche Seite der Ludwigstraße begrenzt),

Flur 17 nordöstlicher Teil (im Südwesten durch die nordöstliche Seite der Louisenstraße begrenzt),

Flur 18 nordöstlicher Teil (im Südwesten durch die nordöstliche Seite der Louisenstraße begrenzt),

Flur 34 nordwestlicher Teil (im Südwesten durch die nordöstliche Seite der Louisenstraße und im Südosten durch die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 55/10, die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 50/39, eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 50/39 in nordöstlicher Richtung zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 50/34 ver-



läuft, die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 50/34 und 50/38, die südwestliche und nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 35/23, eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 35/23 (südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 35/32) in nordöstlicher Richtung zu der südwestlichen Seite der Kaiser-Friedrich-Promenade (6 m südöstlich des nördlichsten Eckpunktes des Flurstückes Nr. 35/26) verläuft, die südwestliche Seite der Kaiser-Friedrich-Promenade und die in südwestlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite der Trappstraße begrenzt),

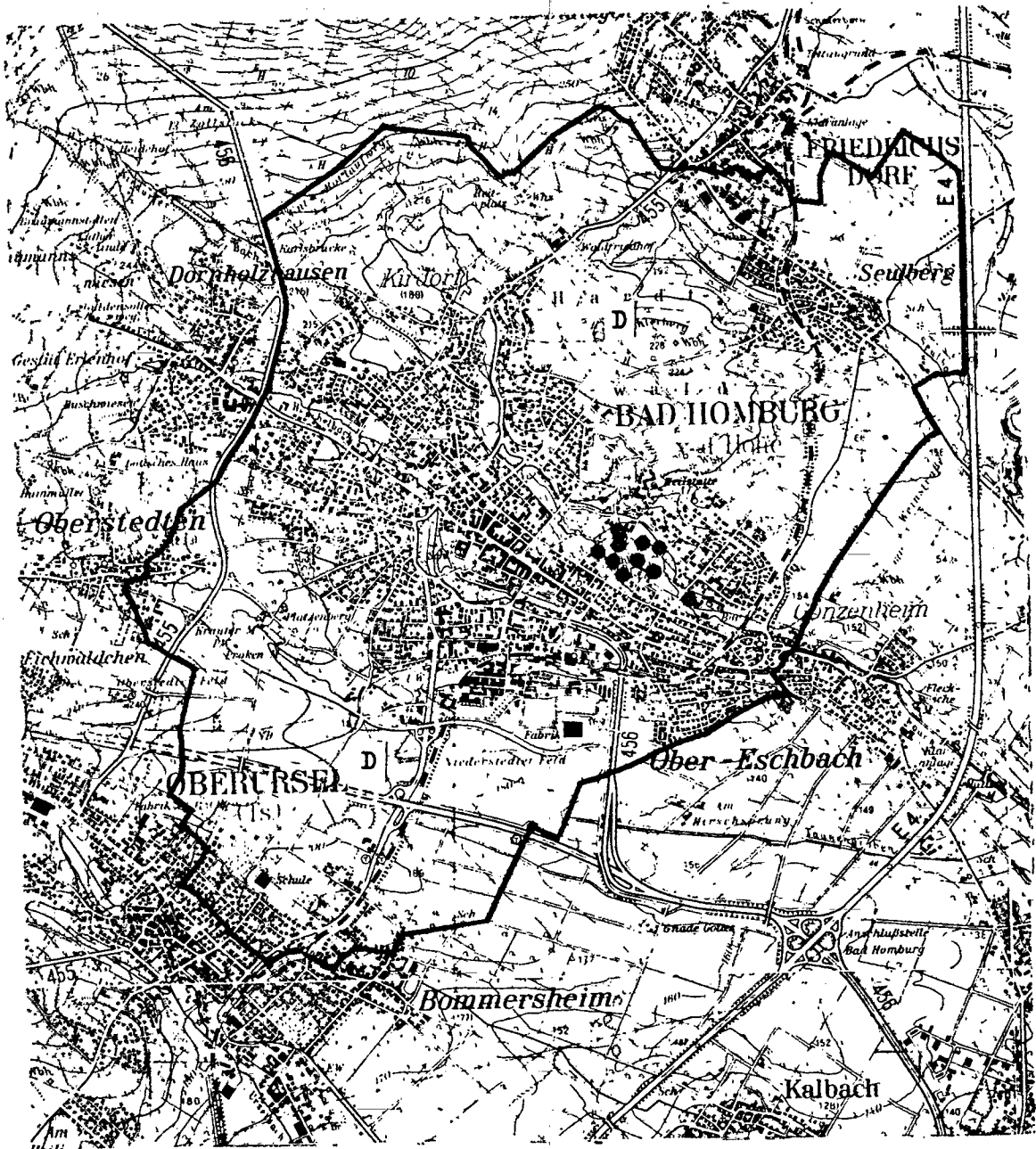
Flur 35 nordwestlicher Teil (im Südosten durch die nordwestliche Seite der Trappstraße und eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt der Trappstraße in nordöstlicher Richtung zu dem westlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 2

Nr. 248/3 (Im Rosengarten) verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der Zonen A für den Elisabethenbrunnen, den Kaiserbrunnen, die Kaiserin-Augusta-Viktoria-Quelle, den Landgrafenbrunnen, den Louisenbrunnen, den Ludwigsbrunnen, den Solesprudel und den Stahlbrunnen und der Zone B 1).

2. Gemarkung Gonzenheim

Flur 1 südwestlicher Teil (im Nordosten durch die südliche Seite der Immanuel-Kant-Straße und eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt der Immanuel-Kant-Straße in südöstlicher Richtung zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 1/70 verläuft, begrenzt),

Flur 2 südwestlicher Teil (im Nordosten durch die südwestliche Seite des Rebenweges, eine Gerade, die



Zeichenerklärung:

————— Zone D

von dem westlichsten Eckpunkt des Rebenweges in nördlicher Richtung zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 103 verläuft, die südwestliche und nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 103 und eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 103 in nordwestlicher Richtung zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 35 Nr. 2/28 der Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe verläuft, und im Südosten durch die nordwestliche Seite der Teerrassenstraße und deren Verlängerung über den Weinbergsweg, die südwestliche Seite des Weinbergweges, die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 248/3 (von dem Weinbergsweg bis zu der in nordwestlicher Richtung verlängerten südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 34/1) und die östliche Seite des Flurstückes Nr. 248/3 begrenzt — mit Ausnahme der Zone A für die Chulalongkorn-Quelle und der Zone B 1).

### 3. Gemarkung Kirdorf

Flur 8 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 16/3, 18/1, 18/3, 50/17 [nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 68/16 in nordöstlicher Richtung zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 35 Nr. 2/34 der Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe verläuft, begrenzt] und 72/23),

Flur 9 die gesamte Flur (mit Ausnahme des durch die westlichen bzw. südwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 62/2 und 295/67 im Bereich der Castillostraße, die südöstliche Seite der Castillostraße, die nordöstliche Seite der Ottilienstraße und deren Verlängerung über die Gymnasiumstraße und die südöstliche Seite der Gymnasiumstraße begrenzten Teiles und der Zone B 1),

Flur 20 Flurstück Nr. 58/1, Flurstücke Nrn. 56 und 60/3 (südwestliche Teile — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 58/1 in östlicher Richtung zu dem südwestlichen Eckpunkt der Immanuel-Kant-Straße verläuft, begrenzt).

## IV. Zone C

Die Zone C erstreckt sich auf folgende Flurstücke bzw. Fluren und Gemarkungen:

### 1. Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe

Flur 9 die gesamte Flur,

Flur 9 b östlicher Teil (im Westen durch die westliche Seite der Engelgasse begrenzt),

Flur 10 die gesamte Flur,

Flur 11 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Zone B 2),

Flur 12 die gesamte Flur,

Flur 13 die gesamte Flur,

Flur 14 die gesamte Flur,

Flur 15 die gesamte Flur,

Flur 16 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Zone B 2),

Flur 17 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Zone B 2),

Flur 18 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Zone B 2),

Flur 19 die gesamte Flur,

Flur 20 die gesamte Flur,

Flur 21 nördlicher Teil (im Süden durch die nördliche Seite des Holzweges begrenzt),

Flur 24 nördlicher Teil (im Süden durch die nördliche Seite des Niederstedter Weges und deren Verlängerung in östlicher Richtung begrenzt),

Flur 25 die gesamte Flur,

Flur 34 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Zone B 2),

Flur 35 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Zonen A für den Elisabethenbrunnen, den Kaiserbrunnen, die Kaiserin-Augusta-Viktoria-Quelle, den Landgrafenbrunnen, den Louisenbrunnen, den Ludwigsbrunnen, den Solesprudel und den Stahlbrunnen, der Zone B 1 und der Zone B 2).

### 2. Gemarkung Gonzenheim

Flur 1 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Zone B 2),

Flur 2 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Zone A für die Chulalongkorn-Quelle, der Zone B 1 und der Zone B 2),

Flur 3 die gesamte Flur (mit Ausnahme des durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 194/2 begrenzten nordöstlichen Teiles und der Flurstücke Nrn. 205/1—205/6, 207/2 und 248/2),

Flur 7 nordwestlicher Teil (im Südosten durch die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 126/16 (Seulberger Straße) und 84/40, die nordöstliche Seite der Niddastraße und deren Verlängerung in südlicher Richtung, die südliche Seite der Kinzigstraße und die nordwestliche Seite der Mainstraße begrenzt),

Flur 8 nordwestlicher Teil (im Südosten durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 126 und deren Verlängerung in nordöstlicher Richtung, die südöstliche und südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 126/25, die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 126/24, die westliche bzw. südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 177/160, die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 96/1, die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 148/2 (Kaiser-Friedrich-Promenade), die südöstliche Seite der Frankenstraße und deren Verlängerung in nordöstlicher Richtung, eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt der Frankenstraße nach Südwesten verläuft, die südwestliche Seite der Frankfurter Landstraße, die südöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 335/14, 14/1, 340/13, 341/13 und 344/13 einschließlich Verlängerung in südwestlicher Richtung, die südliche Seite des Dornbaches und die westliche Seite des Flurstückes Nr. 5 und deren Verlängerung in südlicher Richtung begrenzt),

Flur 14 die gesamte Flur (mit Ausnahme des durch die südliche Seite des Ulmenweges, die südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 151, 44 und 151/52, die westliche Seite der Zubringerstraße zur Bundesautobahn im Bereich der Flurstücke Nrn. 103/2, 125/2, 122/2 und 694/143, die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 686/165 und deren Verlängerung in östlicher Richtung und die nördliche und westliche Seite des Flurstückes Nr. 163/1 begrenzten südöstlichen Teiles),

Flur 15 Flurstücke Nrn. 1, 5/2 (westlicher Teil — im Osten durch die in südlicher Richtung verlängerte östliche Seite des Flurstückes Nr. 1 begrenzt) und 29/2,

Flur 18 die gesamte Flur.

### 3. Gemarkung Kirdorf

Flur 5 südlicher Teil (im Norden durch die nordöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 104/2 und 105, die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 105, die nordöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 106 und 109, die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 109, die nordöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 74 und 763—775, die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 763 und 762, die nordöstliche und nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 620, die nordwestliche und südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 619, die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 618, die nordöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 635 und 637 und die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 742 begrenzt),

Flur 6 südlicher Teil (im Norden durch die nördlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 1/50 und 1/118 einschließlich Verlängerung in westlicher und östlicher Richtung, die östliche Seite des Flurstückes Nr. 1/119, die südliche Seite des von der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 1/119 (östlich der Flurstücke Nrn. 1/50 und 1/118) in östlicher Richtung verlaufenden Weges, eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des in östlicher bzw. westlicher Richtung verlaufenden Weges (nordwestliche Seite der Lärchenschneise) in südöstlicher Richtung zu der nordwestlichen Seite des Weges östlich der Cacsarhütte (nordöstliche Seite der Kreuzschneise) verläuft, und die nordöstliche Seite der Kreuzschneise begrenzt),

Flur 7 die gesamte Flur,

Flur 8 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Zone B 2),

Flur 9 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Zone B 1 und der Zone B 2),

- Flur 10 die gesamte Flur,
- Flur 11 die gesamte Flur,
- Flur 12 die gesamte Flur,
- Flur 20 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Zone B 2),
- Flur 21 die gesamte Flur,
- Flur 22 südlicher Teil (im Norden durch die südliche Seite der Straße An der hohlen Eiche und deren Verlängerung in nordwestlicher Richtung begrenzt).

#### 4. Gemarkung Ober-Eschbach

- Flur 10 die gesamte Flur (mit Ausnahme des durch die nordöstliche Seite der Kreuzschneise bzw. des Breiten Weges und die südöstliche Seite des Deulberger Fahrweges begrenzten nördlichen Teiles).

#### V. Zone D

Die Zone D erstreckt sich auf die Gemarkungen bzw. Teile der Gemarkungen

1. Bad Homburg v. d. Höhe,
2. Bommersheim,
3. Dornholzhausen,
4. Friedrichsdorf,
5. Gonzenheim,
6. Kirdorf,
7. Ober-Eschbach,
8. Oberstedten,
9. Oberursel und
10. Seulberg.

Sie wird wie folgt begrenzt:

Holzhauser Straße (von der Grenze Bad Homburg v. d. Höhe — Gonzenheim/Friedrichsdorf — Seulberg bis zu der Ober-Eschbacher Straße),

Ober-Eschbacher Straße (bis zu der Gunzstraße), Weg im Bereich der Linie A 2 nach Frankfurt am Main (200 m), in westlicher Richtung zu dem Homburger Weg, Homburger Weg über die Straße B 456, in südlicher Richtung bis zu der Bundesautobahn, Bundesautobahn (200 m in westlicher Richtung), Weg in südlicher Richtung über die Bundesautobahn in Richtung Oberursel (Taunus)—Bommersheim (Burgstraße), Burgstraße, Goldackerweg, Lange Straße (in westlicher Richtung über die Homburger Landstraße), nordwestlicher Weg über die Eisenbahn, in südwestlicher Richtung mit der Eisenbahn, Berliner Straße, Freiligrathstraße, Randbereich Billwiese bis in Höhe der Eberstraße, Weg zu den Kleingärten, 300 m in nördlicher Richtung, 400 m in nordwestlicher Richtung, in Richtung Bundesautobahn, über die Bundesautobahn — Weg in nördlicher Richtung über die Straße B 455 bis zu dem Grenzweg Oberstedten, im Bereich der Mittelstedter Straße — bis zu der Hauptstraße, in östlicher Richtung zu der Dornholzhäuser Straße, Dornholzhäuser Straße über die Stadtgrenze Bad Homburg v. d. Höhe bis zu der Tannenwald-Allee, Straße B 455 (Hohemarkstraße), Straße B 456 (Saalburgallee — bis zu dem Unteren Rotlaufweg), Oberer Rotlaufweg (bis zu der Stadtgrenze Friedrichsdorf), Weg — in nördlicher Richtung nach Friedrichsdorf, Weg — ca. 300 m vor der Saalburgstraße in östlicher Richtung über die Straße B 455, Hugenottenstraße, Wilhelmstraße, Landgraf-Friedrich-Straße, Philipp-Reis-Straße, Bahnhofstraße, Bahnhof Friedrichsdorf, Weg — Bahnhof Friedrichsdorf in östlicher Richtung, ca. 200 m in nördlicher Richtung, ca. 300 m in östlicher Richtung, ca. 400 m in nördlicher Richtung, ca. 300 m in südöstlicher Richtung und in südöstlicher Richtung bis zu der Bundesautobahn, westliche Seite der Bundesautobahn (ca. 1,5 km bis zu dem Verbindungsweg über den Seulbach bis zu der Vilbeler Straße), Vilbeler Straße in südöstlicher Richtung (ca. 400 m), und Weg in Richtung der Holzhäuser Straße — mit Ausnahme der Zonen A, B 1, B 2 und C.

#### § 3

#### Verbote

##### Zonen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen

#### 1. Weitere Schutzzone, innerer Bereich (Zone III)

Verboten sind:

- a) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,

- b) Bohrungen, insbesondere zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohle, Salz, radioaktiven Stoffen, Kohlensäure, Wasser und zum Herstellen von Kavernen,
- c) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- d) die Massen- oder Intensivtierhaltung,
- e)
  1. das Öffnen Lagern boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
  2. das Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel — mit Ausnahme der in Heilquellenschutzgebieten in den jeweiligen Schutzzonen zugelassenen bzw. genehmigten Mittel (vgl. Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 19. 12. 1980 — BGBl. I S. 2335 — und Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Braunschweig, in den jeweils geltenden Fassungen),
- f) die Abwassererregung und Abwasserlandbehandlung,
- g) das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- h) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten, Industrie- und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone, innerer Bereich, hinausgeleitet wird,
- i) das Lagern und Abfüllen radioaktiver oder sonstiger wassergefährdender Stoffe ohne besondere Sicherheitsvorkehrungen,
- j) das Umschlagen radioaktiver oder sonstiger wassergefährdender Stoffe,
- k) Start-, Land- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- l) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen getroffen und eingehalten werden, militärische Anlagen,
- m) Abfalldeponien, Schuttkippen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- n) Abwasserbehandlungsanlagen,
- o) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- p) das Versenken oder Versickern von Kühlwasser, das Verändern des Wärmeflusses durch Wärmepumpen o. ä.,
- q) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- r) Rangierbahnhöfe,
- s) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- und auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken).

#### 2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

- a) die weitere Bebauung, insbesondere industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gär-futtersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Campingplätze, Sportanlagen,
- e) das Zelten und Lagern,
- f) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- h) Friedhöfe,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) Sprengungen,
- k) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- l) die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer

- oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- m) die Überdüngung,
  - n) das offene Lagern und unsachgemäße Anwendung von Mineraldüngern,
  - o) Gärfuttermieten,
  - p) Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
  - q) das Lagern, Abfüllen und der Transport radioaktiver oder sonstiger wassergefährdender Stoffe,
  - r) das Durchleiten von Abwasser,
  - s) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
  - t) Dräne und Vorflutgräben,
  - u) Teichanlagen,
  - v) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

### 3. Fassungsgebiete (Zonen I)

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II. Darüber hinaus sind verboten:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) die landwirtschaftliche Nutzung,
- c) das Verwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel.

## § 4

### Verbote und Genehmigungen

#### Zonen zum Schutz gegen quantitative Beeinträchtigungen

##### 1. Zone D

A. Verboten sind:

- a) Eingriffe in den Untergrund über 100 m Tiefe,
- b) Bohrungen über 200 m Tiefe.

B. Genehmigungspflichtig sind:

- a) Bohrungen und sonstige Eingriffe in den Untergrund über 20 m Tiefe,
- b) die Entnahme von Grundwasser von mehr als 500 m<sup>3</sup>/Tag.

##### 2. Zone C

A. Verboten sind:

- a) Eingriffe in den Untergrund über 20 m Tiefe,
- b) Bohrungen über 50 m Tiefe,
- c) die Entnahme von Grundwasser aus den Schichten bis 15 m Tiefe von mehr als 600 m<sup>3</sup>/Tag.

B. Genehmigungspflichtig sind:

- a) Bohrungen über 20 m Tiefe,
- b) die Entnahme von Grundwasser aus den Schichten über 15 m Tiefe.

##### 3. Zone B 2

A. Verboten sind:

- a) Eingriffe in den Untergrund über 5 m Tiefe,
- b) Bohrungen über 20 m Tiefe,
- c) die dauernde Entnahme von Grundwasser oder andere Maßnahmen, die zu einer flächenhaften Absenkung der Grundwasseroberfläche führen,
- d) das dauernde Absenken des Grundwassers,
- e) das vorübergehende Absenken der Grundwasseroberfläche über 1 m unter den Ruhewasserspiegel,
- f) Veränderungen an Vorflutern.

B. Genehmigungspflichtig sind:

- Bohrungen von 5—20 m Tiefe.

##### 4. Zone B 1

A. Verboten sind:

- a) Eingriffe in den Untergrund über 2 m Tiefe,
- b) Bohrungen über 10 m Tiefe,
- c) die dauernde Entnahme von Grundwasser oder andere Maßnahmen, die zu einer flächenhaften Absenkung der Grundwasseroberfläche führen,
- d) die dauernde Grundwasserabsenkung,
- e) das vorübergehende Absenken der Grundwasseroberfläche über 0,50 m unter den Ruhewasserspiegel,
- f) Veränderungen an Vorflutern.

B. Genehmigungspflichtig sind:

- a) Bohrungen von 2—10 m Tiefe,
- b) das vorübergehende örtliche Absenken der Grundwasseroberfläche bis 0,50 m unter dem Ruhewasserspiegel.

### 5. Zonen A

Verboten sind:

- Eingriffe in den Untergrund über 0,3 m Tiefe.

## § 5

### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Heilquellenschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Kur- und Kongreß-GmbH Bad Homburg v. d. Höhe, Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe, und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Heilquellenschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers versehen,
- g) an den vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung sichern,
- j) Abwassersammelgruben beseitigen oder sichern,
- k) Erdaufschlüsse mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche einzäunen,
- l) unbeabsichtigt erschlossene Wasser- und Gasaustritte fachgerecht verschließen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

## § 6

### Aufsicht, Ausnahmen, Genehmigungen

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann im Einvernehmen mit dem Hessischen Oberbergamt auf Antrag

Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 Nrn. 1. A., 2. A., 3. A., 4. A. und 5. dieser Verordnung zulassen und Genehmigungen nach § 4 Nrn. 1. B., 2. B., 3. B. und 4. B. dieser Verordnung erteilen,

soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 3 und 4 Nrn. 1. A., 2. A., 3. A., 4. A. und 5. dieser Verordnung und die Genehmigungspflicht nach § 4 Nrn. 1. B., 2. B., 3. B. und 4. B. dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WlIG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

## § 8

### Einsicht

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

- 1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
- 2. dem Landrat des Hochtaunuskreises, unterer Wasserbehörde, Dietzheimer Straße 21, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,

3. dem Kreisauausschuß des Hochtaunuskreises, Kreisgesundheitsamt, Taunusstraße 3, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
4. dem Kreisauausschuß des Hochtaunuskreises, Bauaufsichtsbehörde, Gymnasiumstraße 1, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Gutenbergstraße 4, 6200 Wiesbaden,
7. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden,
8. dem Hessischen Oberbergamt, Paulinenstraße 5, 6200 Wiesbaden,
9. dem Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Marienbader Platz 1, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. November 1985

**Der Regierungspräsident**

gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 51/1985 S. 2340

**1165**

### **Genehmigung der Stiftung Druck- und Papiertechnik, Sitz Frankfurt am Main**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 21. Oktober 1985 errichtete Stiftung Druck- und Papiertechnik, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 27. November 1985 genehmigt.

Darmstadt, 5. Dezember 1985

**Der Regierungspräsident**

III 6/11 a - 25 d.04/11 (15) - 218

St.Anz. 51/1985 S. 2349

**1166**

### **Bestellung als Versteigerer**

Frau Ingeborg Munk geb. Bubeck, geb. am 8. Februar 1947 in Welzheim, Landkreis Waiblingen, wohnhaft in 6350 Bad Nauheim, Brunnenweg 10-12, ist von dem Landrat des Wetteraukreises am 1. November 1985 gemäß § 34 b Abs. 5 GewO als besonders sachkundiger Versteigerer für Versteigerungen von fremden beweglichen Sachen, fremden Rechten, fremden Grundstücken und fremden grundstücksgleichen Rechten vereidigt und öffentlich bestellt worden.

Die öffentliche Bestellung gilt für den Geltungsbereich der Gewerbeordnung.

Der Sitz des Gewerbebetriebes ist 6350 Bad Nauheim, Brunnenweg 10-12.

Darmstadt, 5. Dezember 1985

**Der Regierungspräsident**

IV 4/31 - 73 c 20/01 - M

St.Anz. 51/1985 S. 2349

**1167**

**KASSEL**

### **Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Eitra“ der Gemeinde Hauneck, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, vom 28. November 1985**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Hauneck wird hiernach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1 bis 6) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des

Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

## § 1

**Einteilung des Wasserschutzgebietes**

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- |                 |                             |
|-----------------|-----------------------------|
| <b>Zone I</b>   | <b>(Fassungsbereich)</b>    |
| <b>Zone II</b>  | <b>(Engere Schutzzone)</b>  |
| <b>Zone III</b> | <b>(Weitere Schutzzone)</b> |

## § 2

**Umfang der einzelnen Schutzzonen**

(1) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

(2) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück Gemarkung Eitra

Flur 3 Flurstück 17/2 teilw.

(3) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Eitra

Flur 2 Flurstücke 33, 34, 35, 36, 37, 52 teilw., 56 teilw.;

Flur 3 Flurstücke 9 teilw., 10 teilw., 11 teilw., 12 teilw., 13 teilw., 14, 15, 16, 17/1, 17/2 teilw., 17/3, 18 teilw., 19 teilw., 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38/1, 38/2 teilw., 39/1, 39, 2, 84, 85, 86 teilw., 87, 88 teilw., 98 teilw., 100, 101, 103/1, 103/2, 103/3, 104, 105/1 teilw. 107.

Gemarkung Bodes,

Flur 4 Flurstücke 3, 4, 5/1.

(4) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Fischbach, Bodes, Eitra, Gemeinde Hauneck, und Teile der Gemarkung Wippershain, Gemeinde Schenkklengsfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

(5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der topographischen Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1 500, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind.

- |                 |                             |                   |
|-----------------|-----------------------------|-------------------|
| <b>Zone I</b>   | <b>Fassungsbereich</b>      | = rote Umrandung  |
| <b>Zone II</b>  | <b>(Engere Schutzzone)</b>  | = grüne Umrandung |
| <b>Zone III</b> | <b>(Weitere Schutzzone)</b> | = gelbe Umrandung |

Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim Gemeindevorstand der Gemeinde Hauneck, Hersfelder Straße 14, 6431 Hauneck 2.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel  
— oberer Wasserbehörde —  
Steinweg 6  
3500 Kassel
2. Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg  
— unterer Wasserbehörde —  
6430 Bad Hersfeld
3. Wasserwirtschaftsamt Fulda  
Schillerstraße 8  
6400 Fulda
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung  
Leberberg 9  
6200 Wiesbaden
5. Kreisauausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg  
— Bauaufsichtsamt —  
6430 Bad Hersfeld
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt  
Aarstraße 1  
6200 Wiesbaden
7. bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel  
Wilhelmshöher Allee 157  
3500 Kassel
8. Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung  
Kölnische Straße 48-50  
3500 Kassel.

## § 3

**Verbote**

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.



Hessisches Landesvermessungsamt TK Bad Hersfeld, Bl. Nr. 5124, Verw.Nr. 019/17

- Zeichenerklärung:**
- Fassungsbereich (Zone I)
  - Engere Schutzzone (Zone II)
  - Weitere Schutzzone (Zone III)



**(2) Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
2. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
4. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
5. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 100 m<sup>3</sup> und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40 m<sup>3</sup>, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Abtransport, Füllung, Lagern und Betrieb gehalten und eingehalten werden.
6. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
7. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
8. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
9. Massentierhaltung
10. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
11. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
12. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
13. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.
14. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien, zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
15. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
16. Militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
17. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
18. Rangierbahnhöfe,
19. Neuanlagen von Friedhöfen.

**(3) Engere Schutzzone (Zone II)**

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf-, und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die

die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,

6. Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zur Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

**(4) Fassungsbereich (Zone I)**

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

**§ 4****Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Haunack und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsbereich und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

**§ 5**

**Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlichen Bestimmungen**  
Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

## § 6

## Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1—4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

## § 7

## Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes i. S. dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen, bergrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 8

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. November 1985

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
gez. Schott

StAnz. 51/1985 S. 2349

1168

DARMSTADT

## BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stoppelsberg bei Weichersbach“ vom 28. November 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Der Stoppelsberg nördlich der Ortslage Weichersbach wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Stoppelsberg bei Weichersbach“ besteht aus Flächen in den Fluren 8 und 9 der Gemarkung Weichersbach, Gemeinde Sinnatal, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 142,7832 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen landschaftsprägenden Berg mit seinen besonderen geologischen Verhältnissen als Lebensraum für eine Anzahl seltener und bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzengesellschaften des naturnahen Laubwaldes zu schützen und zu erhalten.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fragen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten sowie Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Grünlandnutzung mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit reichgegliedertem Waldaufbau und funktionsgerechten Waldrändern mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;



- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
- 9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält sowie Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
- 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
- 12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
- 13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau, „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg — Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975“ (StAnz. S. 1486) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. November 1985

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

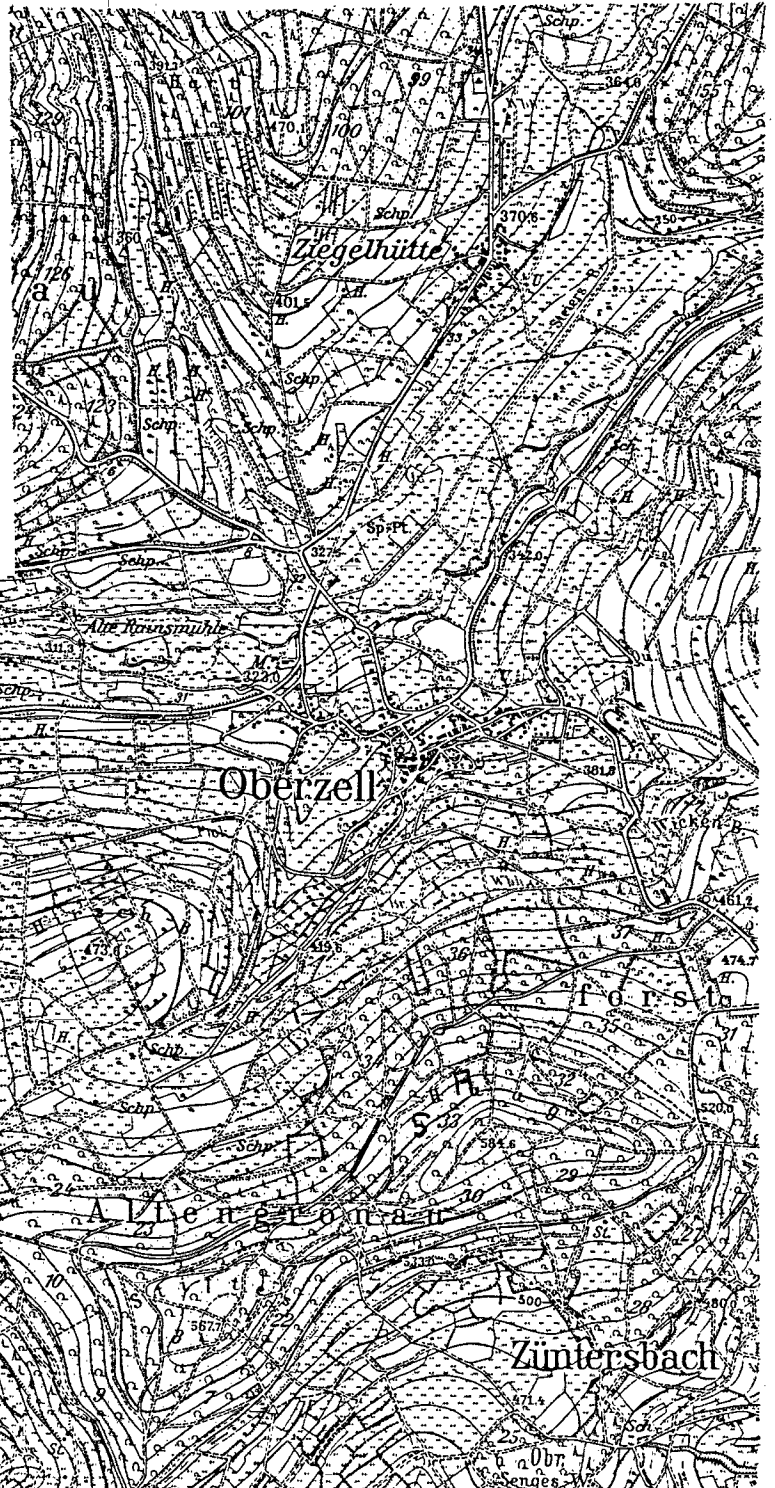
StAnz. 51/1985 S. 2352

Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5624 -

Anlage zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Stoppelsberg bei Weichersbach"  
Darmstadt, den 28. 11. 1985



1169

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Silberbach, Schwarzbach und Fürstenwiese bei Wehen“ vom 4. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

(1) Östlich von Wehen werden die Oberläufe des Silberbaches und Schwarzbaches sowie die Fürstenwiese in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Silberbach, Schwarzbach und Fürstenwiese bei Wehen“ besteht aus den Oberläufen des Silber- und Schwarzbaches mit deren Quellwiesen sowie der sogenannten Fürstenwiese mit dem dort entspringenden Bach. Dieses Bachsystem liegt in den Gemarkungen Wehen und Neuhof der Stadt Taunusstein im Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 30,12 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die noch naturbelassenen Abschnitte dieses Bachsystems zu erhalten und bereits zerstörte Bereiche zur Stabilisierung des Ökosystems zu renaturieren. Die geschützten Flächen sollen durch extensive Grünlandnutzung vor zunehmender Brache und Bebuschung bewahrt werden, um so den Reichtum an zum Teil bestandsgefährdete Pflanzen- und Tierarten zu gewährleisten und zu fördern.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor

außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachland umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Überwachungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

### § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

### § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

### § 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, Hochtaunus, Maintaunus, Rheingau, Untertaunus, Wetterau und dem Stadtkreis Wiesbaden im Regierungsbezirk Darmstadt „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976“ (StAnz. S. 294) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

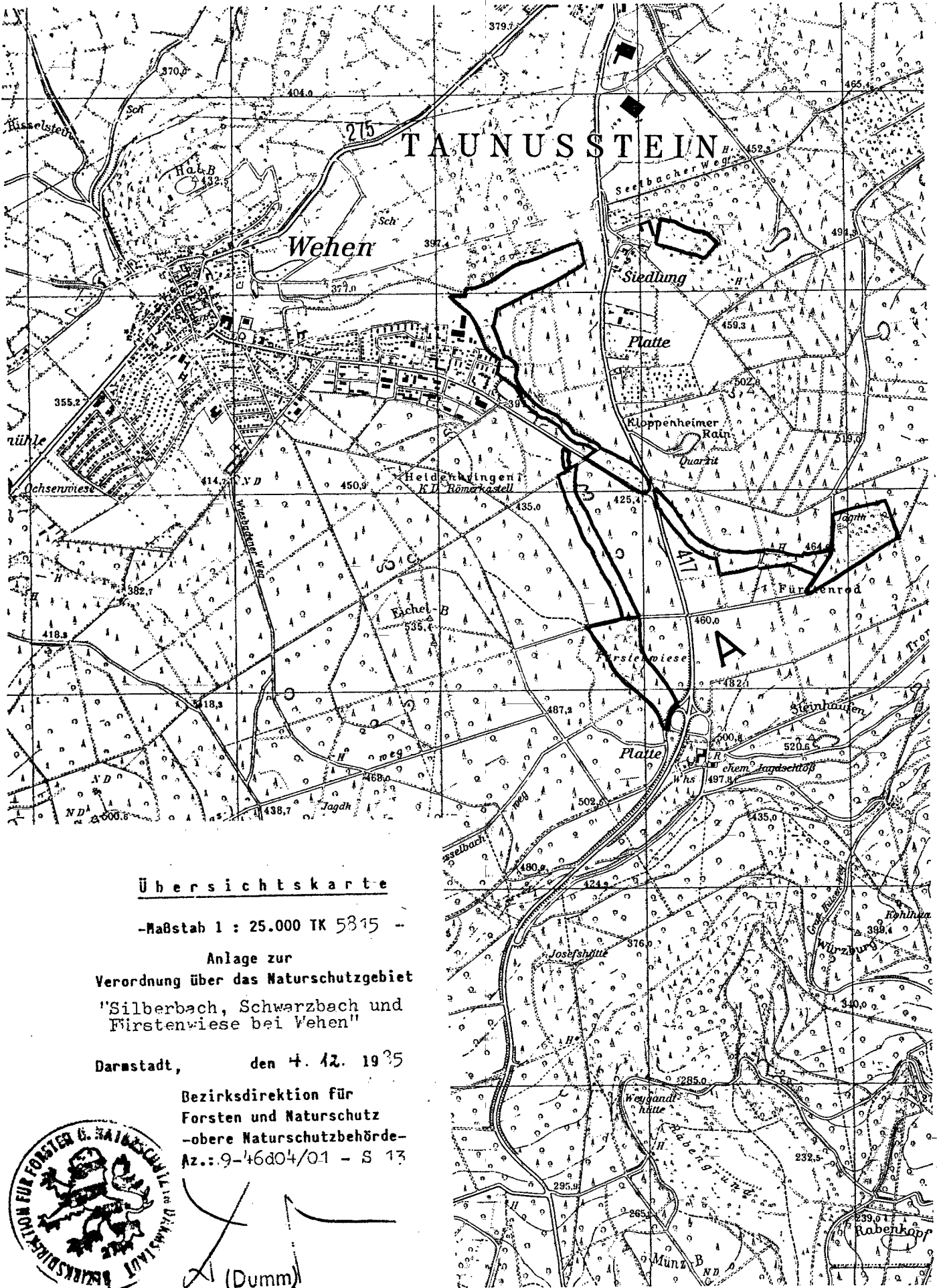
### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. Dezember 1985

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m**

StAnz. 51/1985 S. 2354



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5315 -

Anlage zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet  
"Silberbach, Schwarzbach und  
Firschenwiese bei Wehen"

Darmstadt, den 4. 12. 1935

Bezirksdirektion für  
Forsten und Naturschutz  
-obere Naturschutzbehörde-  
Az.: 9-46a04/01 - S 13



(Dumm)

1170 KASSEL

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Dimberg bei Steinperf“ vom 6. Dezember 1985**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

(1) Das Gebiet um den Dimberg südwestlich von Steinperf wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Am Dimberg bei Steinperf“ besteht aus Brach- und Huteflächen sowie aus Grünland und Wald und liegt in der Gemarkung Bottenhorn, Gemeinde Bad Endbach, der Gemarkung Gönnern, Gemeinde Angelburg, und der Gemarkung Steinperf, Gemeinde Steffenberg, im Landkreis Marburg-Biedenkopf.

Es hat eine Größe von 49,42 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

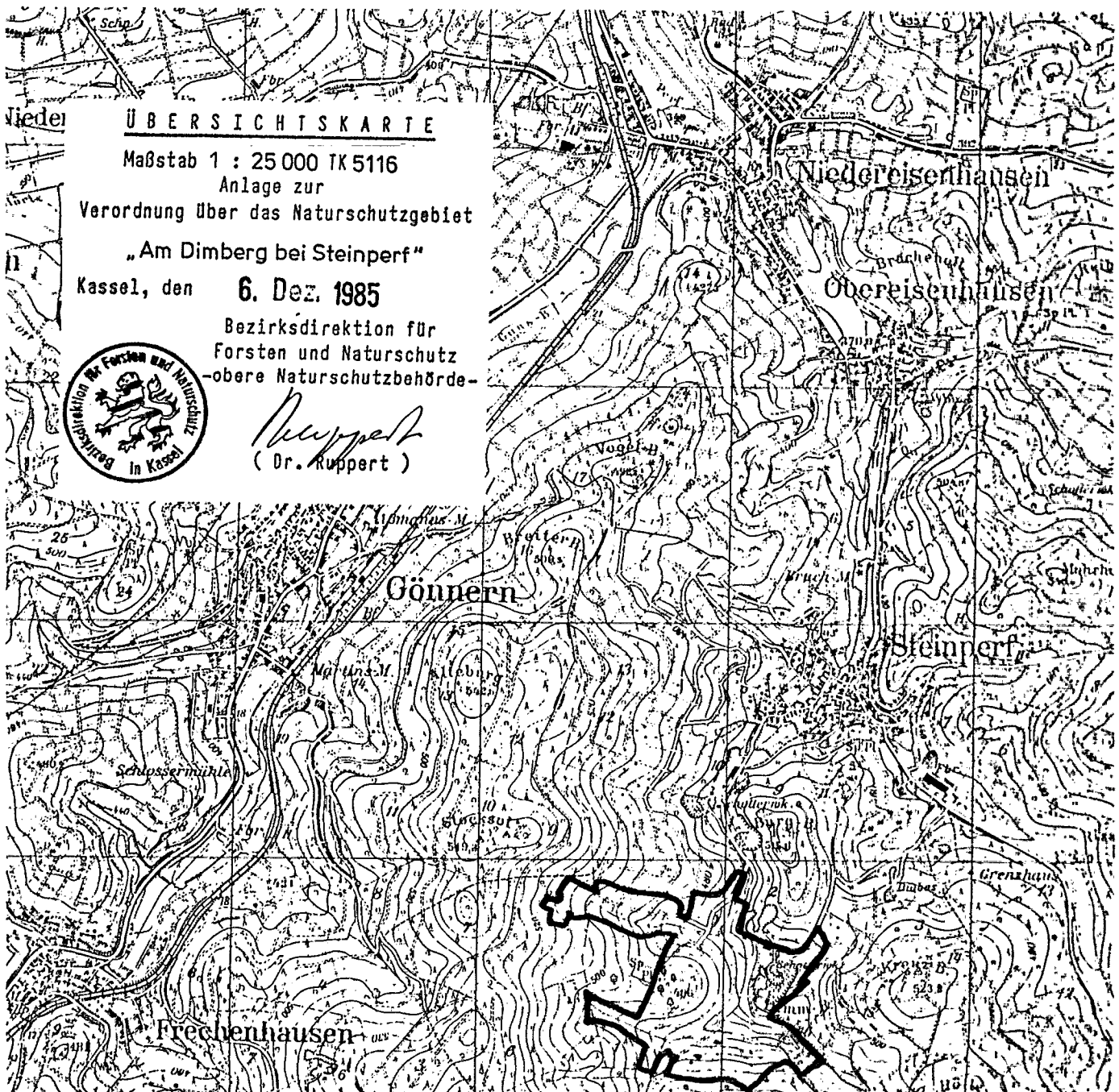
(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Brachland-, Grünland-, Hute- und Waldflächen als Standort zahlreicher, zum Teil sehr seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten.

**§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:





1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verböten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Wassergewinnungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb der Wassergewinnungsanlage im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juni bis 31. Januar.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Abs. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Abs. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Abs. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

## § 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Biedenkopf“ vom 1. Juli 1954 (StAnz. S. 1146) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. Dezember 1985

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. Dr. Ruppert  
StAnz. 51/1985 S. 2356

## 1171 DARMSTADT

### Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1985

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

## § 1

(1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in den Landkreisen Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau wird als künftiges Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

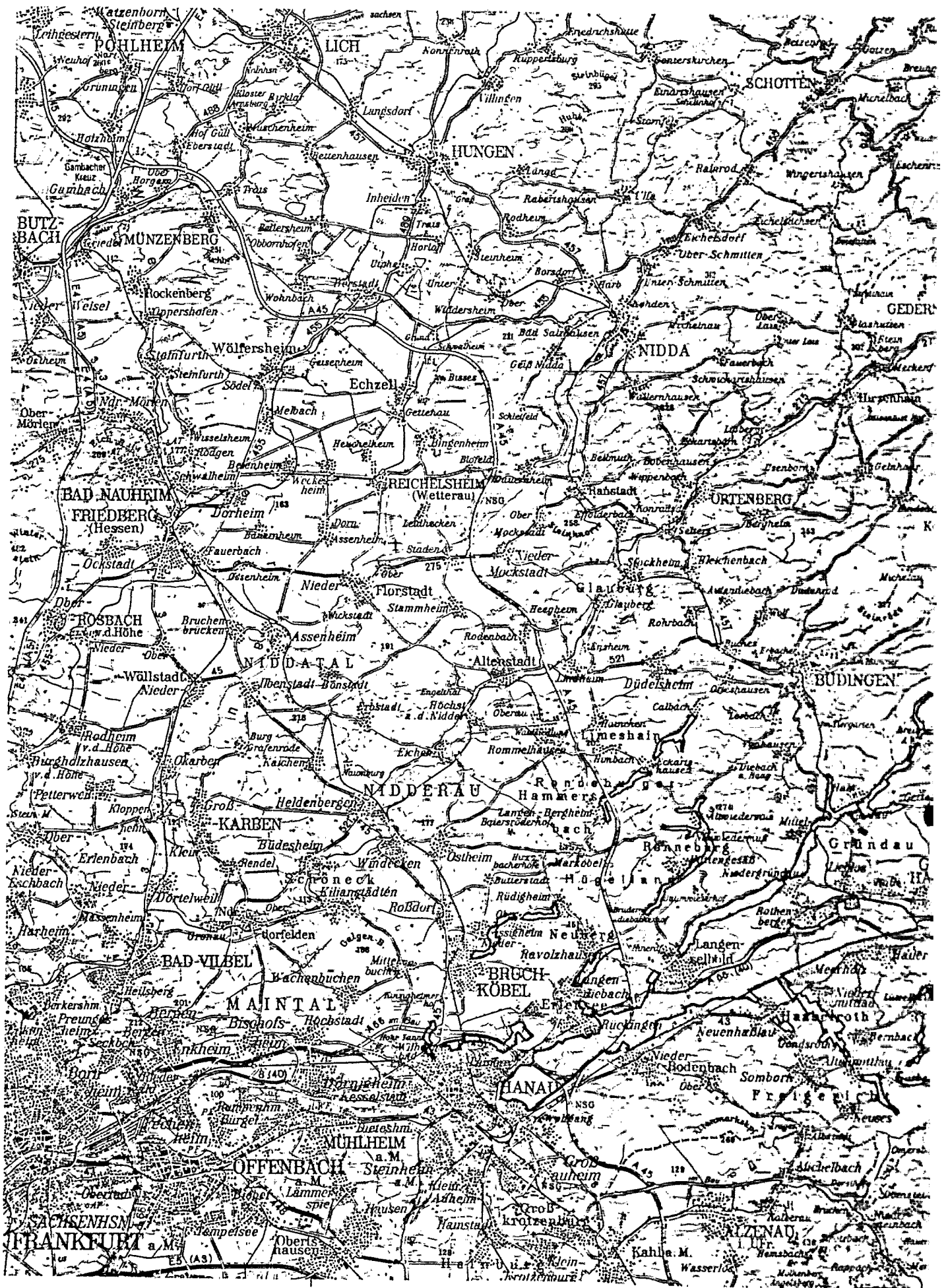
(2) Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 200 000 dargestellt, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 50 000 begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — oberer Naturschutzbehörde —, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt und während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich bei den Kreis Ausschüssen des Main-Kinzig-Kreises, des Vogelsbergkreises, des Wetteraukreises und beim Magistrat der Stadt Hanau — untere Naturschutzbehörden — sowie bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Das einstweilig sichergestellte Gebiet hat eine Größe von ca. 10 000 ha.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet kann, soweit dies notwendig ist, mit amtlichen Schildern gekennzeichnet werden.

## § 2

Die einstweilige Sicherstellung des Gebietes dient der Verstärkung des zuvor bestehenden förmlichen Landschaftsschutzes. Sie hat die Erhaltung der Auen im Einzugsbereich der Kinzig zum Ziel, einem Gebiet mit vielfältigen Biotopstrukturen, das zahlreiche — teilweise seltene — Pflanzen- und Tierlebensgemeinschaften beherbergt. Sie soll ferner die Gewässer einschließlich der begleitenden Auen als Verbindungslinien anderer Lebensräume offenhalten.







Übersichtskarte

-Maßstab 1:200.000-

Anlage zur  
Verordnung zur einstweiligen  
Sicherstellung des zukünftigen  
Landschaftsschutzgebietes  
"Auenverbund Kinzig"

Darmstadt, den 10.12.1985

Bezirksdirektion für  
Forsten und Naturschutz  
-obere Naturschutzbehörde-  
Az.: B R 21/2 AK



(Dumm)

vervielfältigt mit Genehmigung  
des Instituts f. angew. Geodäsie,  
Frankfurt/Main, Nr. 27/85v.5.12.85

## § 3

(1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten sowie motorsportlichen Veranstaltungen und der Betrieb von Flugkörpern einschließlich Modellflugzeugen;
3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Alleen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
4. das Beschädigen oder Beseitigen von Feuchtgebieten, Mooren, Teichen, Tümpeln, Findlingen, Rohr- und Schilfbeständen sowie das Verändern der Gewässerufer;
5. Entwässerungs- und andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen;
6. der Umbruch von Grün- und Brachland;
7. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen, das Aufstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige Verunreinigungen des Geländes;
8. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze;
9. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufstände sowie das Anzünden von offenem Feuer.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Für die Erteilung der nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen und für Beseitigungsverfügungen sind zuständige Behörden die unteren Naturschutzbehörden in den Landkreisen Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau und in Hanau entsprechend ihren Zuständigkeitsbereichen.

## § 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen zu land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Wartung und Behebung von Störungen an Versorgungsleitungen;
2. die Einfriedung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken durch offene Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe und forstübliche Kulturzäune und Gatter;
3. das Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen;
4. die Tätigkeiten und Maßnahmen zum Betrieb und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen;
5. die Unterhaltung bestehender Drainagen und Vorflutgräben;
6. die sachgerechte Pflege von Obstbäumen.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1);
2. Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste oder motorsportliche Veranstaltungen abhält oder Flugkörper betreibt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Alleen, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Feuchtgebiete, Moore, Teiche, Tümpel, Findlinge, Rohr- und Schilfbestände beschädigt oder beseitigt oder Gewässerufer verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 4);
5. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigende Maßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);

6. Grün- oder Brachland umbricht (§ 3 Abs. 1 Nr. 6);
7. Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger und Autowracks aufstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen und Plätze fährt oder parkt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 1 Nr. 9).

## § 7

Im Geltungsbereich dieser Verordnung werden folgende Landschaftsschutzverordnungen aufgehoben:

- Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau, „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486),
- Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen (die Wälder) im Landkreis Hanau vom 17. Januar 1956 (StAnz. S. 88).

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. Dezember 1985

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 51/1985 S. 2357

## 1172 KASSEL

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ermschwerder Heegen“ vom 6. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Der Heegen nordwestlich von Ermschwerd wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Ermschwerder Heegen“ besteht aus Teilen des unteren Werratales in der Gemarkung Ermschwerd der Stadt Witzzenhausen, Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 37,37 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000. Das Naturschutzgebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und eine Schutzzone II. Die Grenzen zwischen den beiden Schutzzonen sind in den unter Abs. 2 und 3 genannten Karten dargestellt.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, zwei bedrohte Lebensräume des unteren Werratales zu erhalten, bestehend aus einem artenreichen Altholzbestand mit ausgeprägter, typischer Krautschicht und einem Sumpfbiotop, der durch das Vorkommen seltener und teilweise sehr seltener, in enger Lebensgemeinschaft miteinander verbundenen Pflanzen-, Insekten- und Vogelarten eine naturnahe Lebensstätte bildet.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;

13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

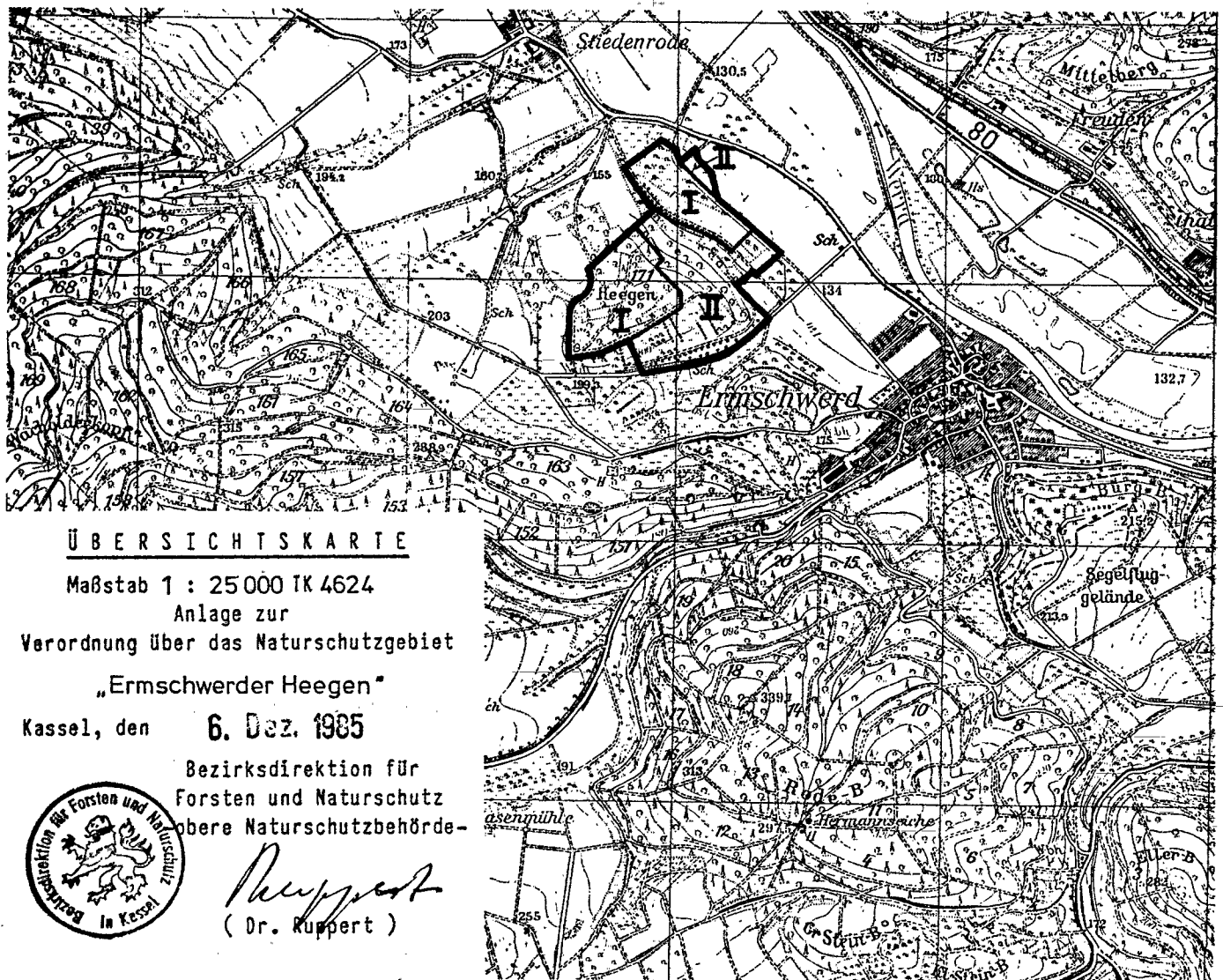
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. in der Schutzzone I die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. in der Schutzzone II die i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung;
3. die Pflege und Förderung der natürlichen artenreichen Waldgesellschaften, mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.



**ÜBERSICHTSKARTE**

Maßstab 1 : 25 000 TK 4624

Anlage zur

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Ermschwerder Heegen“

Kassel, den 6. Dez. 1985

Bezirksdirektion für  
Forsten und Naturschutz  
obere Naturschutzbehörde-



*Ruppert*  
( Dr. Ruppert )

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

## § 7

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Kassel, Melungen und Witzenhausen — „Landschaftsschutzgebiet Naturpark Meißner-Kaufunger Wald“ vom 5. November 1968 (StAnz. S. 1820), geändert durch die Anpassungs- und Änderungsverordnung vom 16. Juli 1971 (StAnz. S. 1377) und vom 6. Februar 1978 (StAnz. S. 648), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. Dezember 1985

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert  
StAnz. 51/1985 S. 2360

1173

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jungfernbach und Brandteich bei Calden“ vom 6. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Der Jungfernbach und der Brandteich südöstlich von Calden werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Jungfernbach und Brandteich bei Calden“ besteht aus drei Teilflächen der Talau des Jungfernbaches, dem Brandteich und angrenzendem Wald und liegt in der Gemarkung Burguffeln der Stadt Grebenstein und in der Gemarkung Calden der Gemeinde Calden, Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 34,34 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und

Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Feuchtgebiete und den naturnahen Bachlauf mit angrenzenden Eichenwäldern als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten langfristig zu erhalten und zu entwickeln.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Versorgungsleitungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, sowie der Betrieb der Wasserversorgungsleitung im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwal-

tungsverfahrens-gesetzes versehen werden. Die Hessische Landes-anstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Natur-schutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflug-zeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);

10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen des Kreises Hofgeismar“ vom 11. März 1938 (RegABl. Nr. 11 vom 19. März 1938, S. 45) wird für den Geltungs-bereich dieser Verordnung aufgehoben.

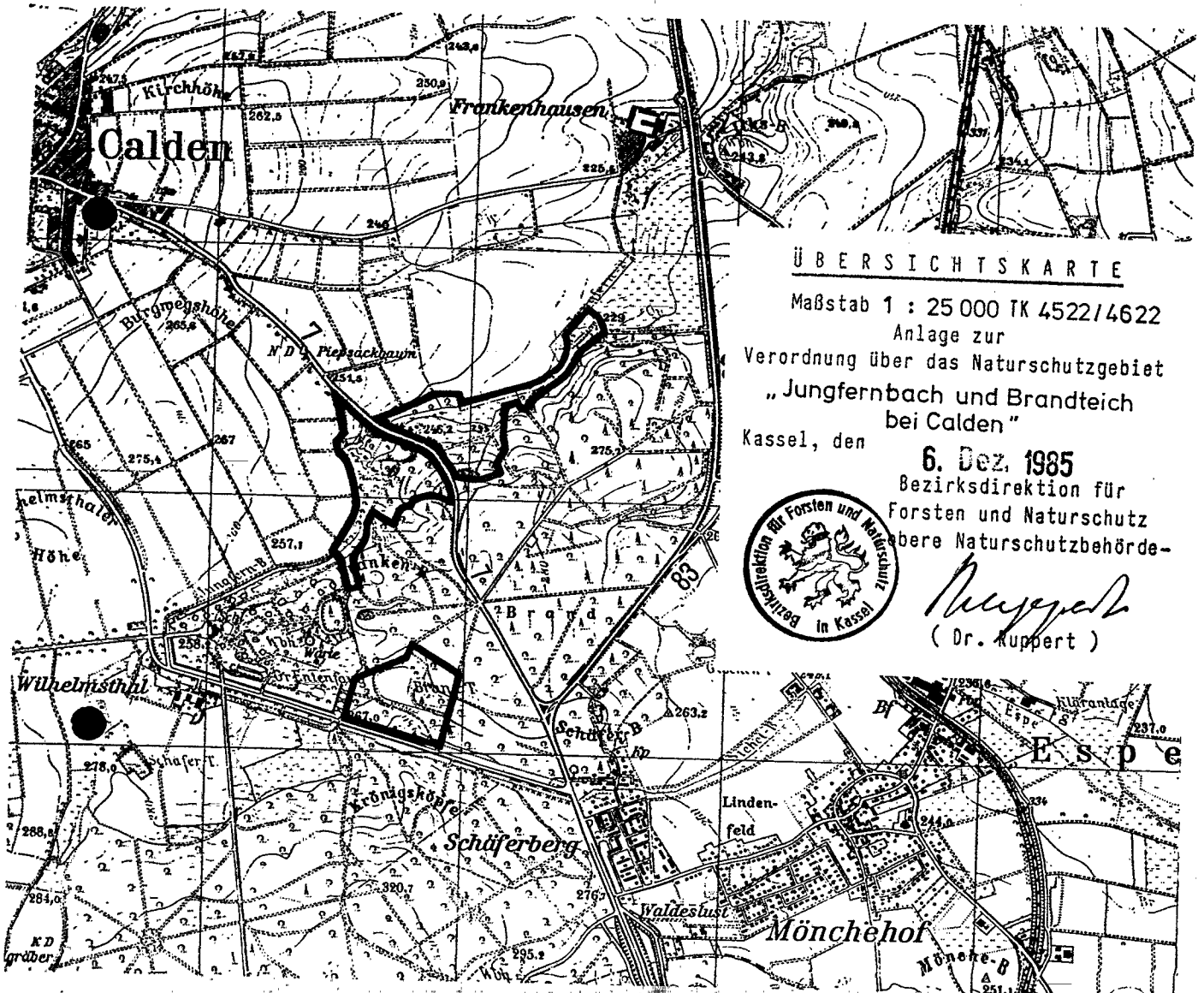
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. Dezember 1985

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 51/1985 S. 2362



ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 25 000 TK 4522/4622

Anlage zur

Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Jungfernbach und Brandteich  
bei Calden“

Kassel, den

6. Dez. 1985

Bezirksdirektion für  
Forsten und Naturschutz  
oberste Naturschutzbehörde-



*Ruppert*  
( Dr. Ruppert )



1174

## HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

## Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 17. April 1980 (StAnz. S. 993) vom 11. Dezember 1985

Auf Grund des § 4 des Verwaltungsschulverbandsgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 6. Dezember 1985 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 17. April 1980 (StAnz. S. 993) wird wie folgt geändert:

Dem § 6 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Verbandsausschuß kann den Verbandsvorsteher, seinen Stellvertreter und den Schulleiter bitten, nach Ablauf ihrer

Amtszeit die Amtsgeschäfte weiterzuführen, bis ihre Nachfolger das Amt antreten. Im übrigen gilt § 41 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Hessische Minister des Innern hat die vorstehende Satzung mit Erlaß vom 9. Dezember 1985 — I B 5 — 8 e 10 05 — genehmigt.

Wiesbaden, 11. Dezember 1985

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Der Verbandsvorsteher  
StAnz. 51/1985 S. 2364

## BUCHBESPRECHUNGEN

Justizverwaltungsvorschriften. Textsammlung mit Anmerkung, Verweisung und Sachverzeichnis. 1953 begründet von Richard Piller, Oberregierungsrat a. D., zul. Dienstleiter am Oberlandesgericht München und Georg Hermann, Oberamtsrat am Bayer. Staatsministerium der Justiz in München, weiterbearbeitet von Georg Hermann, Loseblattwerk, 46. Erg. Liefg., Stand Juni 1985, rd. 520 S., Gesamtwerk, 3250 S., Plastikordner, 98,— DM, Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Wie gewohnt (s. zuletzt StAnz. 1985 S. 717) bringt die neueste Ergänzungslieferung wiederum viele Hinweise auf neue Einführungs- und Ergänzungserlasse der Länder zu den in diesem Band abgedruckten Justizverwaltungsvorschriften. In den Vorbemerkungen sind häufig auch hessische Vorschriften eingearbeitet, z. B. die Ausfuhrvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (Nr. 2 d. S. 4) und der Erlaß über den Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro (Nr. 9 c. S. 5).

Einige Änderungen der bundeseinheitlichen Texte der Verwaltungsvorschriften schlugen sich bei den Zählkartenformularen und deren Erläuterungen (Nr. 1 a. S. 17 ff.), bei der Gerichtsvollzieherordnung (Nr. 9 c.) und bei der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (Nr. 9 d.) nieder, insbesondere bei der Darstellung der Sicherung des Aufkommens aus Eingangsabgaben und Verbrauchsteuern (§§ 90, 91 GVO, Nr. 9 c. S. 41 ff.) und in Gestalt des neuen § 65 a GVGA (Nr. 9 d. S. 34) über die Unterrichtung des Gläubigers über die Erledigung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung.

Vom Konsulargesetz ist jetzt ein etwas anderer Auszug abgedruckt (Nr. 2 f. S. 135). Die Vorbemerkungen zum Länderteil der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Nr. 2 f. S. 139 f.) sind etwas umfangreicher als bisher. Der Länderteil selbst ist an vielen Stellen geändert. An die Stelle der Richtlinien vom 15. Januar 1959 sind die Richtlinien vom 1. Oktober 1984 getreten (Nr. 2 f.). Hier liegt ein Schwergewicht der Ergänzungslieferung.

Die Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) soll in der nächsten Ergänzungslieferung gebracht werden. Jetzt weist eine Vorbemerkung (Nr. 2 c. S. 1) auf die verfassungsrechtliche Notwendigkeit hin, gesetzliche Grundlagen für diese Mitteilungspflichten zu erarbeiten.

Abgesehen von der neuen MiStra und der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes vom 24. Mai 1985 (BAnz. Nr. 99) gibt die Sammlung der Justizverwaltungsvorschriften den Stand vom Juni 1985 wieder. Die beiden eben genannten Bestimmungen sollen in der nächsten Ergänzungslieferung berücksichtigt werden.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

Wild hinter unsichtbaren Gittern — Report über die Schutzgemeinschaft Deutsches Wild — Von Werner Koep. Schriftenreihe „Verbände der Bundesrepublik Deutschland“, Bd. 14. 1985, 380 S., DIN A 5, zahlr. Abb., 1 kleines Öko-Lexikon, Kunststoff-Einband, 25,— DM, Forkel-Verlag GmbH, 6200 Wiesbaden 1.

Dieses Buch berichtet über die Schutzgemeinschaft Deutsches Wild, die größte und älteste Organisation zur Erhaltung der freilebenden Tierwelt, über die Entstehung der Schutzgemeinschaft in den Nachkriegsjahren, über ihr Werden und ihre Arbeit in einer Zeit, die von Tag zu Tag bedrohlicher für die Natur und ihre Geschöpfe wird.

Es ist nicht nur ein Rechenschaftsbericht über die nunmehr schon mehr als 36-jährige Tätigkeit des ersten Deutschen Verbandes, der bereits 1951 in die Internationale Union für Naturschutz aufgenommen wurde, sondern eine ausführliche Schilderung der vielen sachkundigen Aktivitäten der energischen Fürsprecherin unserer freilebenden Tierwelt.

Artenschutz hat für die Schutzgemeinschaft Deutsches Wild die höchste Priorität und ihm gelten die weitaus meisten Projekte — zusammen mit dem Biotopschutz, denn Artenschutz und Biotopschutz gehören zusammen. Viele dieser Schutzprojekte werden vorgestellt und die vielseitige Hilfe für die bedrohten Wildtiere werden ausführlich beschrieben.

Weit spannt sich der Bogen: vom Schmetterling bis zum Otter, von der Waldameise, dem Elsvogel bis zum Storch, Gams, Kröte und Adler, natürlich auch Fledermaus, Falke, Luchs, Schwarzwild und den Hirsch nicht zu vergessen.

Erzählt wird auch sehr anschaulich vom „Uhu als Hexentier“, vom Unsinn des „nützlichen“ und „schädlichen“ Tieres, von 45 000 Brandenten, die Bombenopfer wurden, und von Auerhühnern, die auf Kunstnestern brüten. Umfassend befaßt sich dieser Report neben dem Schutz des Wildes auch mit Naturschutz, Zoologie und Ornithologie und gibt Antwort auf viele Fragen der Jugend, aber auch der älteren Generation.

Wußten Sie schon, daß jede Wildschweinfamilie ihren eigenen Dialekt spricht? Daß auch Computer dem Wild helfen, daß es Krötentunnel und Wildbrücken gibt und daß unzählige Tiere, von der Biene bis zum Gänsegeler, markiert und mit Sendern ausgerüstet umherfliegen, laufen oder schwimmen?

Daß in jedem Jahr, obwohl es nicht sein müßte, über 50 000 Rebkitze den Mahtod sterben?

Ultraleichtflieger, die Panik machen — das Zauberwort „Biotop“ — Trauermantel mit Etiketten, Füchse und Wölfe, die sich per Funk melden — über all das wird ebenso berichtet, wie über Vögel, die an Autobahnen ihre Nester bauen, das Verschwinden der Rebhühner, die falsche Fragestellung „Wald oder Wild“ und über heimliche Gesellen in unseren Wäldern wie Marderhund, Nerz und Waschbär.

Und natürlich wird die Frage beantwortet, welches die vielen Gründe dafür sind, daß unsere Wildtiere alles andere als „frei“ sind, sondern vielmehr wirklich „hinter unsichtbaren Gittern“ leben.

Der Verfasser zitiert aus einem Schreiben der Schutzgemeinschaft. „Heute sind wir so weit, daß der Naturschutz und auch die entsprechende Funktion des Waldwerks über das Stadium eines idealistischen Anliegens einzelner Vorkämpfer hinaus zu einer wissenschaftlich begründeten Notwendigkeit geworden und als solche weitgehend auch anerkannt sind. Wenn jeder von uns aus einer durchaus verständlichen trüben Stimmung heraus resignieren würde, hätte er selbst alles getan, um seine eigenen Befürchtungen eintreten zu lassen.“

Neben einem kleinen Öko-Lexikon sind im Anhang auch die „Leitsätze der Schutzgemeinschaft Deutsches Wild“ sowie die „Welterharta für die Natur vom 28. Oktober 1982“, die Organisationen des Natur- und Umweltschutzes, die Anschriften der Jagd- und Tiermuseen und die Naturparke in der Bundesrepublik Deutschland aufgeführt.

Oberamtsrat a. D. Hans Killian

Entscheidungssammlung zum Erschließungsbeitragsrecht — Eze — Von Detlef Peters, Revisionsrat beim Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen, Verw.-Dipl.-Ing. und Dr. Hans Werner Hürholz, Rechtsanwalt in München, unter Mitwirkung von Karl Fröhner, Beigeordn. des Gemeindetages Baden-Württemberg, 10./11./12. Erg. Liefg., Juni 1984, 238 S., Januar 1985, 192 S., 39,— DM, Juli 1985, 248 S., 49,70 DM, Richard-Boorberg-Verlag, 7000 Stuttgart, 8000 München, 3000 Hannover.

Die Ergänzungslieferungen 10 und 12 bringen die Entscheidungssammlung zum Erschließungsbeitragsrecht auf den Stand: Juli 1985. Sie umfassen allgemein jeweils die ergänzte Chronologische Übersicht und das Stichwortverzeichnis sowie — die 12. Lieferung — als Satzungsmuster das Erschließungsbeitragsgesetz des Landes Berlin. Die neu einzufügenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte der Länder stellen einen Querschnitt durch das Erschließungsbeitragsrecht dar. Unter ihnen befinden sich eine weitere Entscheidung zu § 127 Abs. 2 Nr. 4 — Kinderspielplätze — und die erste zu § 127 Abs. 2 Nr. 5 —, die sich mit dem Abrechnungsgebiet für einen Lärmschutzwall befaßt.

Die Anschaffung des Werkes ist allen zu empfehlen, die in ihrer praktischen Arbeit auf rasche und zuverlässige Information über die Rechtsprechung zum Erschließungsbeitragsrecht angewiesen sind (vgl. die vorhergehenden Besprechungen, zuletzt im StAnz. 1984, 1267).

Ministerialrätin Gudrun Ermel

Reichsversicherungsordnung, 3. Buch: Unfallversicherung. Kommentar von Eimer/Schulz. Loseblattsammlung, 30. Erg. Liefg., 61,— DM, Gesamtwerk, 54,50 DM, Verlag R. S. Schulz, 8000 München und 8136 Percha am Starnberger See.

Im Anschluß an die Besprechung in StAnz. 1984 S. 1715 ist auf eine neue Ergänzungslieferung zur gesetzlichen Unfallversicherung hinzuweisen. Sie bringt das Werk auf den Stand vom 15. Juli 1985. Berücksichtigt sind das Adoptionsanpassungsgesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) zu den §§ 583 und 585 RVO sowie das Gesetz zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) bei den §§ 653 und 656 RVO.

Zu § 583 RVO sind auch neue Rechtsprechungsleitsätze mitgeteilt.

Die Texte der alten Berufskrankheiten-Verordnungen sind durch eine neue Verordnung ersetzt. Im Anschluß an den Wortlaut dieser Verordnung sind die umfangreichen neuen Merkblätter für die ärztlichen Untersuchungen auf Berufskrankheiten abgedruckt.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß



# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1985

MONTAG, 23. DEZEMBER 1985

Nr. 51

## Aufgebote

6468

C 1231/85: Hubert Urban aus 6000 Frankfurt am Main, Im Mainfeld 16, vertreten durch Rechtsanwältin Mechthild Stamm-Lauer, Lindenplatz 8, 6480 Wächtersbach, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Schlierbach, Band 39, Blatt 961, in Abt. III, Nr. 1, für die Stadtparkasse Frankfurt am Main, eingetragene, mit 15% verzinsliche Grundschuld von 15 000,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. Juni 1986, 12.00 Uhr, Zimmer 30, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 2. 12. 1985 Amtsgericht

6469

C 1265/85: Frau Edith Hemmerling, geb. Niemetz aus 7551 Steinmauern, Blumenstraße 12, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Somborn, Band 160, Blatt 4216, in Abt. III, Nr. 3, für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. in Ludwigsburg eingetragene, mit 8% verzinsliche Grundschuld von 10 600,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. Juni 1986, 12.00 Uhr, Zimmer 30, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 4. 12. 1985 Amtsgericht

## Güterrechtsregister

6470

GR 649 — Neueintragung — 14. 11. 1985: Baum, Klaus Georg, Dreher, in Heringen/Werra-Stadtteil Leimbach, und Heike Gabriele geb. Wittmann. Durch Vertrag vom 31. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 5. 12. 1985 Amtsgericht

6471

GR 650 — Neueintragung — 4. 12. 1985: Grebner, Hans, Verwaltungsangestellter, Hauneck-Eitra, und Erna geb. Ringler. Durch Vertrag vom 11. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 6. 12. 1985 Amtsgericht

6472

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

GR 434 A — 7. 11. 1985: Küchenmeister Werner Glenk und Dagmar-Birgit Glenk geb. Paulus, Friedrichsdorf/Ts. 4: Durch Ver-

trag vom 14. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 435 A — 7. 11. 1985: Mechaniker Alois Krüger und Christiane Krüger-Verroguet geb. Verroguet, Steinbach/Ts.: Durch Vertrag vom 23. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 436 A — 7. 11. 1985: Kfz.-Mechaniker Reiner Kunz und Claudia Kunz geb. Martin, Steinbach/Ts.: Durch Vertrag vom 18. Juli 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 437 A — 22. 11. 1985: Kaufmann Peter Jakobi und Gerda Jakobi geb. Priester, Friedrichsdorf/Ts.: Durch Vertrag vom 25. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1434 — 22. 11. 1985: Architekt Dipl.-Ing. Karl Hermann Dieter Nicolai und Frau Elisabeth Nicolai geb. Quedenbaum, Bad Homburg: Durch Vertrag vom 12. November 1985 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 12. 1985  
Amtsgericht

6473

GR 2324 — Neueintragung — 10. 12. 1985: Wolter, Winfried Frank Thomas, Wolter, geb. Schwarz, Elke Maria, Mühlweg 50, Friedberg (Hessen). Gütertrennung durch Vertrag vom 15. Juli 1985.

6360 Friedberg (Hessen), 10. 12. 1985  
Amtsgericht

6474

5 GR 1673 — Neueintragung — 28. 11. 1985: Alfred Schneider, Starkstromelektriker, und Ehefrau Annemarie Schneider geb. Herrmann, beide 6415 Petersberg, OT Steinau. Durch notariellen Vertrag vom 16. September 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 9. 12. 1985  
Amtsgericht

6475

5 GR 1674 — Neueintragung — 4. 12. 1985: Betriebswirt Dietmar Vey und Ehefrau Karin Vey geb. Rozowski, beide in 6405 Eichenzell, OT Rothemann. Durch notariellen Vertrag vom 15. August 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 10. 12. 1985  
Amtsgericht

6476

GR 376 — Neueintragung — 5. 12. 1985: Bezeichnung der Ehegatten: Baumgarten, Bernhard und Sylvia geb. Reuter, 6253 Hadamar-Niederhadamar, Waldstraße 16. Durch Ehevertrag vom 4. November 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 5. 12. 1985  
Amtsgericht

6477

GR 377 — Neueintragung — 10. 12. 1985: Bezeichnung der Ehegatten: Schestak, Gerd Hans, geb. am 14. 3. 1943, und Ingrid geb. Thiele, geb. am 27. 4. 1945, 6253 Hadamar-Oberzeuzheim, Mittelstraße 9. Durch Ehevertrag vom 4. November 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 10. 12. 1985  
Amtsgericht

6478

GR 397 — Neueintragung — 2. 12. 1985: Eheleute Schulz, Michael, geb. am 16. 2. 1960, und Angelika geb. Keller, geb. am 10. 9. 1965, beide wohnhaft in Immenhausen-Holzhausen, Hermann-Löns-Straße 6. Durch Vertrag vom 7. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 4. 12. 1985  
Amtsgericht

6479

GR 325 — Neueintragung — 6. 12. 1985: Bürokaufmann Ralf-Ulrich Heinrich Otto Umbach und die Fachgehilfin für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe Beate Ude Umbach geborene Müller, beide wohnhaft 3501 Guxhagen-Büchenwerra, Hauptstraße 9 A. Durch notariellen Vertrag vom 18. Oktober 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 28. 11. 1985  
Amtsgericht

6480

GR 710 — Neueintragung — 26. 11. 1985: Winter, Robert Hans, und Margarete Elisabeth geb. Gesser, Friedrich-Ebert-Straße 92, 6452 Hainburg. Durch Erklärung vom 14. Mai 1985 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 5. 12. 1985  
Amtsgericht

6481

GR 711 — Neueintragung — 26. 11. 1985: Warwel, Bruno, und Hildegard Sörgel-Warwel, Röhrigstraße 16, 6451 Mainhausen. Durch Erklärung vom 24. September 1985 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 5. 12. 1985  
Amtsgericht

## Vereinsregister

6482

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 798 — 2. 10. 1985: Verein zur Förderung der Jugendarbeit des IPZV e. V., Bad Homburg.

VR 799 — 3. 10. 1985: TUWAS — Verein zur Durchführung sozialer Trainings- und Erfahrungskurse und Förderung von Jugendwohngruppen, Bad Homburg.

VR 800 — 3. 10. 1985: Aktive Hilfe der Tabler Deutschlands, Bad Homburg.

VR 803 — 11. 11. 1985: Handball-Club Friedrichsdorf, Friedrichsdorf/Ts.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 12. 1985  
Amtsgericht

6483

4 VR 551 — Neueintragung — 6. 12. 1985: „Pustelblume“ Betreuungs- und Hilfsdienst Bergstraße (BHB), Lorsch.

6140 Bensheim, 6. 12. 1985  
Amtsgericht

6484

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg  
8 VR 620 — 5. 12. 1985: Geflügelzuchtverein Eppertshausen v. 1926; Sitz: 6116 Eppertshausen.

8 VR 621 — 5. 12. 1985: Elterninitiative: krabbeln, spielen, lernen; Sitz: 6112 Groß-Zimmern.

8 VR 622 — 5. 12. 1985: Selbsthilfeverein — Senioren — Gymnastik; Sitz: 6116 Eperthausen.

8 VR 623 — 5. 12. 1985: VBC (Volleyballclub) Schaaheim; Sitz: 6117 Schaaheim.

8 VR 624 — 5. 12. 1985: Frauen für Frauen; Sitz: 6114 Groß-Umstadt.

6110 Dieburg, 5. 12. 1985 Amtsgericht

#### 6485

VR 622 — Neueintragung — 29. 11. 1985: Schützenverein Freigericht 1927 eingetragener Verein, Freigericht, Ortsteil Somborn.

6460 Gelnhausen, 29. 11. 1985 Amtsgericht

#### 6486

41 VR 1058 — Neueintragung — 5. 12. 1985: Obst- und Gartenbauverein Wachenbuchen-Maintal 4, Maintal 4.

6450 Hanau, 5. 12. 1985 Amtsgericht, Abt. 41

#### 6487

VR 415 — Neueintragung — 9. 12. 1985: Driedorfer Gewerbe-Gemeinschaft, 6349 Driedorf 1.

6348 Herborn, 9. 12. 1985 Amtsgericht

#### 6488

VR 481 — Neueintragung — 11. 12. 1985: Förderkreis Forum Alte Apotheke Viernheim, 6806 Viernheim.

6840 Lampertheim, 11. 12. 1985 Amtsgericht

#### 6489

VR 482 — Neueintragung — 11. 12. 1985: Viernheimer Vokalensemble. 6806 Viernheim.

6840 Lampertheim, 11. 12. 1985 Amtsgericht

#### 6490

VR 483 — Neueintragung — 11. 12. 1985: Pétanque-Club Viernheim 1984. 6806 Viernheim.

6840 Lampertheim, 11. 12. 1985 Amtsgericht

#### 6491

VR 1296 — Neueintragung — 6. 12. 1985: Marburger Kinder-Malschule, Sitz: Marburg. 3550 Marburg, 6. 12. 1985 Amtsgericht

#### 6492

VR 1297 — Neueintragung — 6. 12. 1985: Verein für außerbetriebliche Ausbildung Marburg, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 6. 12. 1985 Amtsgericht

#### 6493

VR 96 — Neueintragung — 5. 12. 1985: Freiwillige Feuerwehr Kalbach 1 — Mittelkalbach, Sitz: Kalbach 1-Mittelkalbach.

6404 Neuhaus, 5. 12. 1985  
Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhaus

#### 6494

VR 339 — Neueintragung — 9. 12. 1985: Freiwillige Feuerwehr Alsberg. Sitz des Vereins ist in 6483 Bad Soden-Salmünster-Alsberg.

6490 Schlüchtern, 9. 12. 1985 Amtsgericht

#### 6495

VR 340 — Neueintragung — 9. 12. 1985: Christliche Bürgerliste (CBL). Sitz des Vereins ist in 6483 Bad Soden-Salmünster.

6490 Schlüchtern, 9. 12. 1985 Amtsgericht

#### 6496

VR 470 — Neueintragung — 10. 12. 1985: RAD-SPORT-CLUB RODGAU, 6054 Rodgau.

6453 Seligenstadt, 10. 12. 1985 Amtsgericht

## Vergleiche — Konkurse

#### 6497

6 N 129/85: Über das Vermögen der Music-Corner Uwe Beck Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Uwe Beck, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Urselerstraße 49, wird heute, am 9. Dezember 1985, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, 6000 Frankfurt 50, Landgraf-Philipp-Straße 9, Telefon: 069/52 01 76.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 20. Februar 1986.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Montag, 13. Januar 1986, 10.15 Uhr;

Prüfungstermin am Montag, 10. März 1986, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Saal I.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 6. Januar 1986 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 9. 12. 1985

Amtsgericht

#### 6498

61 N 148/85: Unter Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen der Firma Compact Data Computer Vertriebsgesellschaft mbH in Darmstadt, Seifersweg 19 D, vertreten durch den Geschäftsführer Gerd Bretschneider, das Anschließkonkursverfahren am 10. Dezember 1985 um 8.00 Uhr eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Seipel, Adelongstraße 16, 6100 Darmstadt, Tel. 06151/2 68 61-62.

Anmeldefrist: 15. Februar 1986. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 6. Januar 1986.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

1) am 26. Februar 1986, 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2) am 16. April 1986, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 10. 12. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

#### 6499

61 N 42/83 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma DBG Dachbau GmbH in Darmstadt wird Termin bestimmt auf

Dienstag, 21. Januar 1986, 14.00 Uhr, Zimmer 208, im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15,

a) zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO),

b) zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und

c) gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung.

6100 Darmstadt, 9. 12. 1985 Amtsgericht

#### 6500

61 N 152/84: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bau und Werk GmbH, Zimmerei, Schreinerei und Altbausanierung, Darmstadt.

Der Konkursverwalter hat Masseunzulänglichkeit (§ 60 KO) bekanntgegeben. Es wird Termin bestimmt auf

Montag, 30. Dezember 1985, 10.00 Uhr, Zimmer 8, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, zur Anhörung und gegebenenfalls Beschlußfassung über:

1. geltendgemachte Arbeitnehmeransprüche nach § 59 KO,

2. die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse,

3. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen,

4. Abnahme der Schlußrechnung.

6100 Darmstadt, 12. 12. 1985

Amtsgericht, Abt. 61

#### 6501

81 N 476/84 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Moritz Mädler Verkaufs-GmbH, Kaiserplatz 1, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Gerd Madler, Frankfurt am Main, mit Zweigniederlassung unter gleicher Firma in Wiesbaden, Wilhelmstraße 48.

Termin zur Anhörung der Gläubiger zur evtl. Herausgabe der Konkursmasse an den Konkursverwalter der Moritz Mädler GmbH u. Co KG bzw. zur Zahlung eines Kostenvorschusses wird anberaumt auf den

24. Januar 1986, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, 3. Etage, Zimmer 326.

6000 Frankfurt am Main, 18. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

#### 6502

81 N 383/84 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Draht- und Hanfseilfabrik Reutlinger, Wilhelm Reutlinger GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm Reutlinger, Offenbacher Landstraße 190, 6000 Frankfurt am Main 70, werden für den Verwalter festgesetzt:

a) Vergütung: 18 900,— DM,

b) Auslagen: 3 164,— DM, jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 26. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

#### 6503

81 N 725/85 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Die Fotosetzer GmbH, Walter-Kolb-Straße 9—11, 6000 Frankfurt am Main 70, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Dieter Frohnapfel, wird gemäß § 204 KO eingestellt.

6000 Frankfurt am Main, 29. 11. 1985

Amtsgericht, Abt. 81

#### 6504

81 N 860/84 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 27. September 1984 verstorbenen Bäckermeister Kurt Alfred Kleiner, zuletzt wohnhaft Wilhelm-Epstein-Straße 127, 6000 Frankfurt am Main 50, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf

Mittwoch, den 22. Januar 1986, vormittags 10.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, II. Stock, Zimmer 326, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhe-

Bekanntmachung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 7 000,— DM, seine Auslagen werden auf 462,38 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 27. 11. 1985  
Amtsgericht, Abt. 81

### 6505

81 N 798/85: Über das Vermögen des am 6. 5. 1985 verstorbenen **Sam Bobker**, zuletzt wohnhaft gewesen in **Am Hauptbahnhof 4, 6000 Frankfurt am Main**, wird heute, am 4. Dezember 1985, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt **Bernhard Hembach**, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1986, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. und Prüfungstermin am

Mittwoch, den 15. Januar 1986, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 40, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Januar 1986 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 4. 12. 1985  
Amtsgericht, Abt. 81

### 6506

81 N 860/84: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 27. 9. 1984 verstorbenen **Bäckermeisters Kurt Alfred Kleiner**, zuletzt wohnhaft **Wilhelm-Epstein-Straße 127, 6000 Frankfurt am Main 50**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 23 808,29 DM verfügbar abzüglich der Gerichtskosten und der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters. Zu berücksichtigen sind Forderungen der Rangklasse II in Höhe von 65 105,45 DM. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Konkursabteilung auf.

6000 Frankfurt am Main, 6. 12. 1985  
Der Konkursverwalter  
**Hans H. Lohmann**  
Rechtsanwalt

### 6507

N 2/77 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wilhelm Völker — gegr. 1837 — KG, Borken**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

Die Vergütungen der Gläubigerausschmittglieder sind zusammen auf 5 220,— DM, ihre Auslagen zusammen auf 650,— DM festgesetzt.

3580 Fritzlar, 6. 12. 1985  
Amtsgericht

### 6508

42 N 174/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kurt Brunner, Am Brühl 8, 6369 Schöneck 1**, wird die Schuldnerbezeichnung wie folgt berichtigt: „Fa. Kurt Brunner, Inhaber: Gotthard Brunner“, Am Brühl 8, 6369 Schöneck 1.

6450 Hanau, 9. 12. 1985  
Amtsgericht, Abt. 42

### 6509

65 N 128/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Armaturenfabrik H.**

**Schubart & Co. KG, 3500 Kassel**, findet eine Nachtragsverteilung statt.

Verfügbar sind 39 499,75 DM abzüglich Kosten.

Zu berücksichtigen sind Forderungen des Vorrechts VI in Höhe von 1 053 106,82 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme beim Amtsgericht Kassel, Geschäftsräume Fünffensterstraße 10, aus.

3436 Hessisch-Lichtenau, 9. 12. 1985  
Der Konkursverwalter  
**Stoklas**

### 6510

2 N 7/84 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „**dino-computer-systeme GmbH — Königsberger Ring 2—8, 6203 Hochheim am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer **Helmut Lindemann, Hochstraße 13, 6500 Mainz**, wird der Schlußtermin auf Mittwoch, den 5. März 1986, nachmittags 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Erdgeschoß, Zimmer 3, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 14 544,— DM zuzüglich MwSt.-Ausgleich gem. § 4 Abs. 5 der Vergütungsordnung und die Auslagen auf 300,— DM zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6203 Hochheim am Main, 4. 12. 1985  
Amtsgericht

### 6511

2 N 2/85 — **Beschluß**: In dem Nachlaßkonkursverfahren des am 5. 10. 1984 verstorbenen **Karlheinz Heuer**, zuletzt wohnhaft gewesen in **6093 Flörsheim-Wicker, Mainstraße 6**, wird der Schlußtermin auf Mittwoch, den 5. März 1986, nachmittags 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Erdgeschoß, Zimmer 3, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 1 787,— DM zuzüglich MwSt.-Ausgleich gem. § 4 Abs. 5 der Vergütungsordnung und die Auslagen auf 150,— DM zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6203 Hochheim am Main, 4. 12. 1985  
Amtsgericht

### 6512

65 N 212/84: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 24. 1. 1984 verstorbenen **Frau Herta Engel geb. Keune, geb. 21. 5. 1918**, zuletzt wohnhaft gewesen in **Vellmar, Ringstraße 13**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 27. 11. 1985  
Amtsgericht, Abt. 65

### 6513

9 N 67/85: In der Konkursache gegen **Hans Brummermann, Fasanenweg 10, 6240 Königstein im Taunus**, ist das am 21. Oktober 1985 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot durch Beschluß vom 6. Dezember 1985 aufgehoben worden.

6240 Königstein im Taunus, 6. 12. 1985  
Amtsgericht, Abt. 9

### 6514

3 N 8/85: Über das Vermögen der Firma **Diamant-Baustoffe GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Renate Leibel**, mit dem Sitz in **6222 Geisenheim, Am Rosengärtchen 23**, ist am 4. Dezember 1985, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Überschuldung.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Andis Richter**, Hauptstraße 66, 6227 Oestrich-Winkel.

Konkursforderungen sind bis 30. Januar 1986 beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

13. Januar 1986, 9.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

4. März 1986, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Rüdeshheim am Rhein, Gerichtsstraße 9, Saal 15.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. Januar 1986 anzeigen.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 4. 12. 1985  
Amtsgericht

### 6515

N 57/85: Über das Vermögen der Firma **Georg Hack GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Heinrich Pflug** und **Elvira Hack**, Hauptstraße 40, 6451 Mainhausen II, ist am 6. Dezember 1985, 15.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Ottmar Hermann**, Schumannstraße 45, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 31. Januar 1986, 2fach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 23. Januar 1986, 11.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 20. Februar 1986, 11.30 Uhr, im Amtsgericht Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Dezember 1985 anzeigen.

6453 Seligenstadt, 10. 12. 1985  
Amtsgericht

### 6516

4 N 10/83 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Ferdinand Becker**, Inhaber der Firma „**Planen und Bauen Ferdinand Becker**“, 6384 Schmitten/Taunus, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 17. Februar 1986, 14.30 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Weilburger Straße 2.

6390 Usingen, 4. 12. 1985  
Amtsgericht

**6517**

N 20/83: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Gärtnereisters Karl-Heinz Lotz, zuletzt wohnhaft in Braunfels, Burgsolmsener Weg 28, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wetzlar, Zweigstelle Braunfels, Aktenzeichen N 20/83 niedergelegt worden.

Die Summe der Forderung beträgt 110 280,83 DM. Es ist ein Massebestand von 20 814,03 DM verfügbar.

6320 Wetzlar, 6. 12. 1985

Der Konkursverwalter  
Dr. Werding  
Rechtsanwalt

**6518**

62 N 136/82: Über das Vermögen der Knapp & Partner Beratungs- und Treuhandlungsgesellschaft mbH, Steuerberatungsgesellschaft, Wiesbaden, Lortzingstraße 7, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Knapp, Wiesbaden, wird heute, am 29. November 1985, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Péter Feuerstein, Wiesbaden, Riederbergstraße 73.

Anmeldungen (doppelt) bis 20. Dezember 1985. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Dezember 1985.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, 22. Januar 1986, 11.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 29. 11. 1985 Amtsgericht

**6519**

2 N 4/85: Im Konkurs über das Vermögen des Max Rudolf Arnold, Oderweg 4, 3501 Zierenberg, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 19. Februar 1986, 10.00 Uhr, Zimmer 13, 1. Stock im Gerichtsgebäude anberaumt.

3549 Wolfhagen, 10. 12. 1985 Amtsgericht

**Zwangsvollstreckungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**6520**

1 K 20/85: Das im Grundbuch von Volkmarsen, Band 122, Blatt 5702, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Volkmarsen, Flur 32, Flurstück 9/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heerstraße 23, Größe 5,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Februar 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Krafft,  
Holger Krafft,  
Thomas Krafft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 205 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 26. 11. 1985 Amtsgericht

**6521**

1 K 22/85: Das im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Arolsen, Band 99, Blatt 2964, eingetragene Wohnungs- und Teileigentum, bestehend in dem ein Sechstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 15/9, Hof- und Gebäudefläche, Helenenpark 16, 17, 18, 19, 20, 21, Größe 11,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Reihenhaushaus Helenenpark Nr. 20 (Aufteilungsplan Nr. 505) nebst Garage Nr. 505 N und dem alleinigen Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 505 bezeichneten Garten,

soll am Mittwoch, dem 12. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Josef Burg und Marion Burg geb. Langelotz.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 26. 11. 1985 Amtsgericht

**6522**

1 K 23/85: Die im Grundbuch von Arolsen, Band 89, Blatt 2682, eingetragenen 1/22-Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 15/8, Hof- und Gebäudefläche, Helenenpark, Größe 0,73 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 26. Februar 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marion Burg geb. Langelotz,  
Gerhard Josef Burg, — je zum ideellen 1/22-Anteil —

Der Wert der 1/22-Miteigentumsanteile an dem Grundstück ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je 330,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 10. 12. 1985 Amtsgericht

**6523**

Vi 8 K 44/85: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Nieder-Erlenbach, Band 31, Blatt 1463, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Erlenbach, Flur 4, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Am Schafsberg 10, Größe 7,15 Ar,

soll am Freitag, dem 21. März 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frank-

furter Straße 132, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gustav Geib (geb. 14. 10. 1928), Am Buchbaum 10, 6000 Frankfurt am Main 56.

Tag der Beschlagnahme: 10. Mai 1985.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 15. 11./9. 12. 1985

Amtsgericht

**6524**

8 K 40/85: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Burg-Gräfenrode, Band 14, Blatt 539, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Burggräfenrode, Flur 6, Flurstück 48/1, Gebäude- und Freifläche, Wetterauer Straße 6, Größe 7,45 Ar,

soll am Freitag, dem 7. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Felix Steinert (geb. 30. 6. 1940), Wetterauer Straße 6, 6367 Karben 5.

Tag der Beschlagnahme: 26. April 1985.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 474 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 15. 11. 1985 Amtsgericht

**6525**

8 K 54/85: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 222, Blatt 8518, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 2, Flurstück 565/2, Gebäude- und Freifläche, Grüner Weg 22, Größe 4,39 Ar,

soll am Freitag, dem 18. April 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Wilhelm Schwarz (geb. 27. 3. 1928), Grüner Weg 22, Bad Vilbel.

Tag der Beschlagnahme: 19. Juni 1985.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 22. 11./10. 12. 1985

Amtsgericht

**6526**

4 K 42/85: Die im Grundbuch von Lorsch, Band 101, Blatt 4834, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 115/2, Ackerland, In der Teschenau, Größe 25,08 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Lorsch, Flur 10, Flurstück 601/1, Ackerland, In der Dieterswiese, Größe 13,79 Ar,

beide Grundstücke gehen im laufenden Flurbereinungsverfahren unter; nach dem noch nicht rechtskräftigen Flurbereinigungsplan sollen die beiden Grundstücke durch das neu ausgewiesene Grundstück Gemarkung Lorsch, Flur 3, Flurstück 21, In der Teschenau, Größe 34,61 Ar, ersetzt werden;

sollen am Montag, dem 24. März 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Weiser, Landwirt, in Lorsch.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß §§ 74 a, 85 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
lfd. Nr. 7 auf 10 032,60 DM,  
lfd. Nr. 8 auf 2 317,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6140 Bensheim, 11. 12. 1985 Amtsgericht**

### 6527

4 K 16/85: Der im Grundbuch von Biedenkopf, Band 137, Blatt 4607, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf, Flur 2, Flurstück 148/3, Hof- und Gebäudefläche, Altenstadtstraße 15, Größe 2,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Biedenkopf, Flur 2, Flurstück 149/2, Hof- und Gebäudefläche, Altenstadtstraße 15, Größe 1,63 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Betriebswirt Ulrich Lauber, geb. am 29. 5. 1951, Marburger Tor 15, 5900 Siegen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:  
für lfd. Nr. 1 und 2 zusammen auf

256 910,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3560 Biedenkopf, 4. 11. 1985 Amtsgericht**

### 6528

4 K 4/84: Folgender Grundbesitz in der Gemarkung Holzhausen a. H., eingetragen im Grundbuch von Holzhausen a. H., Band 59, Blatt 2028,

lfd. Nr. 4, Flur 25, Flurstück 12/1, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Auf dem Keller, Größe 3,07 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 25, Flurstück 12/3, Gebäude- und Freifläche, Erholung, Auf dem Keller, Größe 3,00 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 25, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Oberndorf, Größe 2,78 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 25, Flurstück 93/4, Gebäude- und Freifläche, Oberndorf, Größe 3,34 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 25, Flurstück 93/5, Gebäude- und Freifläche, Oberndorf, Größe 2,77 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Löhr, Albert, Bautechniker, geb. am 13. 6. 1943, Limbecker Straße 34, 4600 Dortmund 72.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 25, Flurstück 12/1 auf 120 820,— DM,  
Flur 25, Flurstück 12/3 auf 120 670,— DM,  
Flur 25, Flurstück 93/3 auf 120 180,— DM,  
Flur 25, Flurstück 93/4 auf 120 230,— DM,  
Flur 25, Flurstück 93/5 auf 120 160,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3560 Biedenkopf, 7. 11. 1985 Amtsgericht**

### 6529

4 K 31/84: Der im Grundbuch von Holzhausen a. H., Band 63, Blatt 2164, eingetragene halbe Anteil an dem Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen a. H., Flur 25, Flurstück 93/8, Verkehrsfläche, Oberndorf, Größe 0,59 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Löhr, Albert, Bautechniker, geb. am 13. 6. 1943, Limbecker Straße 34, 4600 Dortmund 72.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: 1 107,43 DM für den halben Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3560 Biedenkopf, 7. 11. 1985 Amtsgericht**

### 6530

4 K 28/84: Der im Grundbuch von Hartenrod, Band 70, Blatt 2421, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 13, Flurstück 268, Waldfläche, über der herrschaftlichen Heege, Größe 3,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hartenrod, Flur 13, Flurstück 270, Waldfläche, über der herrschaftlichen Heege, Größe 7,90 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelmine Plaum in Werdorf und 11 weitere Miteigentümer, — in Bruchteils- und Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 495,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 1 237,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3560 Biedenkopf, 12. 11. 1985 Amtsgericht**

### 6531

4 K 39/85: Der im Grundbuch von Erdhausen, Band 19, Blatt 648, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erdhausen, Flur 12, Flurstück 165, Freifläche, Am Wickelstrauch 15, Größe 8,07 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Februar 1986, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Francesco Petruzzellis, geb. am 6. 3. 1954, Bad Endbach-Hartenrod.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 28 245,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3560 Biedenkopf, 13. 11. 1985 Amtsgericht**

### 6532

61 K 96/84: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 156, Blatt 5935, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 11, Flurstück 126/27, Hof- und Gebäudefläche, Am Karlishof 1, Größe 5,34 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Wolfgang Albrecht-Schoeck, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 2. 12. 1985**

**Amtsgericht, Abt. 61**

### 6533

61 K 26/85: Das im Grundbuch von Hahn, Band 49, Blatt 2077, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hahn, Flur 6, Flurstück 194/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 35 B, Größe 2,71 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 1985 bzw. 12. 4. 1985 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Paul-Dieter Neu, Pfungstadt,  
b) Veronika Neu, geb. Meyer, daselbst, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 3. 12. 1985**

**Amtsgericht, Abt. 61**

### 6534

61 K 87/84: Das im Grundbuch von Arheilgen, Band 90, Blatt 4929, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Arheilgen, Flur 2, Flurstück 361/1, Hof- und Gebäudefläche, Kettenwiesenstraße 18, Größe 6,18 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Helmut Ludwig Hahn, — zu zwei Dritteln —,

2) Elisabeth Gehbauer, — zu einem Drittel —, beide in Darmstadt-Arheilgen.

Die Terminsberaumung auf den 15. Januar 1986 wird hiermit berichtigt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6100 Darmstadt, 6. 12. 1985**

**Amtsgericht, Abt. 61**

### 6535

3 K 87/84: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 146, Blatt 5369, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Groß-Zimmern, Flur 15, Flurstück 499, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldring 32, Größe 6,67 Ar,

soll am Montag, dem 24. Februar 1986, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 9. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):



Christel Riegler, Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs 5 ZVG festgesetzt auf 510 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 27. 11. 1985 **Amtsgericht**

### 6536

3 K 25/85: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 197, Blatt 7868, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur 32, Flurstück 13/3, Gebäude- und Freifläche, Boyneburger Straße 2, Größe 9,32 Ar, soll am Mittwoch, dem 16. April 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Kohl,

b) Jutta Kohl geb. Wachholz, Eschwege, — je zur Hälfte —.

Im Versteigerungstermin vom 4. Dezember 1985 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 4. 12. 1985 **Amtsgericht**

### 6537

3 K 37/85: Das im Grundbuch von Abterode, Band 48, Blatt 1562, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Abterode, Flur 6, Flurstück 31/1, Gebäude- und Freifläche, Bei der Kirche 8, Größe 0,89 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. April 1986, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Deubel,

b) Gerlinde Deubel geb. Ehler, Meißner-Abterode, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 6. 12. 1985 **Amtsgericht**

### 6538

3 K 58/85: Das im Grundbuch von Lüderbach, Band 9, Blatt 271, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lüderbach, Flur 4, Flurstück 15/8, Hof- und Gebäudefläche, Hühberg 5, Größe 8,11 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra des Amtsgericht Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Richard Gonnermann,

b) Ursula Gonnermann geb. Jäger, Ringgau-Lüderbach, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 6. 12. 1985 **Amtsgericht**

### 6539

3 K 44/85: Das im Grundbuch von Grebendorf, Band 41, Blatt 1583, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grebendorf, Flur 12, Flurstück 124, Hof- und Gebäudefläche, Obere Dorfstraße 4, Größe 1,23 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Herold, jetzt Severin, geb. Schmidt, Meinhard-Grebendorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 9. 12. 1985 **Amtsgericht**

### 6540

84 K 122/85: Die im Grundbuch, Bezirk Höchst des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, eingetragenen Wohnungs- und Teileigentumsrechte an dem Grundstück,

Gemarkung Frankfurt am Main-Höchst, Flur 9, Flurstücke 630/4, 631/5, 629/5, 628/5, 265/616, Gartenland, Oberfeld (Gotenstraße/Ecke Liebknechtstraße), Größe 12,78 Ar,

Band 90, Blatt 2551, Teileigentum, lfd. Nr. 1: 166,942/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (Arztpraxis) Nr. 11 und 12 laut Aufteilungsplan; Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG

65 000,— DM;

Band 90, Blatt 2552, Wohnungseigentum lfd. Nr. 1: 46,736/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 45 laut Aufteilungsplan; 26 900,— DM,

Band 90, Blatt 2553, Wohnungseigentum lfd. Nr. 1: 35,974/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 13 laut Aufteilungsplan; 20 700,— DM,

Band 91, Blatt 2554, Teileigentum lfd. Nr. 1: 51,152/1000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen (Büropraxis) und dem Kellerraum Nr. 14 laut Aufteilungsplan; 29 500,— DM,

Band 91, Blatt 2555, Wohnungseigentum lfd. Nr. 1: 47,658/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 15 laut Aufteilungsplan; 27 500,— DM,

Band 91, Blatt 2556, Wohnungseigentum lfd. Nr. 1: 65,409/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 21 laut Aufteilungsplan; 37 700,— DM,

Band 91, Blatt 2557, Wohnungseigentum lfd. Nr. 1: 51,533/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 22 laut Aufteilungsplan; 29 800,— DM,

Band 91, Blatt 2558, Wohnungseigentum lfd. Nr. 1: 35,974/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 23 laut Aufteilungsplan; 20 700,— DM,

Band 91, Blatt 2559, Wohnungseigentum lfd. Nr. 1: 51,152/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 24 laut Aufteilungsplan; 29 500,— DM,

Band 91, Blatt 2560, Wohnungseigentum lfd. Nr. 1: 47,658/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 25 laut Aufteilungsplan; 27 500,— DM,

Band 91, Blatt 2561, Wohnungseigentum lfd. Nr. 1: 65,409/1000 Miteigentumsanteil,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 31 laut Aufteilungsplan; 37 700,— DM,

Band 91, Blatt 2562, Wohnungseigentum lfd. Nr. 1: 51,533/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 32 laut Aufteilungsplan; 29 800,— DM,

Band 91, Blatt 2563, Wohnungseigentum lfd. Nr. 1: 35,974/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 33 laut Aufteilungsplan; 20 700,— DM,

Band 91, Blatt 2564, Wohnungseigentum lfd. Nr. 1: 51,152/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 34 laut Aufteilungsplan; 29 500,— DM,

Band 91, Blatt 2565, Wohnungseigentum lfd. Nr. 1: 47,658/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 35 laut Aufteilungsplan; 27 500,— DM,

Band 91, Blatt 2566, Wohnungseigentum lfd. Nr. 1: 63,844/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 41 laut Aufteilungsplan; 36 800,— DM,

Band 91, Blatt 2567, Wohnungseigentum lfd. Nr. 1: 51,486/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 42 laut Aufteilungsplan; 29 700,— DM,

Band 91, Blatt 2568, Wohnungseigentum lfd. Nr. 1: 32,758/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 43 laut Aufteilungsplan; 18 900,— DM,

Band 91, Blatt 2569, Teileigentum lfd. Nr. 1: 49,998/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Raum und dem Kellerraum Nr. 44 laut Aufteilungsplan; 28 900,— DM,

Festgesetzter Verkehrswert insgesamt 574 300,— DM;

Wohnungs- und Teileigentum beschränkt jeweils durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2551—2569) sowie teilweise in der Veräußerung (nicht für Zuschlag) — das Grundstück ist noch unbebaut —.

sollen am Donnerstag, dem 24. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 2. 1985 (Blatt 2551), 29. 5. 1985 (übrige Blätter) (Versteigerungsvermerke):

Steinweg Immobilien GmbH, Große Eschenheimer Straße 41 a, Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 11. 1985

**Amtsgericht, Abt. 84**

### 6541

84 K 17/85: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 45, Band 124, Blatt 4067, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 45, Flur 13, Flurstück 450/24, Hof- und Gebäudefläche, Alt Eschersheim 67, Größe 2,90 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 1985 (Versteigerungsvermerk):

A) Herr Ludwig Edwin Hey, Frankfurt am Main,



B) Frau Helga Margarete Grabosch geb. Hey, Frankfurt am Main,

C) Herr Karl Friedrich Hey, Frankfurt am Main, — in Erbhengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 11. 1985  
Amtsgericht, Abt. 84

### 6542

84 K 182/84: Die im Grundbuch Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 119, Blatt 4132, eingetragene ideelle Hälfte der verstorbenen Dr. Annemarie Großmann geb. Nolte an dem Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 32/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 556, Flurstück 153/3, Gebäude- und Freifläche, Walldorfer Straße 4-6, Größe 13,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 3. Obergeschoß links vorn liegenden Wohnung nebst Kellerabteil Nr. 19 (Aufteilungsplan Nr. 31) und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4114—4131, 4133—4154) sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen,

soll am Freitag, dem 30. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der Wert des hälftigen Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 12. 1985  
Amtsgericht, Abt. 84

### 6543

84 K 183/84: Die im Wohnungsgrundbuch Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 119, Blatt 4133, eingetragene ideelle Hälfte an dem Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 12/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 556, Flurstück 153/3, Gebäude- und Freifläche, Walldorfer Straße 4-6, Größe 13,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im III. Obergeschoß links hinten belegenen Wohnung nebst Kellerabteil Nr. 20 (Aufteilungsplan Nr. 32) und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Blatt 4114 bis 4132, 4134 bis 4154) sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen,

soll am Freitag, dem 30. Mai 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 10. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Frau Dr. Annemarie Großmann (verstorben).

Der Wert der ideellen Hälfte des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 12. 1985  
Amtsgericht, Abt. 84

### 6544

K 27/85: Der im Grundbuch von Nieder-Mockstadt, Band 20, Blatt 939, eingetragene

Grundbesitz, Grundstücksbruchteile von lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Mockstadt, Flur 1, Flurstück 97/3, Hof- und Gebäudefläche, Stockheimer Straße 9, Größe 1,33 Ar, soll am Mittwoch, dem 19. Februar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, Raum 36, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Charles Keller, Stockheimer Straße 9, 6364 Florstadt 5,

b) Ursula Keller geb. Seng, Stockheimer Straße 9, 6364 Florstadt 5, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 97/3 auf 88 690,— DM (halber Anteil = 44 345,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 4. 12. 1985  
Amtsgericht

### 6545

K 25/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rothenbergen, Band 39, Blatt 1274, Gemarkung Rothenbergen, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 9, Flur 11, Flurstück 233, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 15, Größe 9,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. Februar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 19, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Renate Jüngling geb. Schlegel in Rothenbergen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

465 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 3. 12. 1985  
Amtsgericht

### 6546

K 31/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Geislitz, Band 25, Blatt 852, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Geislitz, Flur 5, Flurstück 338, Gebäude- und Freifläche, Neue Straße 21, Größe 8,13 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. Februar 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Klaus Rau, Neue Straße 21, 6464 Linsengericht-Geislitz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

720 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 6. Dezember 1985 Zuschlagsversagung gemäß § 85 a ZVG. Im neuen Termin am 26. Februar 1986 keine Wertbindung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 6. 12. 1985  
Amtsgericht

### 6547

42 K 2/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Reinhardshain, Band 7, Blatt 256,

lfd. Nr. 27, Flur 1, Nr. 55/3, Hof- und Gebäudefläche, Hohlgraben 11, Größe 11,14 Ar, soll am Donnerstag, dem 20. März 1986, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl Heinz Böcher und Elfriede Böcher geb. Lindenstruth, Hohlgraben 11, 6310 Grünberg-Reinhardshain, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG neu festgesetzt auf 360 000,— DM, da Zubehör nicht mehr vorhanden ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 26. 11. 1985  
Amtsgericht

### 6548

42 K 206/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kinzenbach, Band 61, Blatt 2264,

lfd. Nr. 10, Flur 16, Flurstück 58/1, Verkehrsfläche, bei der Lind, Größe 9,38 Ar,

Flur 16, Flurstück 58/11, Verkehrsfläche, Hintern Dorf, Größe 2,22 Ar,

Flur 16, Flurstück 58/3, Gebäude- und Freifläche, bei der Lind 16, Größe 3,68 Ar,

Flur 16, Flurstück 58/4, Gebäude- und Freifläche, bei der Lind 14, Größe 2,31 Ar,

Flur 16, Flurstück 58/5, Gebäude- und Freifläche, bei der Lind 12, Größe 2,30 Ar,

Flur 16, Flurstück 58/6, Gebäude- und Freifläche, bei der Lind 10, Größe 3,04 Ar,

Flur 16, Flurstück 58/7, Gebäude- und Freifläche, bei der Lind 8, Größe 3,03 Ar,

Flur 16, Flurstück 58/8, Gebäude- und Freifläche, bei der Lind 6, Größe 2,30 Ar,

Flur 16, Flurstück 58/9, Gebäude- und Freifläche, bei der Lind 4, Größe 2,29 Ar,

Flur 16, Flurstück 58/10, Gebäude- und Freifläche, bei der Lind 2, Größe 3,85 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 79, Grünland, Auf dem Steinbruch, Größe 41,23 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 9, Flurstück 73, Ackerland, Oben im grünen Grund, Größe 49,68 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 13, Flurstück 32/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 31, Größe 2,68 Ar,

soll am Freitag, dem 7. März 1986, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Adolf Becker, Hauptstraße 31, 6301 Heuchelheim-Kinzenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 7 auf 16 252,87 DM,

Grundstück lfd. Nr. 8 auf 28 123,85 DM,

Grundstück lfd. Nr. 9 auf 283 165,78 DM,

Grundstück lfd. Nr. 10 auf 362 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 26. 11. 1985  
Amtsgericht

### 6549

42 K 15/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg, Band 137, Blatt 4734,

lfd. Nr. 2, Flur 32, Nr. 292/34, Hof- und Gebäudefläche, Fasanenweg, Größe 0,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 32, Nr. 292/64, Hof- und Gebäudefläche, Fasanenweg 63, Größe 3,15 Ar,

soll am Freitag, dem 14. März 1986, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ilse Fanny Kausch, verstorben am 5. 2. 1984.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 8 500,— DM,  
lfd. Nr. 3 auf 247 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 26. 11. 1985 Amtsgericht

### 6550

42 K 121/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Espa, Band 21, Blatt 676+680,

Blatt 676: lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 99/6, Hof- und Gebäudefläche, Solmsers Straße, Größe 4,77 Ar,

Blatt 680: lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 99/7, Weg, Solmsers Straße, Größe 2,56 Ar (ein Viertel Miteigentumsanteil),

soll am Donnerstag, dem 13. Februar 1986, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dagmar Gohlke geb. Dalk, Kurfürstenstraße 2—3, 1000 Berlin 42.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 676 auf 516 160,— DM,  
Blatt 680 auf 3 840,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 26. 11. 1985 Amtsgericht

### 6551

42 K 105/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Linden, Band 114, Blatt 4646,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 445/3, Hof- und Gebäudefläche, Mahrweg 55, Größe 5,44 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. März 1986, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 7. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. med. Jost Riesenkampff, München.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 4. 12. 1985 Amtsgericht

### 6552

42 K 99/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Freilenseen, Band 20, Blatt 1015,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 231, Hof- und Gebäudefläche, Rinnstraße 10 (jetzt Rinnstraße 4 bezeichnet), Größe 6,53 Ar,

soll am Freitag, dem 7. März 1986, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Wolfram Schön, geb. 2. 3. 1962, Freilenseen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 7. November 1985 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens von 5/10 des Grundstückswertes versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 5. 12. 1985 Amtsgericht

### 6553

24 K 116/83: Der im Wohnungsgrundbuch von Dornberg, Band 15, Blatt 535, eingetragene 173,98/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dornberg, Flur 1, Flurstück 19/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Europaring 2, Größe 53,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Dienstag, dem 4. Februar 1986, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Dücker, Armin, Architekt, geb. 24. 1. 1928, verstorben am 24. 3. 1983,

b) Dücker, Ursula geb. Miller, geb. 20. 5. 1926, Einumer Straße 6, 3200 Hildesheim, — je zur Hälfte —

Verkehrswert: 236 200,— DM.

§§ 74 a I (7/10) und 85 a ZVG (5/10) sind nicht mehr anwendbar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 26. 11. 1985 Amtsgericht

### 6554

24 K 61/85: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 147, Blatt 6050, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 24, Flurstück 493, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Waldstraße 15, Größe 9,74 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. März 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Echternach, Heinz Peter, Waldstraße 15, Groß-Gerau.

Verkehrswert: 1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 3. 12. 1985 Amtsgericht

### 6555

24 K 68/85: Das im Grundbuch von Nauheim, Band 102, Blatt 3969, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauheim, Flur 2, Flurstück 499/15, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße 30, Größe 5,05 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. März 1986, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Hartmann, Wilfried, Feldstraße 30, 6085 Nauheim.

Verkehrswert: 335 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 3. 12. 1985 Amtsgericht

### 6556

24 K 124/83: Der 1000/3917 Anteil des Gerhard Schumpich an dem im Grundbuch von Worfelden, Band 47, Blatt 2332, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Worfelden, Flur 3, Flurstück 110/1, Ackerland, im Wasserlauf, Größe 16,99 Ar,

Gemarkung Worfelden, Ackerland, da-

selbst, Größe 22,18 Ar,  
soll am Dienstag, dem 11. März 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schumpich, Gerhard, Offenbacher Landstraße 95, 6452 Hainburg.

Verkehrswert: 62 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 5. 12. 1985 Amtsgericht

### 6557

42 K 6/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberdorfelden, Band 30, Blatt 920, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberdorfelden, Flur 11, Flurstück 91/3, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Falltorstraße 33, Größe 13,94 Ar,

am Donnerstag, dem 10. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ernst Robert Schlatter,

b) Helga Anni Schlatter, in 6369 Schöneck, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 507 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 12. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

### 6558

42 K 22/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberdorfelden, Band 27, Blatt 836, eingetragene Grundstück,

BV. lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberdorfelden, Flur 11, Flurstück 92/3, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Falltorstraße 33, Größe 18,59 Ar,

am Donnerstag, dem 17. April 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert Schlatter in Oberdorfelden.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 550 055,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 12. 1985 Amtsgericht, Abt. 42

### 6559

K 30/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Veckerhagen, Band 85, Blatt 2165,

Gemarkung Veckerhagen, Flur 6, Flurstück 88, Ackerland, Vor dem Staufenberg-Grunde, Größe 71,38 Ar, soll am Donnerstag, dem 6. März 1986, 10.30 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks)

Anneliese Paul, Zur Fähre 2, 3512 Reinhardshagen-Veckerhagen,  
Luise Lange geb. Paul, Schulstraße 10, 3525 Oberweser-Oedelsheim,  
Erich Lange, Schulstraße 10, 3525 Oberweser-Oedelsheim,

Dirk Lange, Schulstraße 10, 3525 Oberweser-Oedelsheim,  
Frieda Engelhardt geb. Dolle, Kasseler Straße 1, 3501 Naumburg-Altenstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

12 848,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 4. 12. 1985 **Amtsgericht**

### 6560

K 10/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Immenhausen, Band 99, Blatt 3056, Gemarkung Immenhausen,

lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 44/32, Hof- und Gebäudefläche, Birkenallee 37, Größe 6,37 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 25, Flurstück 44/40, Gebäude- und Freifläche, Birkenallee 39, Größe 5,92 Ar,

soll am Freitag, dem 14. März 1986, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 2. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Waltraud Bröcking, 3524 Immenhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 25, Flurstück 44/32 auf

310 000,— DM,

Flur 25, Flurstück 44/40 auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 9. 12. 1985 **Amtsgericht**

### 6561

K 5/85: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Wallenstein, Band 10, Blatt 129, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wallenstein, Flur 5, Flurstück 14/39, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Größe 11,72 Ar,

Flur 5, Flurstück 14/38, Straße, im Dorfe, Größe 1,26 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gastwirt Rudolf Schimanski in Lisenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 2. 12. 1985 **Amtsgericht**

### 6562

64 K 112/85: Der im Grundbuch von Dörn- hagen, Band 50, Blatt 1367, eingetragene Grundbesitz,

a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörn- hagen, Flur 8, Flurstück 379/57, Bauplatz, Baunsberg- straße, Größe 2,84 Ar,

b) lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörn- hagen, Flur 8, Flurstück 379/58, Bauplatz, Baunsberg- straße, Größe 0,85 Ar,

c) lfd. Nr. 3, Gemarkung Dörn- hagen, Flur 8, Flurstück 379/59, Bauplatz, Baunsberg- straße, Größe 2,34 Ar,

d) lfd. Nr. 4, Gemarkung Dörn- hagen, Flur 8, Flurstück 379/60, Bauplatz, Baunsberg- straße, Größe 1,64 Ar,

e) lfd. Nr. 5, Gemarkung Dörn- hagen, Flur 8, Flurstück 379/61, Bauplatz, Baunsberg- straße, Größe 1,84 Ar,

f) lfd. Nr. 6, Gemarkung Dörn- hagen, Flur 8, Flurstück 379/62, Bauplatz, Baunsberg- straße, Größe 5,45 Ar,

g) lfd. Nr. 7, Gemarkung Dörn- hagen, Flur 8, Flurstück 379/63, Bauplatz, Baunsberg- straße, Größe 0,90 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. Februar 1986, 8.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert- Straße 2, Kassel, Seitenflügel im Erdge- schoß, (Außenstelle des Amtsgerichts) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schwarze, Karl, Schopenhauerweg 1, 3163 Sehnde.

Verkehrswerte gemäß § 74 a ZVG:

a) 14 768,— DM,

b) 4 420,— DM,

c) 12 168,— DM,

d) 8 528,— DM,

e) 9 568,— DM,

f) 28 340,— DM,

g) 4 680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 28. 10. 1985 **Amtsgericht**

### 6563

5 K 10/84: Am Mittwoch, dem 26. Februar 1986, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Wolferode, Band 13, Blatt 352, auf den Namen der Irmgard Sengelaub geb. Linker, Am Mühlgraben 1, 3570 Stadtallendorf-Wolferode, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 191/1, Hof- und Gebäudefläche, Das Unterdorf, Haus- Nr. 73, Größe 11,95 Ar, durch Zwangsvoll- streckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 244 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 10. 12. 1985 **Amtsgericht**

### 6564

9 K 35/84: Folgender Grundbesitz, einge- tragen im Grundbuch von Glashütten, Band 27, Blatt 862,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Glashütten, Flur 7, Flurstück 178, Hof- und Gebäudefläche, Schloßborner Weg 5, Größe 6,55 Ar (laut Katasterauszug E 1174/84: Gebäude- und Freifläche),

soll am Dienstag, dem 15. April 1986, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Ge- richtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgi- sches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Paulick, 6246 Glashütten/Taunus. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

460 000,— DM.

Im 1. Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 10. 12. 1985 **Amtsgericht, Abt. 9**

### 6565

1 K 72/84: Das im Grundbuch von Für- stenberg, Band 13, Blatt 348, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Bestandsverzeichnis, Gemarkung Fürstenberg, Flur 5, Flurstück 5/13, Hof- und Gebäudefläche, Am Klapperkump, Haus Nr. 18, Größe 13,08 Ar,

soll am Freitag, dem 14. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebenge- bäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer- den.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hasecke, Renate geb. Hasecke, geb. am 7. 6. 1944, Im tiefen Grund 136, 3559 Lich- tenfels-Fürstenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 6. 12. 1985 **Amtsgericht**

### 6566

1 K 45/85 — **Berichtigung:** In der Bekannt- machung vom 26. 11. 1985 (StAnz. 49/85, S. 2246, lfd. Nr. 6315) muß der Name der Ei- gentümerin richtig lauten: **Stoekrahm**, Gi- sela, geb. Müller (nicht Stroekrahm).

3540 Korbach, 11. 12. 1985 **Amtsgericht**

### 6567

1 K 71/84: Das im Grundbuch von Bömig- hausen, Band 7, Blatt 194, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Flur 10, Flurstück 20/4, Ge- bäude- und Freifläche, Wohnen, Berghof 2, Größe 8,15 Ar,

soll am Freitag, dem 21. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebenge- bäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert wer- den.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Becker, geb. 16. 1. 1939,

b) Ingrid Becker geb. Schmidtman, geb. 3. 3. 1930, Ständergrund 5, Willingen-Bö- mighausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

22 820,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 9. 12. 1985 **Amtsgericht**

### 6568

7 K 67/84: Folgender Grundbesitz, einge- tragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 106, Blatt 4610,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Roden, Flur 26, Flurstück 2/6, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstraße 49, Größe 6,91 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. März 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter Straße 27, I. Stock, Raum 20, 6070 Langen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irene Groh geb. Wilzbach, Odenwaldstraße 49, 6074 Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 365 000,— DM für Flur 26, Flurstück 216.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 4. 12. 1985 Amtsgericht

### 6569

7 K 95/84: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steeden, Band 46, Blatt 1548,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 353, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 65, Größe 8,41 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. März 1986, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hertha Holtel geb. Nezmeskal, in Runkel-Steeden, Schulstraße.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 741 000,— DM (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und separater Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 27. 9. 1985 Amtsgericht

### 6570

7 K 8/85: Die im Grundbuch von Marburg, Band 191, Blatt 7082, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Marburg, Flur 6, Flurstück 60/13, Straße, Am Erlengraben, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Marburg, Flur 6, Flurstück 60/12, Straße, Am Erlengraben, Größe 0,03 Ar,

Flur 27, Flurstück 54/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Erlengraben 40, Größe 3,18 Ar, sollen am Donnerstag, dem 27. März 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Röhr, Marburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 625 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 31. 10. 1985 Amtsgericht

### 6571

K 56/83: Die im Grundbuch von Michelstadt, Band 100, Blatt 3605, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 3, Flurstück 217/8, Bauplatz (bebaut), Stadt-ring, Größe 4,26 Ar,

lfd. Nr. 2, 1/11-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 3, Nr. 217/12, Weg, Stadt-ring, Größe 4,54 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 13. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michel-

stadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willibald Hanzlicek.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a

Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 331 830,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 7 434,— DM,

insgesamt auf 339 264,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 15. 8. 1985 Amtsgericht

### 6572

K 111/82: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 51, Blatt 2153, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Michelstadt, Flur 2, Flurstück 467, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 7, Größe 7,06 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Februar 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hasan Öztürk.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 183 140,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 18. 10. 1985 Amtsgericht

### 6573

K 86/84: Das im Grundbuch von Kailbach, Band 6, Blatt 183, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kailbach, Flur 18, Flurstück 92/3, Gebäude- und Freifläche, Hohbergweg, Größe 5,84 Ar

Gemarkung Kailbach, Flur 18, Nr. 92/4, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe 5,72 Ar,

Gemarkung Kailbach, Flur 18, Nr. 92/5, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe 7,34 Ar,

Gemarkung Kailbach, Flur 18, Nr. 92/6, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe 6,63 Ar,

Gemarkung Kailbach, Flur 18, Nr. 92/7, Landwirtschaftsfläche, Unland, Der Guldenacker, Größe 21,90 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Februar 1986, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 9. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Large geb. Broßmer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 116 986,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 18. 10. 1985 Amtsgericht

### 6574

7 K 220/83: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Neu-Isenburg, Band 332, Blatt 11 263, eingetragene 241/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 5/11, LB 5078, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 178—184, Größe 36,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1606 bezeichneten Wohnung sowie Nr. 1606 A be-

zeichneten Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 17. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D. Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erbengemeinschaft nach Karl Heinz Hesse.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 25. 11. 1985 Amtsgericht

### 6575

7 K 98/84 verb. m. 99/84: Durch Zwangsvollstreckung sollen am Freitag, dem 21. Februar 1986, 9.00 Uhr, Raum 824, Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, versteigert werden:

a) Wohnungsgrundbuch von Neu-Isenburg, Band 368, Blatt 12 326, 240,88/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit dem Keller-raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

b) Teileigentumsgrundbuch von Neu-Isenburg, Band 369, Blatt 12 375, 7,56/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Stellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4.

Die Miteigentumsanteile bestehen am Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Flurstück 259/14, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 132 A und 132 B, Luisenstraße 39 A und 39 B, Größe 39,03 Ar und sind beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Eingetragener Eigentümer am 18. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Heilmann, Neu-Isenburg.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 260 000,— DM,

b) auf 13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 29. 11. 1985 Amtsgericht

### 6576

K 54/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Licherode, Band 10, Blatt 262, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Licherode, Flur 7, Flurstück 3, Ackerland, Auf dem krummen Land, Größe 526,79 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Februar 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Erdgeschoß, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Wilhelm Blackert, wohnhaft Haus Nr. 22, 6445 Alheim-Licherode.

Der Wert des Grundbesitzes wird gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

128 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6142 Rotenburg a. d. Fulda, 2. 12. 1985 Amtsgericht

**6577**

K 25/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Nentershausen, Band 38, Blatt 999, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nentershausen, Flur 7, Flurstück 28, Gebäudefläche- und Freifläche, Burgstraße 2, Größe 3,34 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nentershausen, Flur 7, Flurstück 29, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße, Größe 2,25 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Februar 1986, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmännischer Angestellter Horst Lauterbach, geb. am 5. 5. 1939, Burgstraße 2, 6446 Nentershausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 32 020,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 4 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6442 Rotenburg a. d. Fulda, 4. 12. 1985** **Amtsgericht**

**6578**

4 K 27/84: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Bauschheim, Band 37, Blatt 1479, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bauschheim, Flur 4, Flurstück 198, Hof- und Gebäudefläche, Blumenweg 4, Größe 4,42 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Februar 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Saal 12, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hermann Lochmann,  
b) Helga Lochmann geb. Leißler, Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde auf 470 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6090 Rüsselsheim, 4. 12. 1985** **Amtsgericht**

**6579**

4 K 24/85: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 148, Blatt 6663, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 11, Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Diesel-Straße 6, Größe 4,60 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Februar 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Ludwig-Dörfler-Allee 9, 6090 Rüsselsheim, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Ihringer, Rüsselsheim.  
Der Verkehrswert wurde auf 240 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6090 Rüsselsheim, 4. 12. 1985** **Amtsgericht**

**6580**

K 34/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 100, Blatt 3964, Miteigentumsanteil von 2845/100 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden,

Flur 8, Flurstück 1126/1, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Ring 162, 164 und 166, Größe 15,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Leipziger Ring 166, 3. Obergeschoß rechts, beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

soll am Donnerstag, dem 13. Februar 1986, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Raymund-Peter Görütz, Leipziger Ring 166, 6054 Rodgau 3,  
b) Karin Görütz geb. Bartels, Heidelberger Straße 2, 6054 Rodgau 3, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 67 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6453 Seligenstadt, 15. 11. 1985** **Amtsgericht**

**6581**

5 K 34/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Anspach, Band 139, Blatt 4610,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 45, Flurstück 408, Hof- und Gebäudefläche, Schumannstraße 10, Größe 1,88 Ar,

und die 2/52 Grundstücksanteile an dem im Grundbuch von Anspach, Band 133, Blatt 4449, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 45, Flurstück 414, Bauplatz Schumannstraße, Größe 7,35 Ar,

sollen am Dienstag, dem 25. Februar 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anspach, Blatt 4610: Eheleute Hans-Gerold Paul Walter Schmidt und Nenita Schmidt geb. Barcena in Hambühren, — je zur Hälfte —,

Anspach, Blatt 4449: Eheleute Hans-Gerold Paul Walter Schmidt und Nenita Schmidt geb. Barcena in Hambühren, — je zu 1/52 —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 45, Flurstück 408 auf 260 080,— DM,  
den 2/52 Anteil an Flur 45, Flurstück 414 auf 16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6390 Usingen, 26. 11. 1985** **Amtsgericht**

**6582**

K 53/83: Die im Grundbuch von Merenberg, Band 39, Blatt 1130, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Brandweiherweg, Größe 3,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 15, Gartenland, das, Größe 3,21 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 97/2, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße, Größe 7,18 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 7, Flurstück 95/1, Hof- und Gebäudefläche, Heckholzhäuser Straße, Größe 0,27 Ar,

soll am Montag, dem 24. März 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ingrid Krahl, geb. Steinmüller, Aarstraße 72, Hahnstätten-Zollhause,  
b) Reiner Eichsens, Diezer Straße 95, 6250 Limburg a. d. Lahn,

c) Helmut Swinkels, Am Weiher 8, 6292 Weilmünster, — zu einem Drittel —.

Festgesetzter Wert:  
Flur 6, Flurstück 14: 8 450,— DM,  
Flur 6, Flurstück 15: 7 700,— DM,

Flur 7, Flurstück 97/2 und 95/1 (als wirtschaftliche Einheit): 270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6290 Weilburg, 4. 12. 1985** **Amtsgericht**

**6583**

K 61/83: Das im Grundbuch von Freienfels, Band 15, Blatt 399, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Burgweg 18, Größe 10,96 Ar, soll am Montag, dem 7. April 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, 1. Stock, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Walter Wöll und Erna Wöll geb. Schmidt,  
Burgstraße 18, Freienfels, — je zur Hälfte.

Festgesetzter Wert: 244 500,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6290 Weilburg, 4. 12. 1985** **Amtsgericht**

**6584**

3 K 124/83: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 226, Blatt 7854, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wetzlar, Flur 48, Flurstück 38/17, Hof- und Gebäudefläche, Osterreicher Straße 11, Größe 3,55 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Februar 1986, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 206, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerhard Müller und Irmgard geb. Theiss in Wetzlar, — je zur Hälfte —.

Im Versteigerungstermin am 12. September 1984 ist der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 310 000,— DM für Flur 48, Nr. 38/17.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6330 Wetzlar, 10. 12. 1985** **Amtsgericht**

**6585**

61 K 20/84: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 331, Blatt 4876, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 70, Flurstück 100, bebauter Hofraum, Hellmundstraße 36, Größe 2,54 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Februar 1986, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Günter Berthold Götz,  
2) Marianne Carola Götz,  
3) Horst Fuchs.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— DM.



Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 19. 11. 1985 **Amtsgericht**  
**6586**

61 K 18/85: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 459, Blatt 11 579, eingetragene Grundeigentum, Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1: 169/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 140, Flurstück 173/1,

Hof- und Gebäudefläche, Walkmühlalanlagen 12, Größe 7,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 und dem Kellerraum Nr. 4, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 4 bezeichnet,

soll am Mittwoch, dem 12. Februar 1986, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Helmut Hein in Wiesbaden.  
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
**255 000,— DM.**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 5. 12. 1985 **Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Auslegung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1984 des Zweckverbandes Naturpark Rhein-Taunus

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“ in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1985 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1984 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung 1984 wird gemäß § 114 Abs. 2 HGO ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“, Escher Straße 19, Forstamtshauptgebäude, Parterre, 6270 Idstein, an sieben Tagen öffentlich ausgelegt.

6270 Idstein, 12. Dezember 1985

**Zweckverband**  
**Naturpark Rhein-Taunus**  
**Der Vorstands-Vorsitzende**  
gez. Dietz  
Landrat

### Vorhaben der Firma Kali und Salz AG, Werk Wintershall, 6432 Heringen (Werra)

Die Firma Kali und Salz AG, Werk Wintershall, 6432 Heringen (Werra), beabsichtigt, auf dem Betriebsgelände des Kaliwerkes Wintershall, auf dem Grundstück in der Gemarkung Heringen, Flur 1, Flurstück 305/5, eine Gasturbinenanlage mit Abhitzekeessel zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1.5 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) der Genehmigung durch das Hessische Oberbergamt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Anlage besteht aus einer Gasturbine mit 15 MW elektrischer Leistung und einem Abhitzekeessel zur Erzeugung von 140 t Frischdampf/h sowie den zugehörigen baulichen Anlagen. Die Anlage soll baldmöglichst als Ersatz für einen älteren Dampfkessel errichtet und Ende 1986 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung dieser Veröffentlichung zwei Monate lang, d. h. vom 6. Januar 1986 bis zum 7. März 1986, beim Hessischen Oberbergamt, Paulinenstraße 5, 6200 Wiesbaden, sowie im Stadtbauamt der Stadt Heringen, Friedrich-Ebert-Platz 4, 6432 Heringen (Werra), während der Dienststunden zur Einsicht aus. Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Hessischen Oberbergamt als Genehmigungsbehörde oder bei der auslegenden Stadt erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift gut lesbar anzugeben. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird Donnerstag, der 20. März 1986, 10.00 Uhr, im Großen Besprechungszimmer des Kaliwerkes Wintershall in 6432 Heringen (Werra), bestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

6200 Wiesbaden, 9. Dezember 1985

**Hessisches Oberbergamt**  
53 b 04 01 — 37/5

### Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes der NUKEM GmbH, Hanau

Die Firma NUKEM GmbH gibt bekannt, daß Herr Direktor Werner Rinke, Mitglied des Vorstandes Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, auf eigenen Wunsch mit Wirkung zum 1. Januar 1986 aus dem Aufsichtsrat unserer Gesellschaft ausscheidet.

Als Nachfolger ist Herr Franz Josef Schmitt, Mitglied des Vorstandes Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, in den Aufsichtsrat der NUKEM GmbH gewählt.

6450 Hanau, 4. Dezember 1985

**NUKEM GmbH**  
Der Vorstand

## Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Die Straßenbauarbeiten — S 870 — zur Straßenwiederherstellung Bereich Bockenheimer Warte, im Bereich Stadtbahnbau, Grundstrecke C, TA III, zwischen Senckenberganlage/Zeppelin-Allee und Gräfstraße in Frankfurt am Main, werden öffentlich ausgeschrieben.

Die Arbeiten erfolgen in Abschnitten. Es kommen zur Ausführung:

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| ca. 16 500 m <sup>2</sup> | Fahrbahn und Gehwegausbruch   |
| ca. 40 m                  | Betonrohre DIN 300  |
| ca. 2 St.                 | Einstiegschächte  |
| ca. 230 m                 | Steinzeugrohre DN 150 als SK.-Anschlußleitungen   |
| ca. 30 St.                | Straßenabläufe  |
| ca. 85 m                  | Entwässerungs-Kastenrinnen  |
| ca. 470 m                 | Betonbordsteine   |
| ca. 100 m                 | Betonkantensteine   |
| ca. 900 m <sup>2</sup>    | Fahrbahn, bestehend aus: 4 cm Gußasphalt und 8 cm Asphaltbinder auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht.   |
| ca. 11 970 m <sup>2</sup> | Gehwege, Sicherheitsstreifen und Überfahrten der Platzflächen Bockenheimer Warte, bestehend aus: 8 cm Betonwerksteinplatten bzw. Natursteinpflaster 8/10 cm, auf 5 cm Bettung, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Kies-Sauberkeitsschicht. |
| ca. 1 710 m <sup>2</sup>  | Radwege, Parkstreifen, Andienungsspuren und Busbuchten der Parkflächen Bockenheimer Warte, bestehend aus: 8 cm bzw. 10 cm Betonverbundpflaster auf 5 cm Bettung, Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Kies-Sauberkeitsschicht                |
| ca. 1 280 m <sup>2</sup>  | Gehwege der Anschlußbereiche, bestehend aus: 6 cm Betongehwegplatten auf 4 cm Bettung, Schottertragschicht und Kies-Sauberkeitsschicht  |
| ca. 260 m <sup>2</sup>    | Radwege, Sicherheitsstreifen und Überfahrten der Anschlußbereiche, bestehend aus: 8 bzw. 10 cm Betonverbundpflaster auf 5 cm Bettung, Schottertragschicht und Kies-Sauberkeitsschicht   |
| ca. 16 St.                | Beton-Fertigteilelemente einschließlich Gittermaste für Straßenbeleuchtung  |
| ca. 130 St.               | Sitzbanksteine aus Betonfertigteilen  |
| ca. 350 m                 | Wälle aus Stahlbeton für hochliegende Pflanzflächen   |

sowie Teilleistungen für ca. 15 Stück Einzelbaumquartleren und der dazugehörigen Bewässerungsleitungen.



Bewerbungen um Angebotsunterlagen sind bis 14. Januar 1986 an die unterzeichnende Gesellschaft zu richten. Quittung über die Einzahlung von 80,— DM (o. MwSt.) auf das Postscheckgirokonto 82617-603 Frankfurt am Main ist beizufügen.

Die Angebotsunterlagen werden dann bis 16. Januar 1986 auf dem Postwege abgesandt.

Die Vergabe erfolgt durch die Frankfurter Aufbau AG im Namen und für Rechnung der Stadt Frankfurt am Main, Straßenbaumamt.

**Eröffnungstermin:** 6. Februar 1986, 10.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Gutleutstraße 40, 1. Stock, Zimmer 101.

6000 Frankfurt am Main, 10. Dezember 1985

**Frankfurter Aufbau AG**  
Postfach 16 03 53, Gutleutstraße 40  
6000 Frankfurt am Main 1

#### Offener städtebaulicher Ideenwettbewerb „Alte Lackierfabrik“

##### Ausloser:

Stadt Weinheim

##### Gegenstand:

Städtebaulicher Ideenwettbewerb in zwei Verfahrensstufen; Umwandlung eines innerstädtischen Industriegebietes in ein Wohngebiet; 1. Stufe als offener Wettbewerb.

##### Zulassungsbereich:

Land Baden-Württemberg, Regierungsbezirk Darmstadt (Land Hessen), Regierungsbezirk Neustadt/Weinstraße (Land Rheinland-Pfalz).

##### Teilnahmeberechtigung:

Alle freien und angestellten Architekten und Städtebauarchitekten möglichst in Kooperation mit freien Garten- und Landschaftsarchitekten. Die Teilnehmer müssen zum Zeitpunkt der Auslobung an einem Ort innerhalb des Zulassungsbereiches eingetragen sein.

Während bei ständigen Arbeitsgemeinschaften die Eintragung eines Teilnehmers genügt, ist bei projektbezogenen Arbeits- oder Bürgergemeinschaften die Eintragung jedes Teilnehmers erforderlich.

##### Fachpreisrichter:

Prof. Dr. Max Guther, Darmstadt, Prof. Thomas Sieverts, Bonn/Darmstadt; Prof. Carlfried Mutschler, Mannheim; Prof. Hans Luz, Stuttgart; Dipl.-Ing. Jürgen Borkowski, Ladenburg; Dipl.-Ing. Robert Bechtel, Mannheim; RBD Wolfgang Heinichen, Karlsruhe.

##### Stellvertreter:

Dipl.-Ing. Gerhard Kilpper, Stuttgart; Dr.-Ing. Klaus Fischer, Mannheim. Dipl.-Ing. Gerd Reinwald, Mannheim.

##### Sachpreisrichter:

OB Theo Giebelmann; Bürgermeister Dr.-Ing. Wolfgang Androsch; Stadträtin Petra Bachmann, Stadtrat Jakob Hohenadel, Stadtrat Claus Plücken, Stadtrat Dr. Helmut Pönisch sowie deren 6 Stellvertreter.

##### Vorprüfer:

Stadtbauinspektor Wolfgang Valentiner, Dipl.-Ing. Manfred Müller-Jehle, Weinheim.

##### Preise und Ankäufe:

1. Preis	15 000,— DM
2. Preis	11 000,— DM
3. Preis	8 000,— DM
4. Preis	6 000,— DM
5. Preis	4 500,— DM
3 Ankäufe mit insgesamt	10 500,— DM
zusammen	55 000,— DM

##### Wettbewerbsunterlagen:

Eine Unterlagenmappe als Vorinformation ist ab 7. Januar 1986 kostenlos erhältlich.

##### Termin:

Am 13. Februar 1986 werden die vollständigen Wettbewerbsunterlagen und die Modellplatte im Rahmen eines **Kolloquiums** gegen eine Schutzgebühr von 100,— DM bzw. Vorlage des Einzahlungsbeleges ausgehändigt. (Einzahlungen: Bezirkssparkasse Weinheim, BLZ 670 523 85, Konto-Nr.: 1 55 55).

##### Abgabetermin:

Wettbewerbsleistungen und Modell am 23. April 1986.

##### Vorinformation:

Bitte schriftlich anfordern bei: Stadtplanungsamt Weinheim, Oberstraße 9, Postfach 17 69, 6940 Weinheim.

Der Wettbewerb ist bei der Architektenkammer Baden-Württemberg registriert.

6940 Weinheim, 9. Dezember 1985

Das Bürgermeisteramt

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Brückenbauwerken nach VOB/A und Bwb — Stb 79.

**Abbruch und Neubau der Brücke über die DB zwischen Lehnerz und Niesig in der L 3139 Fu 2383.**

##### Leistungen u. a.:

##### Psch: Abbruch 3 Feldbrücke ü. DB

ca. 4 000 m <sup>3</sup>	Baugrubenaushub
ca. 1 000 m <sup>3</sup>	Boden liefern
ca. 700 m <sup>3</sup>	Beton und Stahlbeton
ca. 15 St.	Beton Fertigteile T-Profil
ca. 90 t	Betonstahl, Bst. 500 C, 420 S u. 500 M
ca. 800 m <sup>2</sup>	Abdichtung erdbes. Flächen
ca. 420 m <sup>2</sup>	Abdichtung Überbau
ca. 250 m <sup>2</sup>	Verbundsteinpflaster

Ausführungsfrist: ca. 10 Monate.

Die Vergabeunterlagen sind bis zum 10. Januar 1986 schriftlich unter Beifügung des Einzahlungsbeleges über 70,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, anzufordern. Es gilt das Datum des Poststempels. Zusätzlich zu den gedruckten Vergabeunterlagen kann gegen Einzahlung von 30,— DM eine Diskette mit den Daten des Kurztext-/Preisverzeichnis geliefert werden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt am 13. Januar 1986.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609 mit dem Vermerk „Abbruch und Neubau der Brücke über die DB — L 3139“ zu leisten.

**Eröffnungstermin:** Dienstag, 4. Februar 1986.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 27. März 1986, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 16. Dezember 1985

Hessisches Straßenbaumamt

**Bekanntmachung eines Lieferauftrages nach dem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 1311 vom 15. Januar 1977, Anhang III B, Staatsanzeiger für das Land Hessen 1979 Nr. 26, Seite 1354 ff).**

D-Wiesbaden: Datenerfassungssystem

##### Offenes Verfahren

- Hessische Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, D-6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 - 58 10 (Sammelnummer), 0 61 21 - 5 81 - 2 94 (Bearbeiter) Telex: 4186278 hifu-d
- Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL Teil A)
- a) D-6200 Wiesbaden
  - Datenerfassungssystem für Luftmeßstationen mit Datenfernübertragungseinrichtung im Lande Hessen (Entwicklung der Hard- und Software)
    - Erstellung eines Pflichtenheftes mit Feinspezifikation für den Fron-End-Prozessor und Meßstationsrechner
    - Entwicklung der Software für den Fron-End-Rechner (FER) und für den Meßstationsrechner
    - Lieferung von 2 FER's oder Alternativlösungen
    - Lieferung von 30 Meßstationsrechnern
    - Schulung, Inbetriebnahme, Weiterentwicklung
  - Nur Angebote zur Gesamtleistung (Hard- und Software)
- Pflichtenheft mit Feinspezifikation spätestens zum 30. Juni 1986 Hardware-Lieferung (je ein Prototyp) einschl. Software zum 31. Oktober 1986  
Hardware-Lieferung Teil 1986 5 Meßstationen spätestens zum 31. Dezember 1986 Hardware-Lieferung Teil 1987 je Meßstationrechner spätestens 1. März 1987 und 1. August 1987
- a) wie in Ziff. 1
  15. Januar 1986
  - gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges über 80,— DM auf das Postscheckkonto Frankfurt am Main (BLZ 500 100 60), Konto-Nr. 6830-602 der Staatskasse Wiesbaden — Verbuchungsstelle 0815-119 51
- a) 7. Februar 1986 — 12.00 Uhr
  - Hessische Landesanstalt für Umwelt — Dezernat Haushalt — Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden
  - Deutsch
- a) Vertreter des Auftraggebers, Bieter sind nicht zugelassen
  7. Februar 1986 — 12.00 Uhr — Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden, Gebäude D, Zimmer 307
- Bescheinigung des Finanzamtes, daß keine Bedenken bestehen, dem Auftragnehmer öffentliche Aufträge zu erteilen.  
Erklärung des Auftragnehmers, daß er seinen gesetzl. Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen ist.
- Zahlungen im Rahmen der Verdingungsordnung für Leistungen — VOL/B — Abschlagszahlung/Vorauszahlungen sind vorgesehen gegen Vorlage Bankbürgschaft.

10. Bietergemeinschaften müssen im Falle der Auftragserteilung keine bestimmte Rechtsform annehmen.
11. a) Eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Lieferungen und Leistungen gleicher Art mit Angabe des Rechnungswertes, des Lieferungszeitpunktes sowie der öffentlichen und privaten Auftraggeber.
- b) Beschreibung der technischen Ausrüstung der Maßnahmen des Unternehmers zur Gewährleistung und Qualität und der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens.
- c) Nachweis der Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
12. 30. Juli 1986
13. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt.
14. —
15. 12. Dezember 1985
- 6200 Wiesbaden, 12. Dezember 1985

Hessische Landesanstalt für Umwelt

## Stellenausschreibungen



### Bei der Stadt Bensheim an der Bergstraße

Ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

## hauptamtlichen Stadtrates/Stadträtin

zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

Die Aufgabenzuweisung erfolgt gem. § 70 HGO durch den Bürgermeister.

Die Besoldung richtet sich nach der Hess. Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979 (z. Z. B 2 BBesG).

Erwartet wird die Bewerbung einer in der Kommunalpolitik erfahrenen Verwaltungskraft oder eines Juristen/einer Juristin. Die Voraussetzungen für den höheren Verwaltungsdienst sind erwünscht, aber nicht Bedingung.

Die Bewerber/innen sollen die Fähigkeit haben, in enger Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und dem 1. Stadtrat sowie den städtischen Gremien an der Lösung aller anstehender Aufgaben in unserer Stadt mitzuwirken. In unserer Stadt sind alle Schulformen vorhanden, ebenso großzügige Sportanlagen, Hallenbad sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

Bensheim ist mit etwa 33 000 Einwohnern die größte Stadt des Kreises Bergstraße. Sie hat 9 Stadtteile und eine in den letzten Jahren sehr positiv entwickelte Innenstadt. In unserer Stadt sind alle Schulformen vorhanden, ebenso großzügige Sportanlagen, Hallenbad sowie Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden per Einschreiben im verschlossenen Umschlag bis **15. Februar 1986** (Poststempel) mit dem Kennwort „Wahl des Stadtrates“ erbeten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Walter Stenger, Rathaus, 6140 Bensheim.**



### An der Fachhochschule Frankfurt am Main

sind ab sofort nachstehende Stellen als **Sachbearbeiter/in** zu besetzen:

**Kennziffer 1**

## INSPEKTOR/IN

– Teilzeit/20 Stunden/wöchentlich –

(A 9 BBesG)

in der Personalabteilung

**Aufgaben:**

Mitarbeit bei Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter, der Erteilung von Lehraufträgen sowie Beihilfeangelegenheiten.

**Voraussetzung**

ist der erfolgreiche Abschluß der Verwaltungsprüfung II sowie Verwaltungserfahrung und Kenntnisse im Personalwesen.

**Kennziffer 2**

## INSPEKTOR/IN

– Teilzeit/20 Stunden/wöchentlich –

(A 9 BBesG)

in der Finanzabteilung

**Aufgaben:**

Mitarbeit im Haushalts-, Beschaffungs- und Inventarwesen.

**Voraussetzung**

ist der erfolgreiche Abschluß der Verwaltungsprüfung II sowie gute Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

**Kennziffer 3**

## VERW.-ANGESTELLTE/R

(Verg.Gr. V b BAT)

in der Abteilung **Liegenschaften/Allgemeine Verwaltung**;  
**Schwerpunkt: Allgemeine Verwaltung**

**Aufgaben:**

Einsatz der zentralen Dienste (Post, Telefon, Fahrbereitschaft); Mitwirkung bei Planungsaufgaben und der Durchführung zentraler Veranstaltungen.

**Voraussetzung:**

Erfolgreicher Abschluß der Verwaltungsprüfung II erwünscht, jedoch nicht Voraussetzung; Einsatzfreudigkeit und die Bereitschaft und Befähigung, sich auch in wechselnde Aufgabenstellungen zügig und gründlich einzuarbeiten.

Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild werden innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe erbeten an den **Rektor der Fachhochschule Frankfurt am Main, 6000 Frankfurt am Main 1, Nibelungenplatz 1.**

# Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Wir sind eine öffentliche Verwaltung im Rhein-Main-Gebiet. In unserem zentralen Schreibdienst, der aus insgesamt 8 Personen besteht, ist die Position der/des

## Stellvertretenden Schreibdienstleiters/in

zum baldmöglichsten Zeitpunkt zu besetzen.

Wir stellen uns dabei eine Person vor, die idealerweise bereits einige Jahre Berufserfahrung in dieser Position besitzt, oder aber im Schreibdienst/Sekretariatsbereich tätig ist. Hervorragende Maschinenschreibkenntnisse, technisches Verständnis (wir arbeiten mit modernen Mitteln der Bürokommunikation wie z. B. Textverarbeitung) und die Fähigkeit, Mitarbeiter zu motivieren und zu führen sind Voraussetzungen für diese Position. Da Sie auch unsere Mitarbeiterinnen im Schreibdienst unterrichten sollen (Diktattraining, etc.) wäre eine Ausbildereignungsprüfung von Vorteil. Stenographie sollten Sie beherrschen. Diese Position fordert Ihre ganze Persönlichkeit, da Sie neben den technischen Fertigkeiten und der Führungsqualifikation auch Teamfähigkeit besitzen müssen.

Als Eingangsvergütung ist eine Bezahlung entsprechend BAT VI b mit interessanten Aufstiegsmöglichkeiten vorgesehen, zusätzlich die üblichen Sozialleistungen des Öffentlichen Dienstes.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, Lichtbild, frühester Eintrittstermin) an die von uns beauftragte Personalberatung. Ihre Sperrvermerke werden strikt beachtet.

**Gießener Institut  
für Angewandte Psychologie,  
z. H. Herrn Dipl.-Psych. K. Olbort,  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 22,  
6300 Gießen**

**Personalberatung**

### Bei der Ausländerbehörde des Main-Taunus-Kreises in Frankfurt am Main-Höchst

sind in Kürze mehrere

### Planstellen des mittleren Dienstes

(Bes. Gr. A 6/A 7 BBesG) sowie des

### gehobenen Dienstes

(Bes. Gr. A 9/A 10 BBesG) mit Aufstiegsmöglichkeiten zu besetzen.

Interessierte Beamte/innen des mittleren und gehobenen Dienstes werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 2 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den **Regierungspräsidenten in Darmstadt – Personaldezernat –**, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.

### STAATSANZEIGER Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71  
Apparat 85

### Beim Landkreis Waldeck-Frankenberg

mit etwa 155 000 Einwohnern (Sitz der Kreisverwaltung: Stadt Korbach), ist zum 25. Juni 1986 wegen Ablaufs der Wahlzeit des bisherigen Amtsinhabers die Stelle des/der

## hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten

zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Maßgebend für die Wahl sind die Vorschriften der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 97).

Die Besoldung erfolgt entsprechend der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979 (GVBl. I S. 219), geändert durch Verordnung vom 4. November 1980 (GVBl. I S. 404), nach Besoldungsgruppe B 5 Bundesbesoldungsgesetz. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz vom 19. September 1979 (GVBl. I S. 217).

Die Bewerber/innen müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 1986** in verschlossenem Umschlag unter dem Kennwort „Kreisbeigeordnetenwahl“ an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Dr. Edgar Schmal, Brunnenfeldstraße 15, 3590 Bad Wildungen**, zu richten.

Den Bewerbungen sind beizufügen: ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf mit lückenlosem Nachweis über die bisherige berufliche Tätigkeit, beglaubigte Zeugnisabschriften und ein Lichtbild.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

### Bei der Stadt Bad Soden am Taunus

(18 600 Einwohner), Kreis Main-Taunus,

ist ab 1. März 1986, eventuell auch früher, die Stelle des/der

## hauptamtlichen Bürgermeisters/in

neu zu besetzen.

Bad Soden am Taunus ist ein bekanntes Heilbad im Naherholungsbereich des Rhein-Main-Gebietes mit vielseitigen Kureinrichtungen (u. a. Thermalbad, Inhalatorium).

Mit den Stadtteilen Neuenhain und Altenhain ist Bad Soden ein beliebter Wohnort am Südhang des Taunus. Die Stadt verfügt über eine gute Infrastruktur und günstige Verkehrsverbindungen, weiterführende Schulen sind vorhanden.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Dienstbezüge richten sich nach Besoldungsgruppe B 2 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise des Landes Hessen in der z. Z. gültigen Fassung. Der Bürgermeister ist zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrats der Kurverwaltung Bad Soden am Taunus GmbH und des Aufsichtsrats der Kur- und Kongreß Park GmbH und der Vermögensverwaltungsgesellschaft.

Als Bewerber/innen kommen nur Personen in Betracht, die über praktische Erfahrungen in der Kommunalpolitik verfügen und Führungs- sowie Leitungsfunktionen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung oder der Privatwirtschaft nachweisen können. Aufgeschlossenheit für die Anliegen der Bürger und Kontaktfreudigkeit zu den Vereinen und Gruppierungen werden vorausgesetzt.

Die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, Studium der Rechtswissenschaft bzw. Volks- oder Betriebswirtschaft sind erwünscht, aber nicht Bedingung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis der bisherigen Tätigkeit, Zeugnisse und Referenzen) werden bis zum 24. Januar 1986 im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeister-Wahl“ erbeten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Klaus Plösser, Rathaus, 6232 Bad Soden am Taunus**. Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

## Evangelische Gesamtgemeinde Wiesbaden

In unserem Kirchengemeindeverband ist zum 1. Mai 1986 die Stelle eines/einer

### Kirchenbeamten/in (Bes.Gr. A 10/11)

neu zu besetzen.

Als Bewerber bzw. Bewerberin stellen wir uns eine Person vor, die idealerweise bereits mehrjährige Erfahrung im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens besitzt. Weiterhin sind praktische Kenntnisse im Bereich der Allgemeinen-, der Personal- und der Liegenschaftsverwaltung von Vorteil.

Diese interessante und anspruchsvolle Position erfordert eine Persönlichkeit, die neben der umfassenden Arbeit im Team in der Lage ist, den Leiter des Kirchengemeindeamtes zu vertreten. Darüber hinaus sollten Verhandlungssicherheit und freundliche Verbindlichkeit zu Ihrem natürlichen Verhalten zählen, da die Beratung angehöriger Kirchengemeinden und Einrichtungen die Vielgestaltigkeit dieser Position abrundet.

Sie sollten die laufbahnmäßigen Voraussetzungen (Verwaltungsprüfung II) erfüllen und in diese Tätigkeit auch Ihr konfessionelles Engagement mit einbringen. Es erwartet Sie ein nach modernen Organisationsgesichtspunkten ausgestattetes Kirchengemeindeamt.

Wenn Sie an dieser verantwortungsvollen Aufgabenstellung interessiert sind, würden wir uns über Ihre Bewerbung freuen. Die Bewerbungsfrist endet am 24. Januar 1986.

Der Vorsitzende der Evangelischen Gesamtgemeinde,  
Schwalbacher Straße 6, 6200 Wiesbaden, Tel.: (0 61 21)  
3 91 61

## Verschiedenes



GIESSENER INSTITUT FÜR  
ANGEWANDTE PSYCHOLOGIE

### FORTBILDUNGSPROGRAMM 1986

#### Seminare für Sekretärinnen

##### 1. Sekretariats- und Vorzimmeraufgaben: Sekretärinnen-Seminar I

Anspruchsvolles Drei-Tage-Intensiv-Seminar für alle Sekretärinnen mit Vorzimmer-/Repräsentationsaufgaben (auch Vertreterinnen). Seminar-Inhalte aus den Bereichen Arbeitsorganisation/Sozialpsychologische Anforderungen/Aktive Gesprächsführung, Videoübungen, Analyse, Individualberatung.

Seminarort: 6300 Gießen, Hotel Steinsgarten; Teilnehmergebühr: 476,50 DM, zzgl. 14% Mehrwertsteuer.

Termin: 17. bis 19. Februar 1986

##### 2. Textverarbeitung mit dem Personal-Computer

Praktische Einführung und Übung für alle Sekretärinnen und Schreibkräfte, die das Arbeitsgerät der Zukunft kennen und benutzen lernen möchten. Seminarort: 6734 Lambrecht/Pfalz.

Seminargebühr: 430,- DM, zzgl. 14% MwSt.

Termin: 3. bis 5. März 1986

#### Anmeldungen/weitere Informationen

Anmeldeschluß: Einen Monat vor Seminarbeginn. Bei allen Seminaren sind die Teilnehmerzahlen begrenzt, um die Effektivität zu gewährleisten. Wir reservieren gerne für Sie Ihr Zimmer im Tagungshotel. Weitere Auskünfte/Anmeldungen:

Giessener Institut für Angewandte Psychologie,  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 22, 6300 Gießen, Tel.: (06 41) 8 46 80.



GIESSENER INSTITUT FÜR  
ANGEWANDTE PSYCHOLOGIE

### FORTBILDUNGSPROGRAMM 1986

#### 1. Rhetorik-Lehrgang (Stufe I)

Praxisorientierte Argumentations-, Rede- und Vortragsübungen. Anspruchsvolles Intensiv-Programm für alle, die „mit dem Wort umgehen müssen“. Videoübungen, Analyse, Individualberatung. Teilnehmergebühr: 555,- DM, zzgl. 14% MwSt.

Termin: 24. bis 27. Februar 1986; Gießen, Hotel Steinsgarten

#### 2. Sonderseminar für Führungskräfte: Transaktionsanalyse

Psych. Grundlagenwissen zum Interaktionsverhalten, Anwendung in den Bereichen Gespräch, Verhandlung, Kooperation. Teilnehmergebühr: 960,- DM zzgl. 14% MwSt.

Termin: 3. bis 7. März 1986; Gießen, Hotel Steinsgarten

#### 3. Besprechungstechnik und Konferenzleitung

Besprechungen und Konferenzen effizienter und damit kostengünstiger und ergebnisorientierter zu gestalten. Teilnehmergebühr: 490,- DM, zzgl. 14% MwSt.

Termin: 17. bis 18. März 1986; Gießen, Hotel Steinsgarten

#### 4. Personalauswahl/Das Einstellungsinterview

Grundbedingungen effektiver Personalauswahl und Eignungsuntersuchungsmethoden sowie Aufbau, Durchführung und Bedeutung des Einstellungsinterviews. Teilnehmergebühr: 490,- DM zzgl. 14% MwSt.

Termin: 20. bis 21. März 1986; Gießen, Hotel Steinsgarten

#### Anmeldungen/weitere Informationen

Anmeldeschluß: Einen Monat vor Seminarbeginn. Bei allen Seminaren sind die Teilnehmerzahlen begrenzt, um die Effektivität zu gewährleisten. Wir reservieren gerne für Sie Ihr Zimmer im Tagungshotel. Weitere Auskünfte/Anmeldungen (bitte fordern Sie auch unser Gesamt-Fortbildungsprogramm 1986 an):

Giessener Institut für Angewandte Psychologie,  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 22, 6300 Gießen, Tel.: (06 41) 8 46 80.

## Stellengesuch

### VERWALTUNGSANGESTELLTER

Fachprüfung I – gut –, Spezialist in der Erhebung der Erschließungs-, Kanal-, Wasser- und Straßenbeiträge, sucht Dauertätigkeit bei einer Kommunalverwaltung, auch als Teilzeitbeschäftigung.

Angebote unter Chiffre-Nr. 6/85/51 an Verlag Kultur und Wissen GmbH, Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelschlusses beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgironkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmeliorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Bellagon usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Telefon 0 61 21 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 51 vom 23. Dezember 1985 beträgt 64 Seiten.